



Produktbezogener Sozialleistungsbericht 2021

Abteilung Soziales

Herausgeber: Kreis Gütersloh
Der Landrat
Abteilung Soziales

Stand: 31.12.2021

Rheda-Wiedenbrück im März 2022

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

auch das Jahr 2021 war durch die Pandemie und die daraus resultierenden immer wieder neuen Herausforderungen bestimmt.

Aufgrund der Vielzahl sich ständig verändernder gesetzlicher Vorschriften mussten weiterhin in kürzester Zeit neue Regelungen, insbesondere im Bereich der Heimaufsicht, umgesetzt werden. Hierzu mussten die Leistungsanbieter, insbesondere in den Bereichen Pflege und Eingliederungshilfe, informiert und bei der Umsetzung teilweise intensiv begleitet werden.

Auch haben sich die Arbeitsbedingungen der Kolleginnen und Kollegen durch die Pandemie massiv verändert. Um die Leistungsfähigkeit der Verwaltung aufrecht zu erhalten, wurden neben den allgemeinen Hygieneregeln auch Maßnahmen zur Kontaktreduzierung, wie z. B. die Nutzung der Doppelbüros als Einzelbüros, der Verzicht auf Präsenzveranstaltungen und die Homeofficepflicht umgesetzt.

Zusätzlich zur Bewältigung der Pandemie wurde im Juni 2021 mit der Einführung der verbindlichen Pflegebedarfsplanung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen ein wichtiger Meilenstein vom Kreistag beschlossen, um eine den örtlichen Anforderungen entsprechende pflegerische Angebotsstruktur im Kreis Gütersloh dauerhaft sicherzustellen.

An die Kolleginnen und Kollegen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie der Abteilung Soziales werden sowohl qualitativ als auch quantitativ sehr hohe Anforderungen, Corona bedingt insbesondere in Punkto Flexibilität, an sie selbst und an ihre Arbeit gestellt. Die guten Ergebnisse im Jahr 2021 wären ohne das große Engagement, die Motivation und die Bereitschaft, eigenverantwortlich zu handeln, nicht machbar gewesen. Ihnen allen gilt auch in diesem Jahr mein ganz persönlicher Dank.

Den aktuellen Stand haben wir - die Kolleginnen und Kollegen der Abteilung Soziales - für die Produkte im vorliegenden Sozialleistungsbericht zusammengefasst. Die Systematik der Darstellung orientiert sich an der Produktstruktur und den Kennzahlen im Haushaltsplan unserer Abteilung.

Abschließend wünsche ich Ihnen eine aufschlussreiche Lektüre.



(Judith Schmitz)
Leiterin der Abteilung Soziales

Verzeichnis der Mitarbeitenden

Abteilung 3.3 Soziales		Stand: 03/2022
-------------------------------	--	----------------

Abteilungsleiterin	Frau Schmitz	2350	106
---------------------------	---------------------	-------------	------------

3.3.1 Existenzsichernde Hilfen			
Bezeichnung	Name	Telefon	Raum
Sachgebietsleiterin	Frau Gast	2306	021
BAföG E, R - T, Vorausleistungen, Rückforderungen, u. a.	Herr Lücke	2328	003
BAföG A - D	Frau Teckentrup	2304	004
BAföG L - Q, U - Z	Frau Jakobtorweihen	2329	005
BAföG F - K	Frau Gedwien	2327	004
Fachaufsicht, Widersprüche, Klagen, Unterhalt, Sitzungsdienst (Ausschuss für Arbeit u. Soziales)	Frau Knipper-Jano	2372	022
	Herr Langenscheid	2314	023
	Frau Berhorst	2341	023
Haushaltsangelegenheiten, Statistiken, Koordination KDN-Sozial, Zuschüsse an Vereine u. Verbände, u. a.	Herr Hoffmeister	2311	020
Sozialhilfezahlungen (EDV), Abrechnungen, Versicherungsaufsicht, Budgetierung	Frau Tomeinsky	2312	024
Hilfen zur Gesundheit, Hilfe zur Familienplanung	Frau Pieper	2300	024

3.3.2 Pflege			
Bezeichnung	Name	Telefon	Raum
Sachgebietsleiterin	Frau Brummel	2321	015
Amb. Pflege und Hausgemeinschaften, Neuanträge K – Z	Frau Murtaj	2338	012
Amb. Pflege, Tagespflege, Hausgemeinschaften / Pflegewohngruppen lfd. Fälle A – H	Frau Belitz	2361	010
Pflegefachkraft (A – F, O – Z)	Frau Milikic	2352	011
Pflegefachkraft (G – N)	Frau Feldmann	2388	011
Amb. Pflege, Tagespflege, Hausgemeinschaften / Pflegewohngruppen lfd. Fälle I – Z	Frau Zenner	2336	014
Amb. Pflege und Hausgemeinschaften, Neuanträge A – J	Frau Maiwald	2344	012
Koordination Pflegeberatung	Frau Schledde	2303	013
Örtliche Planung, Konferenz Alter und Pflege	Frau Winter	2381	013

3.3.3 Teilhabeleistungen			
Bezeichnung	Name	Telefon	Raum
Sachgebietsleiter	Herr Falkenrich	2318	124
Existenzsichernde Leistungen in bes. Wohnformen A - J / Schulbegleitung (Abrechnung) / Frühförderung (Terminvergabe)	Frau Beckord	2320	127
Existenzsichernde Leistungen in bes. Wohnformen K – O / Fahrdienst für behinderte Menschen / solitäre Frühförderung	Frau Müller	2342	127
Existenzsichernde Leistungen in bes. Wohnformen P – Z / Schulbegleitung (Abrechnung) / interdisziplinäre Frühförderung	Frau Teeke	2387	128
Autismusspezifische Fachleistung und Diagnostik	Frau Löseke	2309	122
Existenzsichernde Leistungen in bes. Wohnformen / Hilfsmittelversorgung	Frau Kraft	2333	123
Hilfen zur Teilhabe an Bildung / Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen	Frau Lohoff	2371	129
Fallcoach Eingliederungshilfe / Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Beauftragte Stelle) / Management Wohnungslosenhilfe	Frau Tanski	2334	129
Fachstelle Schwerbehinderte Menschen im Beruf / Hilfen zur Teilhabe an Bildung	Frau Ernst	2301	125
Fachstelle Schwerbehinderte Menschen im Beruf / Hilfen zur Teilhabe an Bildung	Frau Bolsmann	2332	128
Fachstelle Schwerbehinderte Menschen im Beruf / Inklusionsbeirat (Geschäftsstelle)	Frau Walkenhorst	2305	125

3.3.4 Schwerbehindertenangelegenheiten			
Bezeichnung	Name	Telefon	Raum
Sachgebietsleiterin	Frau Pösse	2353	025
Ärztlicher Dienst	Frau Dr. Strickmann	2354	033
	Frau Fietz	2363	027
Widersprüche, Klagen, Nachprüfungen	Frau Schober	2356	026
	Frau Kuhlbusch	2355	032
	Herr Schem	2366	028
Widersprüche, Nachprüfungen	Frau Kamp	2368	029
	Frau Datema	2377	030
Erst-/Änderungsanträge	Frau Hauertmann	2346	032
	Frau Eckervogt	2348	026
	Frau Peters	2360	028
	Frau Menk	2365	029
Registratur	Frau Krause	2367	030
	Frau Tost	2384	031

3.3.5 Betreuung und Heimaufsicht				
Bezeichnung		Name	Telefon	Raum
Sachgebietsleiter		Herr Bünthe	2385	1
Pflegefachkraft		Frau Fleiter	2364	5
Heimaufsicht	Rheda-Wiedenbrück, Schloß Holte-Stukenbrock, Gütersloh	Frau Afflerbach	2347	4
	Borgholzhausen, Halle, Steinhagen, Vermold, Werther, Gütersloh	Frau Hurlbrink	2317	5
	Harsewinkel, Herzebrock-Clarholz, Gütersloh	Frau Susat	2313	6
	Langenberg, Rietberg, Verl, Gütersloh	Frau Klattig	2390	6
Betreuungsstelle	Harsewinkel, Rheda-Wiedenbrück (F), Langenberg	Frau Landermann	2308	4
	Halle, Werther	Frau Hökenschnieder	2315	2
	Rietberg, Rheda-Wiedenbrück (A, C, G, H, P)	Frau Kuhlmann	2382	2
	Schloß Holte-Stukenbrock, Rheda-Wiedenbrück (O, Q - Z)	Frau Höynck	2307	7
	Borgholzhausen, Vermold	Frau Michaelis	2351	7
	Herzebrock-Clarholz, Steinhagen, Rheda-Wiedenbrück (D, E, M, N)	Herr Schipper	2386	8
	Verl, Rheda-Wiedenbrück (B, I, J, K, L)	Frau Knipping	2389	8

3.3.6 Stationäre Leistungen				
Bezeichnung		Name	Telefon	Raum
Sachgebietsleiterin		Frau Kirchmann	2331	006
Stationäre Pflege (laufende Fälle) G – K		Frau Eggelpöhler	2362	009
Stationäre Pflege (laufende Fälle) Q – Z		Frau Griesedieck	2345	008
Pflegehohngeld (laufende Fälle)		Frau Henneböhl	2339	016
Stationäre Pflege / Kurzzeitpfl. Neuanträge H – Q, W – Z		Frau Knoke	2323	007
Stationäre Pflege / Kurzzeitpflege Neuanträge A – G		Frau Kowaltschuk	2319	017
Stationäre Pflege / Kurzzeitpflege Neuanträge R – V		Frau Krieff	2310	007
Stationäre Pflege (laufende Fälle) A, L – P		Frau Krietemeier	2375	009
Pflegehohngeld (Neuanträge)		Frau Landwehr	2325	016
Stationäre Pflege (laufende Fälle) B - F		Herr Nienaber	2324	008

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	1
Verzeichnis der Mitarbeitenden	2
Produkt 179 Hilfe zum Lebensunterhalt / Hilfen zur Gesundheit	6
Produkt 180 Betreuungsstelle	16
Produkt 181 Hilfe bei Pflegebedürftigkeit	22
Produkt 182 Heimaufsicht	46
Produkt 183 Hilfen bei Behinderung	57
Produkt 184 Ausbildungsförderung	72
Produkt 185 Grundsicherung nach dem SGB XII	77
Produkt 186 Schwerbehindertenangelegenheiten	83

1 Produkt 179 Hilfe zum Lebensunterhalt / Hilfen zur Gesundheit	
Fachbereich	3 Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3 Soziales
Produkt	179 Hilfe zum Lebensunterhalt / Hilfen zur Gesundheit
Produktinformation	
Verantwortliche Organisationseinheit Soziales	Verantwortliche Person: Frau Gast
Beschreibung	Gewährung von Leistungen nach dem 3. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)
Auftragsgrundlage	SGB XII nebst Verordnungen sowie Satzung über die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII im Kreis Gütersloh (Heranziehungssatzung)
Zielgruppe	Befristet nicht erwerbsfähige Personen ohne bzw. mit zu geringem Einkommen, Vermögen oder sonstigen Mitteln
Ziele	<p><u>A. Globale Ziele – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u></p> <p><u>1. Hilfe zum Lebensunterhalt:</u> Leistungsberechtigten Personen die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen und sie soweit wie möglich zu befähigen, unabhängig von Sozialhilfe leben zu können</p> <p><u>2. Hilfen zur Gesundheit:</u> Sicherstellung eines der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechenden Krankenversicherungsschutzes</p> <p><u>B. Wirkungsziele</u></p> <p><u>1. Hilfe zum Lebensunterhalt:</u> Monatlich durchschnittlichen Hilfebedarf pro leistungsberechtigter Person stabil auf dem Niveau der Ist-Zahlen des Vorjahres unter Berücksichtigung evtl. Regelbedarfserhöhung halten (K 179-01 bis K 179-04)</p> <p><u>2. Hilfen zur Gesundheit:</u> Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes Reduzierung der Betreuungsfälle durch Überführung in die gesetzlichen Krankenversicherungssysteme nach SGB V (K 179-05 bis K 179-07)</p>

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2020	Plan 2021	Ist 2021	Plan 2022
zu 1.: Hilfe zum Lebensunterhalt				
K179-01 mtl. durchschn. Hilfebedarf lfd. Hilfen je leistungsberechtigter Person in €	628,63	633	648	677
K179-02 mtl. durchschn. Anzahl leistungsberechtigte Personen	263	250	240	234
K179-03 mtl. durchschn. Anzahl Haushaltsgemeinschaften	248	240	230	226
K179-04 mtl. durchschn. Hilfebedarf einmalige Leistungen je leistungsberechtigter Person in €	7,45	13	63	83
zu 2.: Hilfen zur Gesundheit				
K179-05 durchschn. Anzahl der Betreuungskunden pro Jahr	1	4	1	1
K179-06 Aufwand pro Betreuungskunde pro Jahr in €	13.115,89	10.000	20.489	10.000
K179-07 Verhältnis Anzahl Betreuungskunden zu Anzahl Leistungsberechtigte in %	0,38	1,6	0,42	0,43
K179-08 Anzahl Bußgeldverfahren hins. nicht abgeschl. Pflegeversicherungen bzw. nicht gezahlter Beiträge	469	500	395	500

1.1 Allgemeines

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII sichert den Lebensunterhalt von Menschen, die bei Bedürftigkeit sonst keine Leistungen erhalten – also

- weder als erwerbsfähige Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Renteneintrittsalter die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II,
- noch als Personen über der Altersgrenze bzw. als dauerhaft voll Erwerbsgeminderte die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen können.

Hilfe zum Lebensunterhalt erhalten demnach Menschen im erwerbsfähigen Alter, für die befristet keine Erwerbstätigkeit möglich ist. Dies sind z. B. Bezieher einer Zeitrente wegen Erwerbsminderung, längerfristig Erkrankte oder Kinder außerhalb des Elternhauses.

Der Kreis Gütersloh hat als örtlicher Träger der Sozialhilfe die Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von besonderen Wohnformen durch Satzung auf die Städte und Gemeinden delegiert. Die Transferaufwendungen sind nach den gesetzlichen Vorgaben vom Kreis zu finanzieren. Die Verwaltungskosten (Sach- und Personalkosten) werden hingegen allein von den Städten und Gemeinden getragen. Die erzielten Erträge reduzieren den finanziellen Aufwand des Kreises. Der Zahlungsverkehr wird über den Kreishaushalt abgewickelt.

Durch Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) wurden die Leistungen der Eingliederungshilfe zum 01.01.2020 aus dem SGB XII herausgelöst und in das SGB IX überführt. In diesem Zusammenhang wurden für die vollstationären Eingliederungshilfen die Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen getrennt. Für die Fachleistungen sind weiterhin die Landschaftsverbände zuständig, für die existenzsichernden Leistungen in diesen besonderen Wohnformen nach dem 3. und 4. Kap. SGB XII ist die Zuständigkeit auf den Kreis als örtlichen Träger der Sozialhilfe übergegangen. Die Fälle der besonderen Wohnformen sind nicht auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden delegiert, sie werden beim Kreis im Sachgebiet Teilhabeleistungen bearbeitet. Die Fallzahlen sowie die Erträge und Aufwendungen werden in den Produkten 179 und 185 abgebildet.

1.2 Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen

1.2.1 Leistungsberechtigte Personen

Die Entwicklung der Zahl der leistungsberechtigten Personen (inkl. der Personen in besonderen Wohnformen) ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

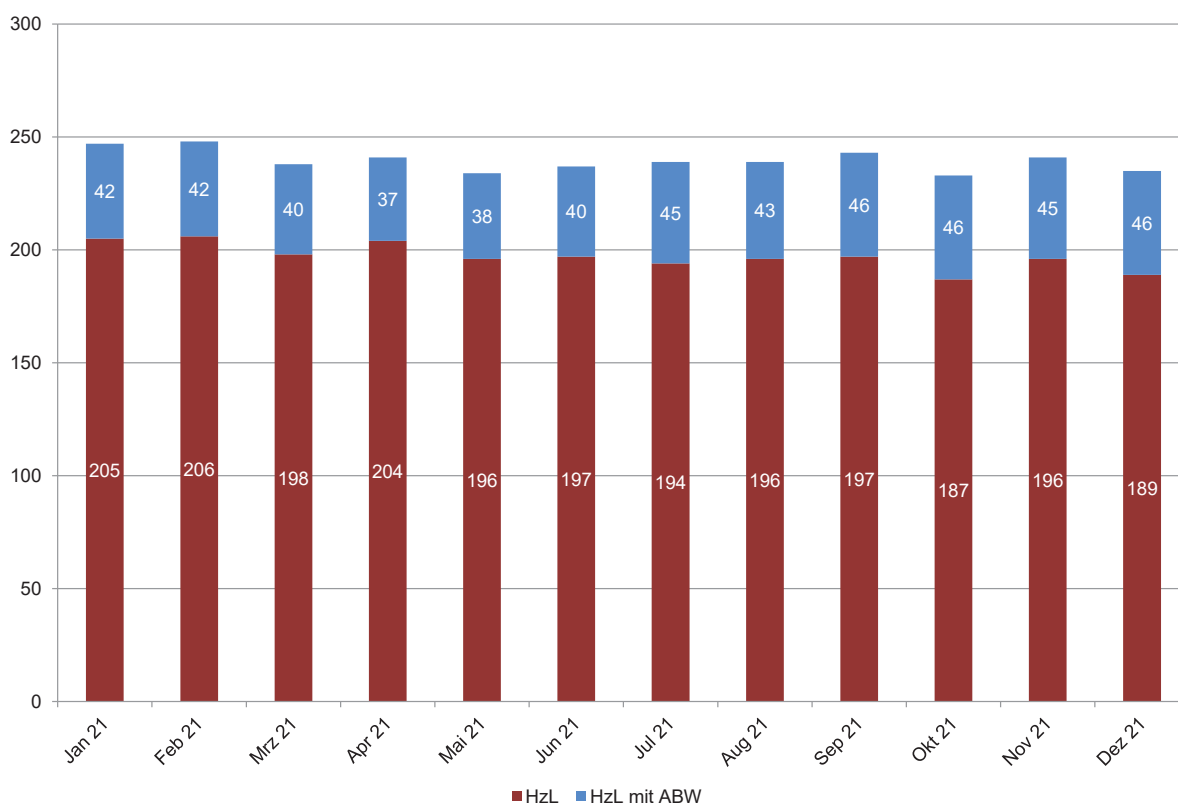
	Leistungs- berechtigte Personen	Vergleich zum Vorjahr
2017	393	
2018	357	- 9,16 %
2019	314	- 12,04 %
2020	263	- 16,24 %
2021	240	- 8,75 %

Die Fallzahlen sind weiterhin rückläufig. Dies hat verschiedene Gründe. Zum einen verbleiben die leistungsberechtigten Personen, die einen Rentenantrag gestellt haben, bis zur Entscheidung der Deutschen Rentenversicherung über die Erwerbsminderung im Leistungsbereich des SGB II. Weiterhin sind vorrangige Leistungen, wie z. B. Wohngeld, in der Höhe angepasst worden, so dass die leistungsberechtigten Personen dadurch den Leistungsbereich wechseln. Auch wurde mittlerweile für Leistungsberechtigte im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich in Werkstätten für behinderte Menschen der Weg in die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung eröffnet.

Die genaue Entwicklung der Anzahl der Leistungsberechtigten im Jahr 2021 geht aus der folgenden Tabelle hervor.

Stadt/Gemeinde	1.1.21	1.2.21	1.3.21	1.4.21	1.5.21	1.6.21	1.7.21	1.8.21	1.9.21	1.10.21	1.11.21	1.12.21	Durchschnitt		Veränderung 2020 -'21		
													2021	2020	Anzahl	in %	
Borgholzhausen																	
Fälle	7	7	6	6	7	7	6	6	7	7	6	6	7	5	+2	+40,00%	
Personen	7	7	6	6	7	7	6	6	7	7	6	6	7	5	+2	+40,00%	
Gütersloh																	
Fälle	82	82	77	78	77	78	79	79	82	77	81	77	79	89	-10	-11,24%	
Personen	84	84	79	80	79	80	81	80	84	79	85	81	81	94	-13	-13,83%	
Halle (Westf.)																	
Fälle	21	19	20	21	21	18	20	20	19	18	17	17	19	18	+1	+5,56%	
Personen	26	24	25	26	23	20	22	22	21	19	18	18	22	22	+0	+0,00%	
Harsewinkel																	
Fälle	19	20	18	20	19	20	18	17	17	17	16	14	18	20	-2	-10,00%	
Personen	21	22	20	23	22	23	21	20	20	20	19	16	21	22	-1	-4,55%	
Herzebr.-Cl.																	
Fälle	2	3	4	3	3	3	4	4	4	4	3	3	3	2	+1	+50,00%	
Personen	2	3	4	3	3	3	4	4	4	4	3	3	3	2	+1	+50,00%	
Langenberg																	
Fälle	2	2	3	3	3	3	2	1	1	1	2	2	2	4	-2	-50,00%	
Personen	2	2	3	3	3	3	2	1	1	1	2	2	2	4	-2	-50,00%	
Rheda-WD																	
Fälle	18	20	20	18	16	16	17	16	17	16	18	17	17	22	-5	-22,73%	
Personen	18	20	20	18	16	16	17	16	17	16	18	17	17	22	-5	-22,73%	
Rietberg																	
Fälle	9	8	9	8	8	9	8	8	9	9	8	9	9	11	-2	-18,18%	
Personen	10	9	10	9	9	10	9	9	10	10	9	10	10	12	-2	-16,67%	
Schloß Holte-St.																	
Fälle	17	19	17	18	18	18	17	18	18	17	18	17	18	15	+3	+20,00%	
Personen	17	19	17	18	18	18	17	18	18	17	18	17	18	15	+3	+20,00%	
Steinhagen																	
Fälle	12	12	12	12	12	12	12	12	12	13	12	13	12	13	-1	-7,69%	
Personen	12	12	12	12	12	13	12	12	12	13	12	13	12	13	-1	-7,69%	
Verl																	
Fälle	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	3	2	5	-3	-60,00%	
Personen	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	4	2	5	-3	-60,00%	
Versmold																	
Fälle	10	9	8	8	8	9	9	9	8	9	12	12	9	11	-2	-18,18%	
Personen	10	9	8	8	8	9	9	9	8	9	12	12	9	13	-4	-30,77%	
Werther (Westf.)																	
Fälle	15	14	13	13	13	12	12	12	12	12	11	11	13	15	-2	-13,33%	
Personen	16	15	14	14	14	13	13	13	13	13	11	11	13	15	-2	-13,33%	
Kreis Gütersloh - besondere Wohnformen																	
Fälle	20	20	18	19	18	21	24	27	26	23	26	25	22	21	+1	+4,76%	
Personen	20	20	18	19	18	21	24	27	26	23	26	25	22	21	+1	+4,76%	
Gesamt																	
Fälle	236	237	227	229	225	227	230	231	234	225	232	226	230	248	-18	-7,26%	
Personen	247	248	238	241	234	237	239	239	243	233	241	235	240	263	-23	-8,75%	

Die Fälle des ambulant betreuten Wohnens haben sich im Jahr 2021 relativ konstant entwickelt.



1.2.2 Laufende Leistungen

Für laufende Leistungen außerhalb von Einrichtungen (Regelbedarfe, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, Mehrbedarfe, Unterkunft- und Heizkosten) sind in 2021 Aufwendungen in Höhe von rd. 1.865.000 € entstanden. Im Vorjahr waren es rd. 1.985.000 €. Die Durchschnittskosten betragen in 2021 648 € (2020: 628,63 €). Die Steigerung der Durchschnittskosten lässt sich nicht pauschal begründen, hier werden nur einige Beispiele genannt:

- Erhöhung der Regelbedarfe zum 01.01.2021 um durchschnittlich 14 € (in Regelbedarfsstufe 1)
- Auszahlung einer Corona Sonderzahlung im Mai 2021 (150 € pro Person)

1.2.3 Einmalige Leistungen

2021 sind im Bereich der einmaligen Leistungen folgende Aufwendungen entstanden:

Einmalige Leistungen	Betrag
Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzug	8.827 €
Wohnungserstausstattungen	2.253 €
Bekleidungsersattungen	0 €
sonstige einmalige Leistungen	17.653 €
Summe	28.733 €

Im Vergleich zum Vorjahr (23.516 €) bedeutet das eine Steigerung um rd. 22 %. Diese Steigerung lässt sich hauptsächlich auf Mehraufwendungen bei der Position sonstige einmalige Leistungen (+ 6.200 €) zurückführen.

1.2.4 Erträge

In 2021 wurden insgesamt Transfererträge in Höhe von rd. 290.000 € erzielt (2020: 555.000 €). Es entfielen rd. 194.000 € auf die Einnahmeabrechnungen der Ortsbehörden (2020: 480.500 €). Der deutliche Rückgang der Erträge lässt sich darauf zurückführen, dass in 2020 einige Bestandsfälle zuständigkeitshalber rückabgewickelt werden und für dieses Jahr daher außergewöhnlich hohe Erträge erzielt werden konnten. Rd. 7.200 € konnten aus dem Ausgleichsfonds LAG vereinnahmt werden (2020: 8.800 €). Auf die Abwicklung von BSHG-Altfällen entfiel ein Betrag von rd. 12.000 € (2020: 9.000 €). Erträge aus Unterhaltsfällen des allgemeinen Personenkreises konnten 2021 in Höhe von rd. 1.500 € erwirtschaftet werden (2020: rd. 2.600 €).

1.3 Fachaufsicht

Die Steuerung durch die Fachaufsicht geschieht in enger Zusammenarbeit mit den 13 Städten und Gemeinden (ca. 40 Mitarbeiter) mit dem Ziel der Sicherstellung der einheitlichen und rechtmäßigen Aufgabenwahrnehmung für ein Kostenvolumen von ca. 33,4 Mio. € (3. und 4. Kapitel des SGB XII).

Im Einzelnen geht es in der Fachaufsicht um folgende Aufgaben:

1.3.1 Rechtsberatung der örtlichen Sozialämter

Bei schwierigen Einzelfragen unterstützt die Fachaufsicht die Sachbearbeitung vor Ort. Hierzu werden schriftlich, persönlich und/oder telefonisch Rechtsauskünfte an die Sozialämter der Städte und Gemeinden gegeben. In 2021 waren es 205 schriftliche und 705 telefonische Auskünfte (2020 = 229 schriftliche (- 10,48 %) und 743 telefonische (- 5,11 %) Auskünfte).

1.3.2 Erlass von Richtlinien und Dienstanweisungen sowie Bereitstellung von Arbeitshilfen

Die Fachaufsicht des Kreises Gütersloh erlässt im Bereich der auf die Kommunen übertragenen Aufgaben der Hilfe zum Lebensunterhalt sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung allgemeine Richtlinien und Weisungen zur einheitlichen Rechtsanwendung. In 2021 sind Rundverfügungen bzw. Weisungen u. a. zu folgenden Themen ergangen:

- Rechengrößen in der Sozialhilfe ab 01.01.2022
- Neue und aktualisierte Dienstanweisungen aufgrund der gesetzlichen Änderungen
 - § 35 SGB XII - Bedarfe für Unterkunft und Heizung
 - § 39 SGB XII - Vermutung der Bedarfsdeckung
 - §§ 41 - 46 SGB XII - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
 - §§ 82 - 84 SGB XII - Einkommen
 - § 90 SGB XII - Vermögen
- Rundverfügungen zu diversen Rundschreiben des BMAS
- Rundverfügung zur Beitragshöhe der freiwilligen Krankenversicherung der AOK zum 01.01.2021
- Rundverfügungen zur Grundrente
- Rundverfügung zum Umgang mit Vermögen
- Rundverfügungen zur Verlängerung des Sozialschutz-Paketes (Corona-Weisungen)
- Rundverfügung zur Verlängerung der Kooperationsvereinbarung mit dem Mieterbund
- Rundverfügung zur Rentenanpassung am 01.07.2021
- Rundverfügung zu Zahlungsrückrufen
- Rundverfügung zum sozialrechtlichen Status afghanischer Staatsbürger
- Rundverfügung zur Verlängerung der Übergangsregelung § 141 SGB XII (Corona-Weisung)
- Rundverfügung zur Übergangsregelung § 142 SGB XII (Corona-Weisung)
- Rundverfügung zur Änderung der Rahmenverträge über die zahnärztliche Versorgung
- Informationen zum Sozialhilfedatenabgleich
- Rundverfügungen zur Verfahrenspflege und Anpassungen in KDN-sozial
- Rundschreiben der LWL Behindertenhilfe
- Überarbeitung der Arbeitshilfen (Vordrucke, Berechnungsbögen etc.)

Die einmal jährlich stattfindende Sachbearbeiterbesprechung auf Kreisebene wurde Corona bedingt 2021 via Zoom durchgeführt.

Weiterhin werden regelmäßig mit dem Jobcenter Verfahrensabsprachen bzw. -regelungen (z. B. Prüfung der Erwerbsfähigkeit, Übergang in die Werkstatt für behinderte Menschen, Mietwerterhebung für ein schlüssiges Konzept, Unterhaltsprüfung) zwischen dem SGB II und dem SGB XII getroffen.

1.3.3 Qualifizierung des Personals der örtlichen Sozialämter in Rechtsanwendung, Beratung, Kommunikation, Arbeitsorganisation sowie Verhinderung von Missbrauch

Die Fachaufsicht ist u. a. zuständig für die Aktenprüfungen in Fällen der Leistungsgewährung nach dem SGB XII.

Primäres Ziel der Prüfung ist die Sicherstellung der rechtmäßigen Hilfestellung u. a. durch eine intensive Antragsprüfung sowie Gleichbehandlung aller Hilfesuchenden im Kreis Gütersloh. Dadurch sollen zudem die Belastungen der öffentlichen Haushalte dem sich aus dem Gesetz ergebenden Umfang entsprechen. Die dafür notwendigen Prüfungen erfolgen auf einer kooperativen und vertrauensvollen Grundlage, um so gemeinsam die Qualität der Sachbearbeitung zu verbessern.

Aufgrund der Neubesetzung einer Stelle in der Fachaufsicht und der damit verbundenen Einarbeitungszeit sowie der Abordnung eines Mitarbeiters der Fachaufsicht in den Krisenstab wurden 2021 alle 13 Ortsbehörden erneut mit einer Prüfquote von 2,5 % geprüft. Pro Kommune wurden sodann 2,5 % bzw. mindestens 5 Fälle geprüft, zur Begrenzung des Umfangs maximal 3 Fälle pro Sachbearbeiter.

Für 2021 wurde als ein Prüfungsschwerpunkt die Rechtmäßigkeit der Unterkunftskosten und der korrekte Umgang mit Betriebskostenabrechnungen festgelegt. Darüber hinaus wurden auch die rechtmäßige Bescheiderteilung und die rechtssichere Durchführung von Rückforderungsverfahren genauer betrachtet, da gerade in diesen Bereichen immer wieder Unsicherheiten aus den Ortsbehörden reflektiert wurden. Ferner wurde geprüft, ob die seitens der Fachaufsicht zur Verfügung gestellten Vordrucke verwendet wurden. Um eine einheitliche und vor allem rechtssichere Bearbeitung der Fälle im Kreis Gütersloh zu gewährleisten, wurden die durch die Fachaufsicht zur Verfügung gestellten Vordrucke verbindlich vorgeschrieben.

Darüber hinaus wurde jede Prüfsache vollumfänglich geprüft. Dies ist notwendig, um ein umfassendes Bild von der Bearbeitungsqualität im Kreis Gütersloh darzustellen und weitere Fehlerquellen ausfindig zu machen.

Dementsprechend wurden folgende „regelmäßige“ Prüfungspunkte immer mit einbezogen:

- richtige Anspruchsgrundlage 3. oder 4. Kapitel SGB XII
- Ermittlung vorrangiger Leistungsansprüche und Abwicklung von Erstattungsverfahren
- Berechnung des einzusetzenden Einkommens
- Prüfung des einzusetzenden Vermögens
- Bedarfe für Unterkunft (Unangemessenheit, Mietobergrenzen, etc.)
- Heiz- und Betriebskostenabrechnungen
- Ermittlung möglicher Unterhaltsverpflichteter
- Verwendung der einheitlich zur Verfügung gestellten Vordrucke
- 4-Augen-Prinzip und Vertretungsregelung
- Allgemein: Aufbau der Akte, Vollständigkeit der Unterlagen, Datenschutz, usw.
- vollständige Eingaben im EDV-Programm zur korrekten Übermittlung der relevanten Daten der Bundesstatistik

Da Leistungen nach dem SGB XII regelmäßig für einen Bewilligungszeitraum von 12 Monaten bewilligt werden, wurden als Grundlage für die Fallauswahl alle Neufälle der letzten 15 Monate vor Beginn der Prüfungen berücksichtigt.

Wie in jedem Jahr wurden auch in 2021 quartalsweise Sozialdatenabgleiche mit den anderen Sozialleistungsträgern wie z. B. Krankenkassen, Rentenversicherungsträger usw. durchgeführt. Der Kreis bezahlt für die Durchführung dieser Abgleiche 876 € im Jahr. Die Auswertung der im jeweiligen Sozialdatenabgleich gewonnenen Erkenntnisse erfolgt direkt bei den 13 Städten und Gemeinden.

1.3.4 Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren

In 2021 sind 4 Widerspruchsverfahren aus dem Bereich des 3. Kapitels SGB XII (ohne besondere Schwerpunkte) anhängig geworden.

Weiterhin waren 2021 6 Klagen aus dem Bereich der Hilfe zum Lebensunterhalt anhängig.

1.4 Heranziehung zum Unterhalt nach dem 3. und 4. Kap. SGB XII

Nach § 94 SGB XII gehen Unterhaltsansprüche, die ein Leistungsberechtigter nach dem SGB XII gegenüber seinen Angehörigen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) hat, kraft Gesetzes bis zur Höhe der tatsächlich geleisteten Aufwendungen auf den Sozialhilfeträger über. Die Überprüfung der Unterhaltspflichtigen wird nach den Bestimmungen des BGB in Anlehnung an die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes durchgeführt. Ziel der Heranziehung zum Unterhalt ist die Reduzierung der durch die Inanspruchnahme von Sozialleistungen entstehenden Kosten.

Durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz wurde zum 01.01.2020 der Unterhaltsrückgriff unterhaltspflichtiger Kinder und Eltern im gesamten SGB XII auf ein Jahreseinkommen von 100.000 € beschränkt.

Im Jahr 2021 waren 31 Unterhaltsfälle (2020: 19) nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII zu überprüfen. Hierbei handelt es sich um leistungsberechtigte Personen der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, bei denen insgesamt 32 unterhaltspflichtige Angehörige (2020: 21) auf ihre Leistungsfähigkeit zu überprüfen und ggf. zur Unterhaltszahlung heranzuziehen waren.

Insgesamt wurden 2021 Erträge in Höhe von rd. 12.809 € (2020: rd. 17.959 €) erzielt.

Die Unterhaltsbeiträge stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

- 3. Kap. SGB XII: 2.419 € (8 UH-Pflichtige) (2020: 9.689 € / 21 UH-Pfl.)
- 4. Kap. SGB XII: 10.390 € (16 UH-Pflichtige) (2020: 8.270 € / 9 UH-Pfl.)

1.5 Hilfen zur Gesundheit

Die Krankenbehandlung von Leistungsberechtigten nach dem SGB XII, die nicht krankenversichert sind, wird von den gesetzlichen Krankenkassen als sogen. Betreuungsfälle nach § 264 Abs. 2 bis 7 SGB V übernommen. Die Leistungsberechtigten werden somit leistungsrechtlich den gesetzlich Krankenversicherten gleichgestellt. Für diese Betreuungsfälle fallen keine Krankenversicherungsbeiträge an, allerdings sind die den Krankenkassen entstandenen Aufwendungen zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von den Sozialhilfeträgern vierteljährlich zu erstatten.

Die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II sind in der gesetzlichen Krankenversicherung gegen Beitragszahlung pflichtversichert. Bei den im Zuständigkeitsbereich des Kreises verbliebenen nicht krankenversicherten Hilfebedürftigen nach dem SGB XII, insbesondere die vorübergehend Erwerbsgeminderten sowie die Grundsicherungsempfänger wegen dauerhafter Erwerbsminderung (unter 65 J.) und wegen Alters (über 65 J.), entstehen erfahrungsgemäß gerade wegen ihrer individuellen persönlichen und gesundheitlichen Probleme im Vergleich zu den Erwerbsfähigen erheblich höhere Aufwendungen.

Durch die Gesundheitsreform 2007 ist weiterhin ein Zugang in die gesetzliche Krankenversicherung mit Beitragszahlung eröffnet worden, allerdings nur für diejenigen, die außer der Hilfe zur Gesundheit keine anderen Sozialhilfeleistungen beziehen.

Die Aufwendungen der Hilfen zur Gesundheit betragen im Haushaltsjahr 2021 rd. 20.489 € (2020: rd. 13.100 €) für durchschnittlich einen Fall.

Zusätzlich zu den v. g. Hilfen zur Gesundheit bearbeitet der Kreis Gütersloh als Abrechnungsstelle für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Krankenhilfekosten für Asylbewerber. Diese werden

aufgrund der Zuständigkeit der Städte und Gemeinden nicht im Haushalt des Kreises abgebildet. Sie werden jedoch aus Kreismitteln zunächst als Vorschuss geleistet.

1.6 Finanzierung von Maßnahmen zur Familienplanung

Da die Krankenkassen die Kosten für Empfängnisverhütung nur bis zur Vollendung des 22. Lebensjahres übernehmen und die gesetzlichen Vorschriften eine Übernahme dieser Kosten nicht mehr vorsehen, hat der Kreisausschuss beschlossen, die Leistungsberechtigten durch freiwillige Mittel zu unterstützen.

Ziel dieser Leistung ist die Unterstützung von Personen, die aufgrund der geringen finanziellen Mittel nicht in der Lage sind, die Versorgung mit empfängnisverhütenden Mitteln zu finanzieren. Durch die Unterstützung soll die Selbstbestimmtheit der Frauen und Männer gefördert und somit ungewollte Schwangerschaften vermieden werden.

Voraussetzung für die Erbringung der freiwilligen Mittel ist der Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder XII, dem AsylbLG oder BAföG bzw. Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach dem SGB III.

Die Umsetzung des Konzeptes findet unter Beteiligung der Vertreter der Berufsverbände der Frauenärzte, der Allgemeinmediziner und der Apotheker sowie der Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Kreis Gütersloh statt. Die nachfolgenden Zahlen zeigen den Erfolg des Projekts:

Jahr	Fallzahlen	Aufwendungen
2008	118	15.500 €
2009	348	26.000 €
2010	480	33.500 €
2011	487	31.000 €
2012	504	27.000 €
2013	552	28.000 €
2014	579	28.000 €
2015	678	34.000 €
2016	629	31.600 €
2017	572	30.300 €
2018	517	29.000 €
2019	450	23.700 €
2020	310	15.805 €
2021	241	11.700 €

Seit dem 01.04.2008 konnten die Kosten für 6.465 empfängnisverhütende Mittel übernommen werden.

Die überwiegende Anzahl der nachfragenden Personen (5.113) hat Leistungen nach dem SGB II bezogen. Es wurden hauptsächlich Leistungen für Pillen (rd. 3.760 Fälle) und Hormon- und Kupferspiralen (rd. 1.630 Fälle), sowie in geringerem Umfang für die 3-Monats-Spritze, Sterilisationen u. a. erbracht. 3.104 der nachfragenden Personen waren zwischen 30 und 39 Jahre alt, gefolgt von der Altersklasse 40 bis 49 Jahre (2.138 Personen) und der Altersklasse 21 bis 29 Jahre (664 Personen).

Die freiwillige Finanzierung der Maßnahmen zur Familienplanung ist inzwischen ein wichtiges gesellschaftspolitisches Instrument geworden, das eine große Akzeptanz sowohl bei den Leistungsberechtigten als auch bei den beteiligten Ärzten und Apothekern erzielt. Das Ziel, die Selbstbestimmtheit von Frauen und Männern zu unterstützen, wird erreicht.

Das Projekt wurde durch den Kreisausschuss am 17.12.2012 zeitlich entfristet. Die Mittel in Höhe von 30.000 € werden jährlich fortgeschrieben. Der Rückgang der Fallzahlen und Aufwendungen in den letzten beiden Jahren ist vermutlich eine Auswirkung der Corona-Pandemie.

1.7 Versicherungsaufsicht

1.7.1 Bußgeldverfahren im Bereich Pflegeversicherung

Nach § 121 SGB XI handelt u. a. ordnungswidrig, wer mit der Entrichtung von sechs Monatsprämien zur privaten Pflegeversicherung in Verzug gerät. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden, deren Höhe jährlich durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter NRW mitgeteilt wird.

Maßnahmen und Erlöse	2017	2018	2019	2020	2021
Meldungen Bundesversicherungsamt	502	479	485	469	395
Bußgeldbescheide	14	6	13	20	22
Bußgeldsoll	5.809 €	1.779 €	3.875 €	8.591 €	6.365 €
Ist	5.844 €	2.000 €	1.700 €	2.584 €	2.694 €

Die Zahl der tatsächlich erlassenen Bußgeldbescheide ist in der Regel vergleichsweise gering. Das liegt daran, dass in vielen Fällen die offenen Versicherungsprämien nach der Anhörung gezahlt wurden. Hinzu kommt, dass bei Personen, die eine eidesstattliche Versicherung abgegeben haben bzw. die sich im gerichtlichen Mahnverfahren der Krankenkassen befanden, aus Opportunitätsgründen auf ein Bußgeld verzichtet wurde. Zusätzlich sind einige Personen in die gesetzliche Pflegeversicherung gewechselt, sodass das Verfahren eingestellt werden konnte.

2 Produkt 180 Betreuungsstelle

Fachbereich 3 Bildung, Jugend und Soziales

Abteilung 3.3 Soziales

Produkt 180 Betreuungsbehörde

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit

Soziales

Verantwortliche Person:

Herr Bünthe

Beschreibung Unterstützung der Betreuungsgerichte und Beteiligung am betreuungsrechtlichen Verfahren.
Umfangreiche Beratung von Bürgerinnen und Bürgern zum Themenbereich Vorsorgevollmacht/Betreuung.
Beratung und Unterstützung gesetzlicher Betreuer und Bevollmächtigter.

Auftragsgrundlage Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG), Betreuungsbehördengesetz (BtBG)

Zielgruppe Volljährige Menschen, die auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen können und deren freier Wille einer Betreuung nicht entgegensteht (§ 1896 BGB).

Ziele

A. Globales Ziel – Gewährleistung von Rechtsansprüchen

Unterstützung der Betreuungsgerichte bei der Prüfung der Einrichtung notwendiger Betreuungen durch Erstellung eines qualifizierten Sozialberichtes mit Empfehlung hinsichtlich der Entbehrlichkeit oder Notwendigkeit einer Betreuung, sowie Vorschlag eines geeigneten Betreuers, insbesondere ehrenamtlichen Betreuers. Verantwortung für das Vorhandensein von sowohl ausreichenden Angeboten zur Einführung und Fortbildung von Betreuern und Bevollmächtigten, als auch einer ausreichenden Anzahl potentieller Betreuer.

B. Wirkungsziele

1. Den Anteil der ehrenamtlichen Betreuungen an der Gesamtzahl der Betreuungen mindestens hälftig zu halten (K 180-01 bis K 180-03).
2. Gerichtliche Anfragen werden sachgerecht, vollständig und fristgemäß beantwortet.

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2020	Plan 2021	Ist 2021	Plan 2022
K 180-01 Anzahl Betreuungen insgesamt	3.517	3.600	3.331	3.600
K 180-02 Anzahl ehrenamtliche Betreuungen	1.600	1.800	1.503	1.800
K 180-03 Anteil der ehrenamtlichen Betreuer/innen an der Gesamtzahl der Betreuungen	45,49 %	50,00 %	45,10 %	50,00 %

2.1 Aufgaben der Betreuungsbehörde

Der Gesetzgeber beabsichtigte, dem Trend nach immer mehr Betreuungen durch Erlass des zum 01.07.2014 in Kraft getretenen Gesetzes zur Stärkung der Funktion der Betreuungsbehörden entgegen zu wirken. Das Gesetz sieht durch Änderungen im Verfahrensrecht und im Betreuungsbehörden-gesetz im Wesentlichen vor, die Funktionen der Betreuungsbehörde sowohl im Vorfeld als auch im gerichtlichen Verfahren zu stärken, um die Neubestellung eines rechtlichen Betreuers - soweit wie möglich - zu vermeiden.

Der Aufgabenrahmen der Betreuungsbehörde, der seit 1992 im Betreuungsbehördengesetz (BtBG) geregelt ist, wurde damit erheblich ausgeweitet. Die Betreuungsbehörde ist u. a. vor der Bestellung eines Betreuers, der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes oder vor einer Aufgabenkreiserweiterung anzuhören. Außerdem muss sie gegenüber dem Betreuungsgericht einen qualifizierten Sozialbericht erstellen. Hinzu kommen besondere Beratungspflichten, insbesondere für sog. „andere Hilfen“, also falls aufgrund anderer in Betracht kommender Hilfsangebote die Notwendigkeit einer gesetzlichen Betreuung entfällt.

Im Betreuungsbehördengesetz finden sich die maßgeblichen Regelungen über die Aufgaben der Be-treuungsbehörde. Es ergänzt damit das FamFG, das an mehreren Stellen die „zuständige Behörde“ erwähnt, ohne deren Aufgaben näher zu benennen. Schließlich verweist das BtBG auf „andere Vor-schriften“, von denen insbesondere das BGB, das FamFG und das Gesetz über die Vergütung von Vormündern und Betreuern (VBVG) umfasst sind.

Die Betreuungsbehörde des Kreises Gütersloh wurde aufgrund des erwarteten Aufgabenzuwachses ab 2015 mit sechs Vollzeitstellen ausgestattet. Diese sind aktuell mit sieben Mitarbeitenden besetzt.

Die Aufgaben der Betreuungsbehörde lassen sich in sechs Bereiche unterteilen:

1. Information und Beratung insbesondere über eine Vorsorgevollmacht und über andere Hilfen, bei denen kein Betreuer bestellt wird, sowie Beratung und Unterstützung von Betreuern, Bevollmächtigten und Betroffenen (§ 4 BtBG)
2. Gewährleistung des Vorhandenseins von sowohl ausreichenden Angeboten zur Einführung und Fortbildung von Betreuern und Bevollmächtigten, als auch einer ausreichenden Anzahl potentieller Betreuer (§§ 5, 6 Absatz 1 BtBG - Querschnittsarbeit)
3. Beglaubigung von Handzeichen und Unterschriften auf Vorsorgevollmachten und Betreuungs-verfügungen (§ 6 Absatz 2 - 6 BtBG)
4. Unterstützung der Betreuungsgerichte durch Erstellung eines Sozialberichtes, Sachver-haltsaufklärung, sowie Vorschlag und Gewinnung geeigneter Betreuer (§ 8 BtBG)
5. Stellungnahme zur erstmaligen Bestellung eines berufsmäßigen Betreuers im Gerichtsbezirk (§ 1897 Absatz 7 BGB - Anhörung durch das Betreuungsgericht)
6. Entgegennahme der jährlich bis zum 31.03. vorzunehmenden Mitteilungen der Berufsbetreuer über die Zahl der geführten Betreuungen und den dafür empfangenen Geldbetrag (vgl. § 10 VBVG)

Der Kreis Gütersloh fällt in den Zuständigkeitsbereich von vier Amtsgerichtsbezirken. Zuständig sind das Amtsgericht Halle (Westf.) für Borgholzhausen, Halle (Westf.), Steinhagen, Vermold und Werther (Westf.), das Amtsgericht Gütersloh für Harsewinkel und Verl, das Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück für Herzebrock-Clarholz, Langenberg, Rheda-Wiedenbrück und Rietberg, sowie das Amtsgericht Bielefeld für Schloß Holte-Stukenbrock. Die Stadt Gütersloh hat eine eigene Betreuungsbehörde.

2.2 Entwicklung im Kreis Gütersloh

Angesichts der demografischen und gesellschaftlichen Entwicklung, der veränderten Familienstruktu-ren, der Verrechtlichung unserer Gesellschaft, der Komplexität der Sozialgesetze und der zunehmen-den Problemfälle ist weiterhin mit einem leichten Anstieg von Menschen zu rechnen, die mit der Erle-digung ihrer Rechtsgeschäfte im Alltag alleine überfordert sein werden und deshalb auf Unterstützung durch einen gesetzlichen Betreuer angewiesen sind.

Eine wesentliche Aufgabe der Betreuungsbehörde ist es, die Betreuungsgerichte bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Seit 01.07.2014 ist im Rahmen der gerichtlichen Anhörung in jedem Fall ein Bericht für das zuständige Amtsgericht zu erstellen. Dieser Sozialbericht erfolgt möglichst auf Grundlage eines

(angekündigten) Besuches in der Häuslichkeit des Betroffenen. In Ausnahmefällen wird auf einen Hausbesuch verzichtet, z. B. falls nachgewiesen ist, dass der Betroffene nicht ansprechbar ist (z. B. Komapatient).

Darüber hinaus ist die Betreuungsbehörde zur Aufklärung und Mitteilung des Sachverhaltes, den das Gericht über die „normale“ Stellungnahme hinaus für aufklärungsbedürftig hält, verpflichtet. Die Berichte und Stellungnahmen der Betreuungsbehörde sind Bestandteil der Entscheidungsfindung des Gerichts.

Auch im Jahre 2021 wurde aufgrund der Corona-Pandemie und der daraus resultierenden nicht zu unterschätzenden Ansteckungsgefahr - gerade in der privaten Häuslichkeit von Betroffenen - auf die Durchführung von Hausbesuchen in den meisten Fällen verzichtet. Gerade bei Personen, die aufgrund ihres Alters oder Vorerkrankungen fast immer zur Risikogruppe des Infektionsgeschehens gehörten, erfolgten die Beratungen und das Einholen von Informationen für den Sozialbericht nahezu ausschließlich telefonisch oder auf dem postalischen Weg. Es wurde dabei in Kauf genommen, dass die Erstellung eines Gesamtbildes dadurch erheblich erschwert und zeitlich verzögert wurde. Dies war letztlich jedoch notwendig und vertretbar, um für die Betroffenen eine qualitativ gleichwertige Dienstleistung sicherzustellen.

2.2.1 Aufgabenbereich der Betreuungsvereine

Nach § 5 BtBG hat die Betreuungsbehörde Sorge dafür zu tragen, dass in ihrem Bezirk ein ausreichendes Angebot zur Einführung der Betreuer und Bevollmächtigten in ihre Aufgaben und zu ihrer Fortbildung vorhanden ist. Im Kreis Gütersloh wurden 2021 durch die kreisansässigen Betreuungsvereine des Sozialdienstes katholischer Frauen und Männer für den Kreis Gütersloh e.V. (SKFM) mit Sitz in Rheda-Wiedenbrück und den Sozialdienst katholischer Frauen e.V. (SkF) mit Sitz in Gütersloh im Kreisgebiet regelmäßig Informations- und Einführungsveranstaltungen, aber auch Fortbildungen und Beratungen für ehrenamtliche Betreuer angeboten. Die Betreuungsvereine leisten seit Jahren eine wertvolle und anerkannte Arbeit.

Zur Unterstützung ihrer Tätigkeit erhält der Betreuungsverein des SKFM neben den Fördergeldern des Landes NRW Zuschüsse durch den Kreis. Der SkF wird von der Stadt Gütersloh unterstützt, da er primär im Stadtgebiet Gütersloh tätig ist.

2019 hat die AWO mitgeteilt, den Standort ihres Betreuungsvereins in Werther zum 31.12.2019 aufzulösen. Dies ist zwischenzeitlich wie angekündigt erfolgt. Der Rückzug der AWO wurde intensiv durch die Betreuungsbehörde begleitet. Zudem erfolgten Gespräche mit den anderen beiden kreisansässigen Betreuungsvereinen des SkF und des SKFM, um auszuloten, ob eine Ausweitung eines oder beider Betreuungsvereine auf das nördliche Kreisgebiet in Betracht kommen könnte. Durch die grundsätzliche Bereitschaft dieser Betreuungsvereine ist bereits 2019 absehbar geworden, dass es im nördlichen Kreisgebiet qualifizierten Ersatz sowohl für entfallende Betreuungskapazitäten, als auch für möglicherweise reduzierte oder sogar entfallende Querschnittsarbeit geben wird. Zwischenzeitlich ist dieser grundsätzlich positive Ausblick jedoch durch die zeitlichen und organisatorischen Hemmnisse, die die Corona-Pandemie mit sich gebracht hat, sowie den auch im Betreuungsrecht bemerkbaren Fachkräftemangel ins Stocken geraten.

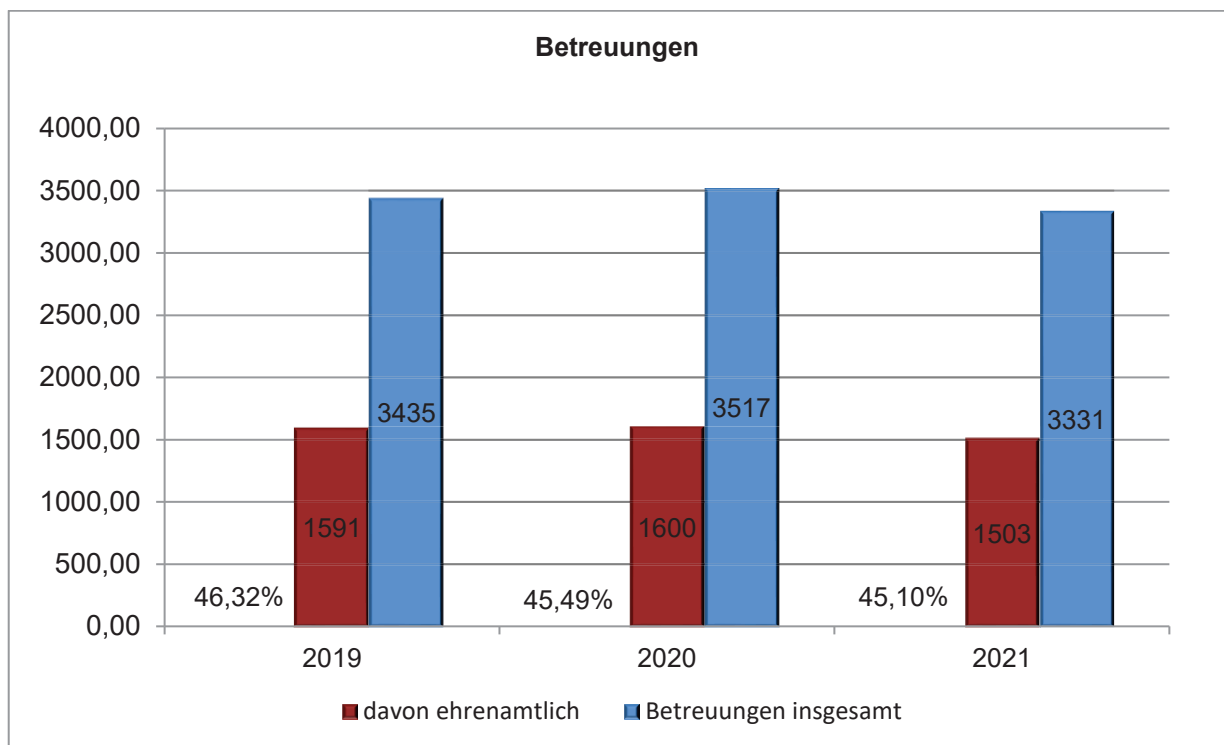
Im Jahr 2021 erfolgte ein weiteres Abstimmungsgespräch mit dem SKFM, in dem es darum ging, wie weit die Pläne und Umsetzungen für die Ausweitung in den Norden des Kreises Gütersloh vorangeschritten sind. Es musste eingeräumt werden, dass die allgemeinen Kontaktbeschränkungen und die ständige Änderung von Vorgaben auch die Planungen von Veranstaltungen und zur Etablierung des Vereins in den nördlichen Kommunen des Kreises, die sich der Verein fest vorgenommen hatte, erheblich erschwerten. So war es ohne erhebliche finanzielle Risiken und organisatorische Hürden nicht umzusetzen, dass sich der Verein eine Präsenz für die Bürgerinnen und Bürger in festen Räumlichkeiten anbietet und hierdurch ggf. der Kundenstamm erweitert wird. 2021 konnten zwei Fortbildungsveranstaltungen im nördlichen Kreisgebiet (Halle) durchgeführt werden, die teilweise seitens des Kreises mit Kräften unterstützt wurden, damit eine möglichst große Anzahl von Teilnehmern erreicht werden konnte.

Für 2022 ist eine weitere Begleitung des Vereins durch Gespräche und, wenn erforderlich, organisatorischer Unterstützung geplant. Der aktuelle Pandemieverlauf (Stand Anfang März 2022) schränkt

jedoch die Möglichkeiten der geplanten Umsetzungen weiterhin ein. Mit Ausblick auf die geplante Betreuungsrechtsreform 2023 (siehe 1.4) werden auf die Vereine des Weiteren voraussichtlich erhebliche Schwierigkeiten in Bezug auf die Gewinnung neuer Vereinsbetreuer hinzukommen.

2.2.2 Anzahl Betreuungen 2021

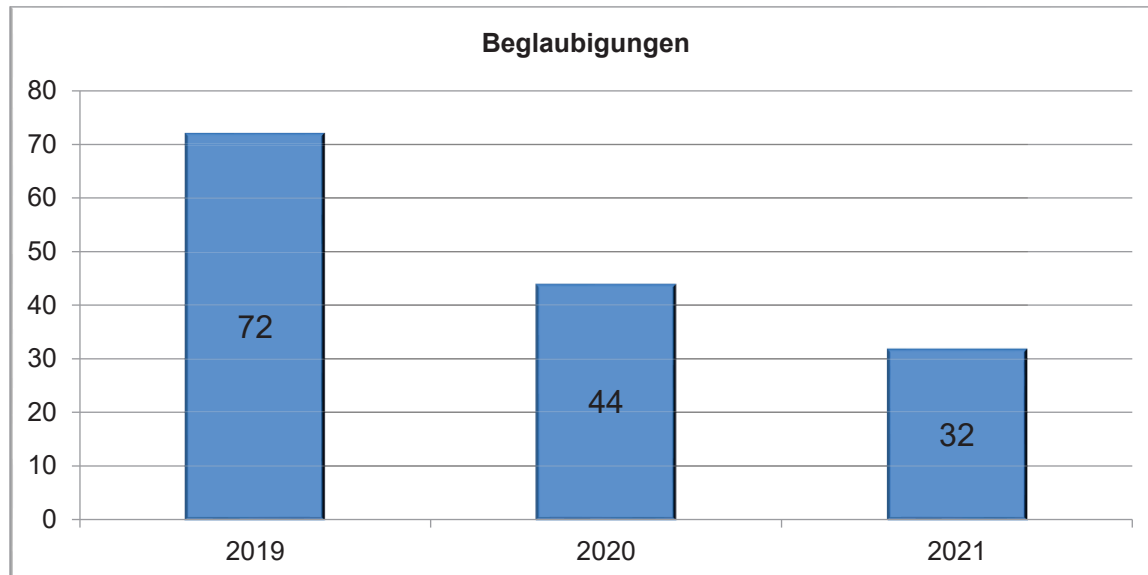
Durch die zuständigen Amtsgerichte waren zum Stichtag 31.12.2021 im Kreis Gütersloh (ohne Stadt Gütersloh) für 3.331 volljährige Menschen rechtliche Betreuungen eingerichtet. Insgesamt übten 45,1 % der durch die Gerichte bestellten Betreuer ihre Aufgabe ehrenamtlich aus. Damit war eine leichte Reduzierung der Fallzahlen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum zu erkennen. Bei den ehrenamtlichen Betreuern handelt es sich überwiegend um Familienangehörige, wobei es immer schwerer fällt, ehrenamtliche Betreuer für diese Aufgabe zu gewinnen. Dies zeigt sich auch in dem rückläufigen Anteil ehrenamtlicher Betreuungen an der Gesamtzahl. Aufgrund der Komplexität unserer Gesellschaft fühlen sich viele Menschen überfordert, zusätzlich zu ihren eigenen noch die Angelegenheiten Dritter zu regeln. Zudem können die Verpflichtungen, die mit der ehrenamtlichen Betreuung gegenüber den Amtsgerichten verbunden sind, abschreckend wirken. Außerdem wird die Wahrnehmung einer ehrenamtlichen Betreuung im Rahmen eines Familienverbundes oft als zunehmend belastend empfunden. So kommt es immer wieder zu innerfamiliären Streitigkeiten um die Art und Weise der Ausübung der Betreuungstätigkeit. Insoweit muss auf Dauer mit einer weiteren Abnahme der ehrenamtlichen Betreuer gerechnet werden.



2.3 Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Um eine gesetzliche Betreuung für die Zukunft zu vermeiden, hat jeder die Möglichkeit, rechtzeitig eine Vorsorgevollmacht zu erstellen, mit der eine Vertrauensperson bevollmächtigt wird, persönliche Angelegenheiten zu regeln. Langfristig wird dies als einzig wirksame Möglichkeit angesehen, auf Dauer eine Betreuung zu vermeiden. Aus diesem Grund hat sich die Betreuungsbehörde des Kreises Gütersloh intensiv mit der Thematik „Vollmachten“ auseinandergesetzt. Die Mitarbeitenden der Betreuungsbehörde beraten interessierte EinwohnerInnen im Kreis Gütersloh über die inhaltlichen Regelungen von Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen. Außerdem dürfen sie Handzeichen und Unterschriften auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen beglaubigen.

Im Jahr 2021 wurden durch die Betreuungsstelle des Kreises Gütersloh insgesamt 32 Vorsorgevollmachten beglaubigt. Im Vergleich zum Vorjahr war dies erneut eine deutliche Abnahme, ist aber nach wie vor mit der erforderlichen Kontaktbeschränkung in der Corona-Pandemie zu erklären, wodurch Termine vor Ort durch den zwischenzeitlichen Stopp des Besucherverkehrs in den Kreishäusern schwierig waren oder aber durch die BürgerInnen selbst oftmals nicht in Anspruch genommen wurden. Im Rahmen der Beglaubigungen wird den Bürgerinnen und Bürgern ein umfassendes Beratungsangebot unterbreitet.



2.4 Ausblick 2022

Zum 01.01.2020 hat die AWO ihren Betreuungsverein mit Sitz in Werther aufgelöst (siehe 1.2). Laufende Betreuungen werden von der AWO zunächst weitergeführt. Auch bietet die AWO den bislang in der Beratung befindlichen ehrenamtlichen Betreuern an, sich mit Fragen weiterhin an den Betreuungsverein der AWO mit Sitz in Herford zu wenden. Dieses Angebot wird aber mit dem Auslaufen von Betreuungen schrittweise wegfallen. Aus diesem Grund ist die Ausweitung von Betreuungskapazitäten gerade in den nördlichen Kreiskommunen von besonderer Bedeutung. Bereits 2019 erfolgten deshalb Gespräche mit den verbleibenden kreisansässigen Betreuungsvereinen (SKFM mit Sitz in Rheda-Wiedenbrück sowie dem SkF in Gütersloh). Der SKFM ist zu einer Ausweitung seiner bislang eher im südlichen Kreisgebiet vorliegenden Präsenz auf das nördliche Kreisgebiet grundsätzlich bereit. Die zwei für 2021 durch den SKFM geplanten Veranstaltungen zur Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern im nördlichen Kreisgebiet (Halle/Westf.) konnten trotz Planungs- und Organisationsunsicherheiten durch die Corona-Pandemie mit einer guten Beteiligung durchgeführt werden. Die weitere Entwicklung der Akzeptanz und der Etablierung des SKFM in seinem angestrebten neuen Zuständigkeitsbereich muss auch im Jahr 2022 weiter angestrebt werden.

Weiterhin soll durch Kontaktaufnahme zu anderen Betreuungsvereinen in angrenzenden Kreisen die Basis dafür geschaffen werden, dass von der Betreuungsstelle des Kreises Gütersloh auch von dort Kapazitäten zur Betreuungsübernahme genutzt werden können. Hier zeigten sich bereits erste Erfolge.

Beim Thema der Reform des Betreuungsrechts hat Ende März 2021 der Bundesrat dem Gesetzesentwurf des Bundestages zugestimmt. Ziel war es, das Vormundschafts- und Betreuungsrecht umfassend zu modernisieren und neu zu strukturieren.

Dabei soll das Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit Unterstützungsbedarf gestärkt werden. Vor einer Stellvertretung durch z. B. einen Betreuer soll daher die Unterstützung der Person treten. U. a. soll auch das Zulassungsverfahren von Berufsbetreuern auf der Grundlage persönlicher und fachlicher Eignung bundesweit einheitlich geregelt werden.

Das Gesetz (Betreuungsorganisationsgesetz - BtOG) soll zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Zwischenzeitlich ist in NRW die Änderung des Landesbetreuungsgesetzes zur Anpassung an das neue BtOG in der Planung. Konkret liegt dem Landtag eine Entwurfsfassung des Gesetzes nach der ersten Lesung vor.

Streitpunkt zwischen dem Land NRW sowie den Spitzenverbänden der Kommunen im Land ist aber noch das Verfahren zur Konnexität sowie die Umsetzung der erweiterten Unterstützung nach § 11 BtOG. Die erweiterte Unterstützung soll daher in Form eines Modellprojektes, an dem sich fünf interessierte Betreuungsbehörden beteiligen können, erprobt werden. Eine Teilnahme des Kreises Gütersloh an dem Modellprojekt ist nicht erfolgt.

Weitere bereits absehbare Aufgabenzuwächse bei der Betreuungsbehörde des Kreises Gütersloh liegen im administrativen, organisatorischen Bereich. Geplant ist etwa die Errichtung von Stammbehörden, die für die Registrierung, Zulassung und Eignungsprüfung der in ihrem Zuständigkeitsbereich tätigen Berufsbetreuer verantwortlich sein werden. In dem vom Bundesministerium der Justiz vorgelegten Entwurf einer Betreuerregistrierungsverordnung wurden dann die erforderlichen Qualifikationen für Berufsbetreuer festgehalten. Daraus könnten sich Probleme beim Vorhandensein möglicher Berufs- wie auch Vereinsbetreuer - bei ohnehin schon ausgeprägtem Fachkräftemangel - ergeben.

Weiterhin haben sich durch die Corona-Pandemie die zeitlich-organisatorischen Gegebenheiten für die Sachkundenachweisung für Berufsbetreuer geändert und somit wird derzeit durch das Bundesministerium der Justiz an einem Reparaturgesetz gearbeitet, welches z. B. Übergangsfristen für Sachkundenachweise verlängern soll. Ob diese Nachbesserungen ausreichend sein werden oder ob die Betreuungsbehörden am Ende als Ausfallbürgen tätig werden müssen, ist aus heutiger Sicht noch nicht einzuschätzen.

Auch ist in Zukunft eine stärkere Bindung von ehrenamtlichen Betreuern an die vorhandenen Betreuungsvereine vorgesehen. Durch die behördliche Übermittlung von Adressdaten an die Betreuungsvereine nach einer Betreuungseinrichtung im familiären Umfeld soll in Zukunft eine bessere Netzwerkarbeit und Unterstützung des Betreuers gewährleistet sein.

Weitere Leistungen der Betreuungsbehörde bestehen in der Ausweitung der Zuständigkeit für Beglaubigungen (keine örtliche Zuständigkeit mehr), die Erweiterung der Aufklärungspflicht bzgl. Patientenverfügungen, Benennung eines Ersatzbetreuers und die durch die künftige Ehegattenvertretung einhergehende Beratungstätigkeit.

3 Produkt 181 Hilfe bei Pflegebedürftigkeit	
Fachbereich	3 Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3 Soziales
Produkt	181 Hilfe bei Pflegebedürftigkeit
Produktinformation	
Verantwortliche Organisationseinheit	Verantwortliche Person:
Soziales	Frau Brummel
Beschreibung	Planungs- und Koordinierungsarbeit zur Sicherstellung der pflegerischen Infrastruktur im Kreis Gütersloh, Gewährung von Leistungen, die zur Sicherung einer häuslichen oder teilstationären Pflege, einer Kurzzeitpflege oder einer vollstationären Dauerpflege erforderlich sind
Auftragsgrundlage	SGB XI, §§ 19, 27b, 61-66, 82ff. SGB XII, AG SGB XII, Verordnungen zum SGB XII, Alten und Pflegegesetz NRW (APG NRW), Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG DVO NRW), Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in NRW (Anerkennungs- und Förderungsverordnung - AnFöVO), Delegationssatzung des überörtlichen Trägers, Beschlüsse des Kreistages sowie des Kreisausschusses
Zielgruppe	<p>Pflegebedürftige (Pflegegrad 1 - 5), Einrichtungen und Dienste, Pflegekassen, Städte und Gemeinden, Landschaftsverband, bezogen auf die offene Altenhilfe, Einwohner über 65 Jahre sowie hinsichtlich der wirtschaftlichen Hilfen Personen,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die nicht Mitglied einer Pflegeversicherung sind, • bei denen die Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichen, den gesamten Bedarf abzudecken, • bei denen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gewährung von Sozialhilfe nicht entgegenstehen.

Ziele	<p><u>A. Globale Ziele – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gewährleistung einer leistungsfähigen, bedarfsgerechten und wirtschaftlichen ambulanten, teil- und vollstationären und komplementären Angebotsstruktur für alle Pflegebedürftigen sowie Leistungen der offenen Seniorenarbeit 2. Sicherstellung der im Einzelfall aufgrund von Pflegebedürftigkeit - unter Ausschöpfung aller vorrangigen Ansprüche der Leistungsberechtigten - erforderlichen und wirtschaftlichen Hilfen in der häuslichen, teil- und vollstationären Pflege sowie in der Kurzzeitpflege; Anstreben einer schnelleren Bearbeitung bei den Anträgen für Erstbewilligungen bei wirtschaftlichen Hilfen 3. Ausschöpfen aller vorrangigen Ansprüche der Leistungsberechtigten
	<p><u>B. Wirkungsziele</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Förderung des Verbleibs hilfebedürftiger Menschen in ihrer Häuslichkeit gemessen an dem Anteil der Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen an den Leistungsempfängern insgesamt (max. 60 % stationär) (K 181-01 bis K 181-04) 2. Deckung des „Rund-um-die-Uhr“ Pflege- und Betreuungsbedarfs zu 10 % durch ambulant betreute Wohn- und Betreuungsformen im Verhältnis zu den stationären Heimplätzen (K 181-05 bis K 181-07) 3. Sicherung der wirtschaftlichen Leistungserbringung durch intensive Antragsprüfung und Verfolgung vorrangiger Ansprüche zur Stabilisierung der durchschnittlichen Aufwendungen je Leistungsberechtigten auf dem Niveau der Ist-Zahlen 2006 (K 181-08 bis K 181-10) 4. Bei den Anträgen für Erstbewilligungen bei wirtschaftlichen Hilfen wird eine schnellere Bearbeitung angestrebt. 90 % aller Anträge werden innerhalb von 8 Wochen (= 56 Tagen) nach Eingang entschieden

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2020	Plan 2021	Ist 2021	Plan 2022
Zu 1.: Förderung des Verbleibs hilfebedürftiger Menschen in ihrer Häuslichkeit				
K181-01 mtl. durchschn. Anzahl der Leistungsberechtigten von ambulanter Hilfe	109	115	100	112
K181-02 mtl. durchschn. Anzahl der Leistungsberechtigten in Haus-/ Wohngemeinschaften	171	210	218	220
K181-03 mtl. durchschn. Anzahl der Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen (ohne Tages- und Kurzzeitpflege)	644	690	681	670
K181-04 Anteil der stationären Hilfefälle an den Hilfefällen der Hilfe zur Pflege insgesamt	69,6 %	68,9 %	68,2 %	66,9 %

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2020	Plan 2021	Ist 2021	Plan 2022
Zu 2.: Deckung des „Rund-um-die-Uhr“ Pflege- und Betreuungsbedarfs				
K181-05 Anzahl der Plätze in Haus-/ Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen am 31.12.	983	1.000	1.082	1.050
K181-06 Anzahl der stationären Pflegeplätze am 31.12.	2.613	2.690	2703	2.690
K181-07 Verhältnis der Haus-/ Wohngemeinschaftsplätze zu den stationären Pflegeplätzen am 31.12.	27,3 %	27,1 %	28,6 %	28,1 %
Zu 3.: Sicherung der wirtschaftlichen Leistungserbringung				
K181-08 Durchschn. Aufwendungen für die häusliche Pflege je Leistungsberechtigter/Jahr (2006: 3.542 €)	3.926 €	4.086 €	5.015 €	4.688 €
K181-09 Durchschn. Aufwendungen für Haus-/ Wohngemeinschaften je Leistungsberechtigter/Jahr (2006: 15.234 €)	12.241 €	13.243 €	13.233 €	15.682 €
K181-10 Durchschn. Aufwendungen für stationäre Pflege je Leistungsberechtigter/Jahr (ohne Pflegewohngeld) (2006: 9.698 €)	12.105 €	12.330 €	13.001 €	10.791 €
K181-11 Entscheidung aller Anträge innerhalb von 8 Wochen (= 56 Tage) nach Eingang	83,2 %	90 %	60 %	90 %

3.1 Örtliche Planung

Gemäß § 7 Abs. 1 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) haben die Kreise und kreisfreien Städte eine örtliche Pflegeplanung zu erstellen, die den Bestand und den Bedarf an Angeboten der pflegerischen Versorgung gegenüberstellen soll. Die örtliche Planung ist danach das Instrument, mit dem die Kreise und kreisfreien Städte ihrer Verpflichtung nachkommen sollen, eine den örtlichen Anforderungen entsprechende pflegerische Angebotsstruktur in ihrem Zuständigkeitsbereich sicherzustellen.

Bislang erfüllte der Kreis Gütersloh seinen gesetzlichen Auftrag entsprechend § 7 Abs. 1 APG NRW in Form des Pflegeplanes, der alle zwei Jahre aufgestellt wurde. Der Gesetzgeber hat den Kommunen jedoch zudem mit § 7 Abs. 6 APG NRW eine Steuerungsmöglichkeit eingeräumt, die eine rechtlich verbindlichere Form der Pflegeplanung und eine entsprechende Bedarfsfeststellung erforderlich macht.

Nach § 11 Abs. 7 APG NRW kann der örtliche Träger der Sozialhilfe bestimmen, dass eine Förderung für teil- und vollstationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne der §§ 13 und 14 APG NRW, die innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, davon abhängig ist, dass für die Einrichtungen auf der Grundlage der örtlichen verbindlichen Pflegebedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 APG NRW ein Bedarf bestätigt wird (Bedarfsbestätigung).

Daher hat der Kreisausschuss in seiner Sitzung am 25.09.2019 (DS-Nr. 4960) die Verwaltung beauftragt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt unter Berücksichtigung der kommunalscharfen Zuordnung einen Beschlussvorschlag für die verbindliche Pflegebedarfsplanung gemäß § 7 Abs. 6 in Verbindung mit § 11 Abs. 7 APG NRW zu erarbeiten. Der Auftrag für die Erstellung eines Berichtes zur örtlichen Pflegeplanung sollte an ein externes Dienstleistungsunternehmen vergeben werden.

Für die Erstellung des Berichtes konnte Herr Prof. Dr. Mennicken gewonnen werden. Er ist hauptberuflich an der FOM Hochschule Köln als Professor für Gesundheitsökonomie und -management tätig. Das Gutachten wurde in Zusammenarbeit mit dem RWI - Leibniz Institut für Wirtschaftsforschung erarbeitet. Das RWI informiert mit seinen Arbeiten über ökonomische Entwicklungen und deren Ursachen, erleichtert Politik und Unternehmen sachgerechte Entscheidungen und fördert in der Öffentlichkeit das Verständnis für wirtschaftliche Zusammenhänge.

Herr Professor Mennicken kommt in seinem Gutachten zu dem Ergebnis, dass nach dem Basisszenario in den kommenden 3 Jahren kein Bedarf an zusätzlichen Pflegeplätzen im Kreis Gütersloh besteht.

Das Gutachten wurde zudem den Städten und Gemeinden vorgestellt sowie in der Bürgermeisterkonferenz am 18.05.2021 diskutiert. In der Bürgermeisterkonferenz bestand Einvernehmen, dass aktuell im Kreis Gütersloh kein Bedarf an vollstationären Plätzen besteht. Bedenken gegen die Einführung der verbindlichen Planung wurden nicht geäußert. Außerdem wurde das Gutachten in der Konferenz Alter und Pflege am 25.05.2021 vorgestellt. Auch hier gab es keine Einwände. Abschließend stellte Herr Prof. Dr. Mennicken das Gutachten für die Pflegebedarfsplanung im Kreis Gütersloh dann in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales am 07.06.2021 in komprimierter Form vor.

Der Kreisausschuss (21.06.2021) und der Kreistag (28.06.2021) fassten daraufhin folgenden Beschluss (DS-Nr. 5461) zur Einführung der verbindlichen Pflegebedarfsplanung für vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen:

1. Der Bericht „Pflegebedarfsanalyse für den Kreis Gütersloh“ mit seiner Bedarfsprognose für die stationäre Pflege stellt eine verbindliche Entscheidungsgrundlage für eine bedarfsabhängige Förderung neu entstehender und zusätzlicher vollstationärer Pflegeplätze gem. § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) dar (verbindliche Bedarfsplanung).
2. Die verbindliche Bedarfsplanung im Kreis Gütersloh wird gem. § 11 Abs. 7 Satz 1 APG NRW für den Bereich neu entstehender und zusätzlicher vollstationärer Pflegeplätze eingeführt. Eine zusätzliche Förderfähigkeit über das Pflegewohngeld (§ 14 APG NRW) ist ausschließlich an eine Bedarfsbestätigung des Kreises Gütersloh geknüpft. Maßstab und Grundlage für die Bedarfsfeststellung ist der Gesamtbedarf im Kreis Gütersloh entsprechend dem Basisszenario. Danach besteht in den nächsten 3 Jahren kein Bedarf an weiteren vollstationären Pflegeplätzen.
3. Der Beschluss über die verbindliche Bedarfsplanung und über die Fördervoraussetzung ist öffentlich bekannt zu machen. Sie treten mit öffentlicher Bekanntmachung in Kraft.

4. Der Beschluss ist gem. § 7 Abs. 6 APG NRW jährlich zu überprüfen.

Als sinnvolle Ergänzung zur örtlichen Planung wird die Durchführung von Projekten zur Untersuchung der örtlichen Versorgungsstrukturen für und mit älteren Menschen in den kreisangehörigen Kommunen gesehen. Diese Projekte ermöglichen vor Ort eine detaillierte, ganzheitliche Betrachtung der Lebenssituation älterer Menschen und tragen erheblich zur Sensibilisierung bei.

2021 wurde das Projekt „Älter werden in Rheda-Wiedenbrück“ abgeschlossen und der Projektbericht an die Stadt Rheda-Wiedenbrück übergeben. Es handelt sich hierbei um ein gemeinsames Projekt der Stadt Rheda-Wiedenbrück und des Kreises Gütersloh. Das Projekt wurde wissenschaftlich begleitet durch die Forschungsgesellschaft für Gerontologie e. V., Institut für Gerontologie an der TU Dortmund (FfG).

Hervorzuheben ist dabei, dass ältere Bürgerinnen und Bürger vor Ort konsequent in die Projekte einbezogen werden und damit die Chance haben, lebendige Demokratie vor Ort auszuüben. Die bisher veröffentlichten Berichte zu den Projekten können online unter <http://www.pflege-gt.de> abgerufen werden.

3.2 Konferenz Alter und Pflege

Nach § 8 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG NRW) richten die Kreise und kreisfreien Städte zur Umsetzung der im APG NRW beschriebenen Aufgaben örtliche Konferenzen ein und übernehmen deren Geschäftsführung.

Zentrale Aufgabe der Konferenz Alter und Pflege ist die Mitwirkung bei der Sicherung und Weiterentwicklung der örtlichen Angebotsstruktur. Hierzu gehören insbesondere:

- die Mitwirkung an der kommunalen Pflegeplanung,
- die Mitwirkung an der Schaffung von altengerechten Quartiersstrukturen, insbesondere unter Einbeziehung neuer Wohn- und Pflegeformen,
- die Beratung stadt- bzw. kreisübergreifender Gestaltungsnotwendigkeiten im Zusammenwirken mit den angrenzenden Kommunen,
- die Mitwirkung beim Aufbau integrierter Unterstützungs-, Entlastungs- und Vernetzungsstrukturen für pflegende Angehörige,
- die Beteiligung involvierter Akteure an Fragen der zukünftigen Sicherung der Pflege in den Kommunen,
- die Unterstützung der örtlichen Aufgabenkoordination, insbesondere im Bereich der Beratung und des Fallmanagements und
- die Beratung von Investitionsvorhaben bei teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen.

Ein wesentliches Element zur Umsetzung dieser Aufgaben und Ziele ist der regelmäßige Informationsaustausch unter den Mitgliedern der Konferenz und aller anderen an der pflegerischen Versorgung im Kreis Gütersloh beteiligten Institutionen. Welche Institutionen an der Konferenz beteiligt sind und durch wen diese vertreten werden, regelt die Geschäftsordnung für die Kommunale Konferenz Alter und Pflege im Kreis Gütersloh. Diese legt auch die Arbeitsweise der Konferenz fest.

Im Jahr 2021 haben zwei Sitzungen der Konferenz Alter und Pflege im Videoformat stattgefunden. Dabei standen folgende Themen auf der Tagesordnung:

Sitzung am 25.05.2021

- Vorstellung des Gutachtens Pflegebedarfsplanung durch Herrn Prof. Dr. Mennicken als Grundlage zur Einführung der verbindlichen Pflegebedarfsplanung
- Vorstellung des Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz (Antrag auf einen Sitz in der Konferenz Alter und Pflege)
- Aktuelle Informationen zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW)

Sitzung am 24.11.2021

- Aktuelle Entwicklungen auf dem Pflegemarkt (Vorstellung von Neubauvorhaben)
- Fortschreibung der Rahmenvereinbarung über die Gestaltung der Lebenssituationen für und mit ältere(n) Menschen im Kreis Gütersloh

- Erfahrungsaustausch zum Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetz (GVWG)
- Aktuelle Informationen zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW)

3.3 Pflegeberatungskoordination

Nach § 6 des Alten- und Pflegegesetzes NRW (APG NRW) ist es Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte, Pflegebedürftige, von Pflegebedürftigkeit Bedrohte und ihre Angehörigen trägerunabhängig zu beraten und über die erforderlichen ambulanten, teilstationären, vollstationären und komplementären Hilfen zu informieren. Die Beratung sollte im Zusammenwirken von Kommunen, Pflegekassen und den anderen an der pflegerischen Versorgung Beteiligten erfolgen. Bei der Weiterentwicklung des Beratungsangebotes sollten auf gemeinsame und unabhängige Beratungsstellen und die Entwicklung von Fallmanagement (Case Management) hingewirkt werden.

Der Kreis Gütersloh hat diesem Auftrag durch die Installierung von Beratungsstellen in allen Rathäusern im Kreis Gütersloh und beim GenerationenNetzwerk in Halle (Westf.) und durch die Einrichtung einer Koordinierungsstelle in der Abteilung Soziales des Kreises Rechnung getragen. Fallmanagement wird in komplexen Einzelfällen - insbesondere in Kooperation mit den Pflegefachkräften des Kreises - sichergestellt.

Für 2021 wurden von den Pflegeberatungsstellen rd. 3.000 Beratungen dokumentiert. Damit bewegen sich die Beratungszahlen auf dem Niveau der letzten Jahre.

Zu den wesentlichen Aufgaben im Rahmen der Pflegeberatung gehörten die Weitergabe von Informationsmaterial, allgemeine Beratungsleistungen und Gespräche zur Entlastung von pflegenden Angehörigen sowie Koordinierungsleistungen. Die Pflegefachkräfte des Kreises wurden in Einzelfällen in die Beratung einbezogen. Der Informations- und Erfahrungsaustausch der Pflegeberatungsstellen wurde auch in 2021 sichergestellt, allerdings konnten aufgrund der Corona-Pandemie leider keine Präsenzveranstaltungen stattfinden. Seit August 2021 werden zudem regelmäßige Fortbildungsangebote per Videokonferenz zu Themen in der Pflegeberatung seitens des Kreises angeboten, z. B. zur Finanzierung von Pflegewohngruppen oder auch zur Rückforderung von Schenkungen.

Aufgabe der Koordinierungsstelle des Kreises ist es u. a., aktuelle Informationen für die Pflegeberatung zur Verfügung zu stellen. Einen umfassenden Überblick über alle Hilfs- und Pflegeangebote im Kreis Gütersloh mit vielen weiteren Informationen rund um das Thema „Pflege“ erhalten Interessierte im Pflegeportal des Kreises Gütersloh unter www.pflege-gt.de. In diesem Jahr wurde beschlossen, der Internetseite ein neues Aussehen zu geben. Die Seite wird mit neuen Dienstleistern (Mediengestaltung und Web-Design) komplett neu aufgebaut. Durch den Wechsel der Anbieter kann nun sichergestellt werden, dass die Internetseite den aktuellen Sicherheitsstandards und der Barrierefreiheit entspricht. Durch die Neugestaltung ist die Seite übersichtlicher und ansprechender geworden, sodass der Anwender leichter und schneller an wichtige Informationen zum Thema Pflege gelangen kann. Die neugestaltete Seite wird im Frühjahr 2022 online gehen.

Für die Pflegeberatungsstellen wird darüber hinaus aktuell ein internes Informationsportal erarbeitet. Dafür wird eine bereits bestehende Plattform genutzt.

Der Leitfaden für pflegende Angehörige ist weiterhin ein wichtiger Baustein in der Pflegeberatung und wurde auch im Jahr 2021 viel nachgefragt.

3.4 Rahmenvereinbarung über die Gestaltung der Lebenssituation für und mit ältere(n) Menschen

Die „Rahmenvereinbarung über die Gestaltung der Lebenssituation für und mit ältere(n) Menschen im Kreis Gütersloh“ zwischen dem Kreis Gütersloh, den kreisangehörigen Kommunen und der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände wurde für den Zeitraum vom 01.01.2022 – 31.12.2025 neu abgeschlossen. Damit wird der gemeinsame Prozess der Weiterentwicklung und Vernetzung der Offenen Seniorenarbeit, der Pflege- und Wohnberatung und der Kommunalen Pflegeplanung fortgesetzt (vgl. DS-Nr. 5604).

In 2021 konnte die offene Seniorenarbeit weiterhin nicht in ihrer bisherigen Form durchgeführt werden, da durch die Corona-Pandemie kaum Präsenzveranstaltungen möglich waren. Die Verbände standen

und stehen vor der großen Herausforderung, Lösungen zu finden, um den Kontakt zu den vielen Ehrenamtlichen zu halten und insbesondere dem Thema Vereinsamung entgegenzuwirken. Viele Formate wurden auf ein Online Angebot umgestellt, jedoch konnten damit längst nicht so viele Personen wie in den Jahren zuvor erreicht werden.

Trotz der Lage wurden zahlreiche Gespräche über die Fortschreibung der „Rahmenvereinbarung über die Gestaltung der Lebenssituation für und mit ältere(n) Menschen im Kreis Gütersloh“ geführt. Als Ergebnis dieser Gespräche wurde die neue Rahmenvereinbarung ab dem 01.01.2022 erarbeitet. Ziel ist weiterhin, Angebote so zu gestalten, dass die Selbstbestimmung und Selbstständigkeit im Alter so lange wie möglich erhalten bleiben kann. Hierzu muss vor allem im Blick behalten werden, dass ältere Menschen keine homogene Gruppe und heute im Durchschnitt gesünder, vitaler und besser ausgebildet sind. Dementsprechend müssen sich auch die Angebote dem Wandel stetig anpassen. So wurde in der neuen Rahmenvereinbarung deutlich festgelegt, auf welche Aufgaben die Partner sich konzentrieren sollen. Ein Thema ist die Digitalisierung, welche in den letzten zwei Jahren eine besondere Bedeutung bekommen hat.

Des Weiteren wurden die Pflichten der Partner/Strukturen genauer definiert. In Zukunft soll ein besserer Austausch untereinander durch festgelegte Kommunikationswege erfolgen.

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat am 01.12.2021 und der Kreisausschuss am 13.12.2021 folgenden Beschluss gefasst (siehe DS-Nr. 5604):

1. Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände im Kreis Gütersloh und den kreisangehörigen Kommunen eine befristete "Rahmenvereinbarung über die Gestaltung der Lebenssituation für und mit ältere(n) Menschen im Kreis Gütersloh" ab 01.01.2022 bis zum 31.12.2025 abzuschließen.
2. Im Rahmen der Vereinbarung fördert der Kreis
 - die Offene Seniorenarbeit der Freien Wohlfahrtsverbände in Höhe von max. 360.200 €/ Jahr (275.000 € für Personal- und Sachkosten, 85.000 € für Sach- und Projektkosten), zuzüglich Tarifsteigerungen ab 2022 auf Grundlage der Tarifgruppe S 11 nach KGSt.
 - die Personalkosten der Wohnberatung der Wohnberatungsagentur der AWO - Kreisverband Gütersloh e. V. für zwei hauptamtliche pädagogische Fachkräfte im Umfang von zwei Vollzeitstellen auf Grundlage der Tarifgruppe TG 9 des Tarifvertrages Arbeiterwohlfahrt Nordrhein-Westfalen sowie maximal 30.000 € Sachkosten, sofern diese Kosten nicht durch sonstige Zuschüsse (Pflegekassen, Krankenkassen etc.) und Eigenmittel gedeckt werden können.

Die ersten Gespräche zur Umsetzung der neuen „Rahmenvereinbarung über die Gestaltung der Lebenssituation für und mit ältere(n) Menschen im Kreis Gütersloh“ fanden bereits Ende 2021 statt.

3.5 Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur NRW (AnFöVO)

Seit 2017 sind die Kreise und kreisfreien Städte für Anerkennungsverfahren nach der Verordnung über die Anerkennung von Unterstützungsangeboten im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (AnFöVO) zuständig. Die Aufgaben sind den Kommunen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Die AnFöVO hat die bis Ende 2016 gültige Verordnung über niederschwellige Hilfe- und Betreuungsangebote für Pflegebedürftige (HBPfVO) abgelöst und ist am 01.01.2019 in neuer Fassung in Kraft getreten.

Unter die Überschrift „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ fallen neben Betreuungsangeboten (Einzel- und Gruppenbetreuung) auch Angebote zur Entlastung von Pflegenden sowie Angebote zur Entlastung im Alltag. Eine Abgrenzung ist dabei schwierig, aber es sollen ausdrücklich auch die Pflegenden als Zielgruppe in den Fokus gerückt werden.

Den Kreisen und kreisfreien Städten obliegen ab dem 01.01.2019 konkret folgende Aufgaben:

- Anerkennungsverfahren für niederschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote (Einzel- und Gruppenangebote)
- Widerrufsverfahren
- Anträge auf Ruhendstellen/ Anträge auf Wiederaufnahme
- Jährliche Überprüfung aller Angebote (Qualitätssicherung), anlassbezogene Überprüfungen
- Veröffentlichung der Angebote
- Gebührenfestsetzung

Das zuständige Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW (MGEPA NRW) hat für die Anerkennungsverfahren eine Datenbank unter www.pfaduia.nrw.de zur Verfügung gestellt. Alle Anbieter sind verpflichtet, die Datenbank für Anträge auf Anerkennung von Unterstützungsangeboten im Alltag, für Änderungsmitteilungen und auch für die jährlichen Tätigkeitsberichte zu nutzen.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt 26 Anerkennungen für Einzelbetreuungen bzw. für hauswirtschaftliche Leistungen nach der AnFöVO ausgesprochen. Vier Angebote wurden ruhend gestellt, da die Leistungen aktuell nicht angeboten werden.

Zum 31.12.2021 gibt es 68 Anbieter von Einzelangeboten und 4 Anbieter von Gruppenangeboten mit Sitz im Kreis Gütersloh. Angebote zur Unterstützung im Alltag stellen im Pflegebereich einen wichtigen Baustein in der ambulanten Versorgungslandschaft dar und decken häufig Bereiche (z. B. stundenweise Einzelbetreuung, Hauswirtschaft) ab, die über ambulante Pflegedienste nicht in dem Umfang bewältigt werden können. Diese Angebote sind daher wichtig, um Versorgungslücken zu schließen.

Aus Sicht des Kreises Gütersloh wäre es wünschenswert, wenn es noch mehr solcher Angebote gäbe. Um weitere Anbieter zu gewinnen, gab es zu diesem Thema im Mai die Online Veranstaltung „In die Selbstständigkeit als anerkannter Alltagsbegleiter“ in Kooperation mit dem Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz sowie der ProWirtschaft des Kreises Gütersloh. Mit 61 Teilnehmenden wurde die Veranstaltung sehr gut angenommen.

3.6 Förderung ambulanter Pflegeeinrichtungen

Die ambulanten Pflegeeinrichtungen erhalten ihre Förderung auf Grundlage von § 12 Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) i. V. m. §§ 23 - 25 APG DVO NRW. Danach erhalten diese vom örtlichen Träger der Sozialhilfe eine Investitionskostenpauschale von 2,15 € je volle Pflegestunde für Leistungen nach dem SGB XI. Die Zuwendung ist jährlich vom Träger der ambulanten Pflegeeinrichtung schriftlich zum 1. März beim örtlichen Träger der Sozialhilfe zu beantragen.

Insgesamt ist der Kreis Gütersloh seit 2001 für die Investitionskostenförderung der im Kreis ansässigen 56 ambulanten Pflegedienste zuständig. Der Aufwand betrug in den letzten fünf Jahren:

Jahr	Pflegestunden	Förderbetrag
2017	1.020.805	2.193.529 €
2018	1.186.807	2.551.636 €
2019	1.221.070	2.625.301 €
2020	1.200.236	2.580.507 €
2021	1.315.719	2.828.795 €

3.7 Förderung von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Seit Inkrafttreten des Landespflegegesetzes (PfG NW) am 01.08.2003 ist der Kreis Gütersloh ebenfalls für die Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen von Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen zuständig. Die Höhe der abrechnungsfähigen Investitionsaufwendungen wird individuell für jede Einrichtung vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe festgesetzt.

Nach § 13 APG NRW (Inkrafttreten: 16.10.2014) i. V. m. §§ 17 - 22 APG DVO NRW hat der Kreis Gütersloh als örtlicher Sozialhilfeträger dem Träger einer Tages- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung je tatsächlichem Belegungstag einen bewohnerbezogenen Aufwendungszuschuss in Höhe der Investitionsaufwendungen für die Plätze in Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege zu zahlen,

- die tatsächlich von Pflegebedürftigen genutzt werden, die einen Anspruch auf Leistungen nach den §§ 39, 41 und 42 SGB XI haben und
- die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor Aufnahme in die Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtung im Kreis Gütersloh hatten.

Für Personen, die nicht pflegeversichert sind, besteht kein Anspruch. Die Investitionskosten werden - bei Bedürftigkeit - im Rahmen der Sozialhilfe mit übernommen. In den letzten fünf Jahren sind vom Kreis Gütersloh nachstehende Beträge für die Finanzierung der Investitionsaufwendungen von Tages- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen aufgewendet worden:

Jahr	Tagespflegeeinrichtungen	Kurzzeitpflegeeinrichtungen
2017	762.259 €	928.921 €
2018	937.353 €	1.006.648 €
2019	1.079.835 €	919.933 €
2020	886.108 €	791.155 €
2021	992.730 €	702.355 €

Durch die Corona-Pandemie wurde die Kurzzeitpflege auch in 2021 deutlich weniger in Anspruch genommen. Dies dürfte auch durch die Einschränkung des Angebotes durch die Anbieter bedingt sein. Die Tagespflegen mussten in 2021 durch die Hygieneauflagen z. T. weiterhin ihre Platzzahlen reduzieren. Da die Investitionskostenförderung abhängig von den tatsächlichen Belegungstagen ist und so erhebliche Einnahmeausfälle entstanden sind, hat das Land NRW Kompensationsleistungen für die Monate Oktober 2020 bis Juni 2021 zur Verfügung gestellt. Hierdurch haben die Tagespflegen im Kreis Gütersloh zusätzlich 381.870 € erhalten.

3.8 Förderung vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen (Pflegewohngeld)

Ebenfalls seit Inkrafttreten des PfG NW am 01.08.2003 wird in vollstationären Dauerpflegeeinrichtungen zur Finanzierung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen Pflegewohngeld gewährt. Zum 16.10.2014 wurden die Regelungen durch § 14 des Alten- und Pflegegesetzes NRW i. V. m. §§ 13 - 16 APG DVO NRW ersetzt. Dabei sind die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung von Pflegewohngeld grundsätzlich übernommen worden. Darüber hinaus sind den Sozialhilfeträgern allerdings weitreichende Rückgriffsrechte eingeräumt worden. Seit der Änderung können zivilrechtliche Ansprüche aus Schenkungsrückforderungen und (Altenteil-)Verträgen übergeleitet werden, außerdem ist es seitdem möglich, bei nicht sofort verwertbaren Vermögensgegenständen darlehensweise Pflegewohngeld zu gewähren und später zurückzufordern. Unterhaltspflichtige werden aber auch weiterhin nicht in Anspruch genommen.

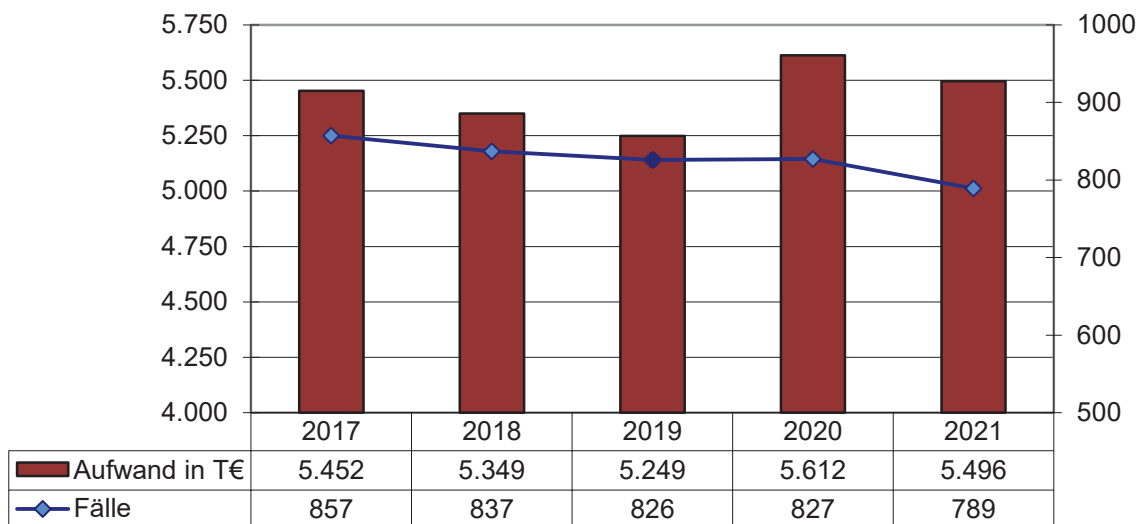
Voraussetzung für die Gewährung von Pflegewohngeld ist, dass das Einkommen und das Vermögen der BewohnerInnen einer stationären Pflegeeinrichtung und des nicht getrennt lebenden Ehegatten zur Finanzierung der Aufwendungen für Investitionskosten ganz oder teilweise nicht ausreichen. Die Vorschriften des 11. Kapitels des SGB XII und die §§ 25 ff. BVG zur Bestimmung des anrechenbaren Einkommens und des Vermögens gelten entsprechend. Abweichend davon ist bei der Anrechnung des Einkommens des Bewohners einer stationären Einrichtung ein weiterer Selbstbehalt von 50 € monatlich zu belassen. Die Gewährung von Pflegewohngeld darf zudem nicht abhängig gemacht werden von dem Einsatz oder der Verwertung kleinerer Geldwerte in Höhe von bis zu 10.000 € bzw. 15.000 € bei nicht getrennt lebenden Ehegatten.

Für Bewohner stationärer Einrichtungen mit Pflegebedarf unterhalb des Pflegegrads 2 besteht kein Anspruch auf Pflegewohngeld.

Antragszahlen	2020	2021
Neuanträge	150	119
offene Anträge aus dem Vorjahr	14	6
Bewilligungen	103	80
abgelehnte/ zurückgezogene/ weitergeleitete Anträge	55	36
offene Anträge zum 31.12.	6	9

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit lag bei 50 Tagen (2020: 33 Tage). Im Übrigen konnten im Jahr 2021 nur 59 % der Anträge innerhalb von 56 Tagen entschieden werden (2020:89 %). Dies ist einem Personalausfall in diesem Bereich geschuldet. 2022 sollte das Ziel von 90 % wieder erreichbar sein.

Entwicklung Aufwand und Fallzahlen Pflegewohngeld 2017 - 2021

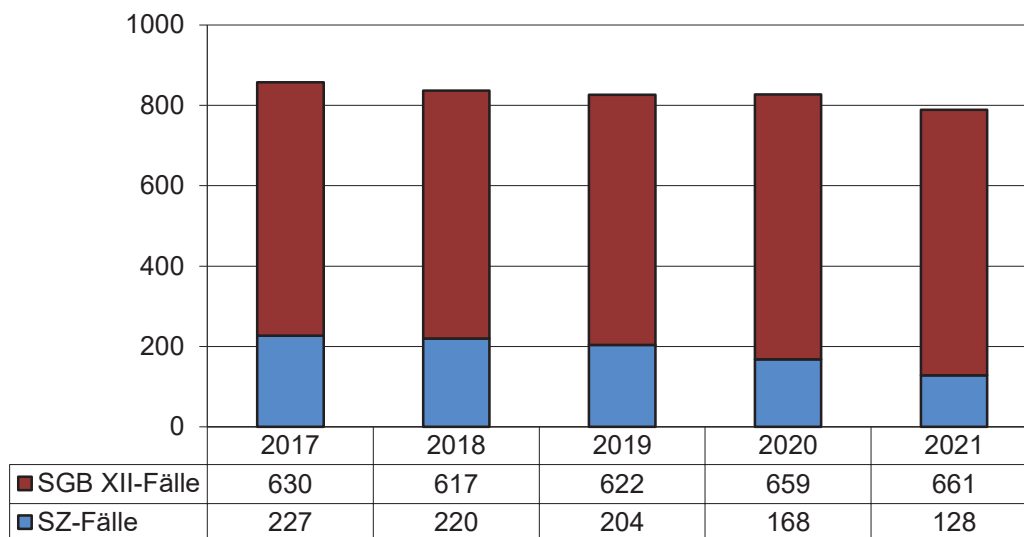


Wie dem Diagramm zu entnehmen ist, war in den Jahren 2017 bis 2019 ein leichter Rückgang im Hinblick auf die Aufwendungen sowie Fallzahlen feststellbar. Dieser resultierte aus den weitreichenden Änderungen in den Leistungen der Pflegeversicherung durch das Pflegestärkungsgesetz II. Während die Fallzahlen 2020 konstant waren, stiegen die Aufwendungen wieder deutlich an. Dies hängt zum einen mit den steigenden Pflegekosten insgesamt zusammen, ergibt sich aber auch aus steigenden Investitionskosten. Nachdem die seit 2014 geltenden Neuregelungen des APG NRW jahrelang nicht umgesetzt wurden und Übergangsregelungen immer wieder bis Ende 2018 verlängert wurden, erfolgen nunmehr Neufestsetzungen der Investitionskosten durch den zuständigen Landschaftsverband, die häufig auch noch bis ins Jahr 2019 zurück gehen. Dies führt im Ergebnis zu z. T. hohen Nachzahlungen aber auch insgesamt steigenden Durchschnittsaufwendungen je Fall. Nach wie vor befinden sich Festsetzungsbescheide über die Höhe der Investitionskosten im Widerspruchsverfahren, so dass weiter Unwägbarkeiten bestehen.

Der Rückgang der Fallzahlen in 2021 resultiert aus dem Ausstieg dreier Einrichtungen aus dem Verfahren nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW und damit der Refinanzierung der Investitionskosten durch Pflegewohngeld. Diese Einrichtungen haben nunmehr Vereinbarungen nach § 76 SGB XII abgeschlossen und die Refinanzierung der Investitionskosten erfolgt nunmehr aus Sozialhilfemitteln im Rahmen der Gewährung von Hilfe zur Pflege.

Die Fallzahlen beim Pflegegeld können noch differenziert werden nach „Selbstzahlern“ und Leistungsempfängern, die parallel zum Pflegegeld Leistungen nach dem SGB XII - Hilfe zur Pflege in Einrichtungen - erhalten. Dabei ist zu erkennen, dass die Zahl der Leistungsberechtigten nach dem SGB XII ab 2020 wieder deutlich steigt, während die Zahl der Selbstzahler weiter abnimmt. Dies dürfte auch eine Folge des Angehörigen-Entlastungsgesetzes sein, wonach die Unterhaltspflicht für Kinder bei der Gewährung von Sozialhilfe weitestgehend entfallen ist. Hierauf wird zu einem späteren Zeitpunkt noch näher eingegangen.

Entwicklung der Fallzahlen von 2017 – 2021



3.9 Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel des SGB XII (§§ 61 ff. SGB XII) – Vorbemerkung

Anspruch auf Leistungen der Hilfe zur Pflege haben Pflegebedürftige,

- die nicht Mitglied einer Pflegeversicherung sind,
- oder bei denen die Leistungen der Pflegekasse nicht ausreichen, den gesamten Bedarf abzudecken
- und bei denen die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Gewährung von Sozialhilfe nicht entgegenstehen.

Sofern die Leistungsberechtigten pflegeversichert sind, ist die Einstufung der Pflegekasse bindend. Bei Nichtversicherten wird die Einstufung nach den gleichen Richtlinien von den Pflegefachkräften des Kreises vorgenommen.

Die Änderungen im Leistungsrecht der Pflegeversicherung (SGB XI) wirken sich immer auch unmittelbar auf die Leistungen nach dem SGB XII aus. In den vergangenen Jahren gab es zahlreiche gesetzliche Änderungen – zuletzt der Erlass der Pflegestärkungsgesetze II und III (PSG II + III) zum 01.01.2017, mit denen die bislang weitreichendsten Änderungen seit Einführung der Pflegeversicherung vorgenommen wurden.

Zum einen wurde der Begriff der Pflegebedürftigkeit neu definiert. Dieser umfasst nun neben den körperlichen auch geistige und seelische Beeinträchtigungen in gleichem Maße und unterscheidet fünf Pflegegrade. Bei dem Begutachtungssystem wird das Augenmerk auf Beeinträchtigungen in den folgenden sechs Bereichen gelegt:

- Mobilität,
- kognitive und kommunikative Fähigkeiten,
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen,
- Selbstversorgung,
- Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen,
- Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte.

In den einzelnen Bereichen werden Punkte vergeben und die Bereiche werden beim Gesamtergebnis unterschiedlich stark gewichtet.

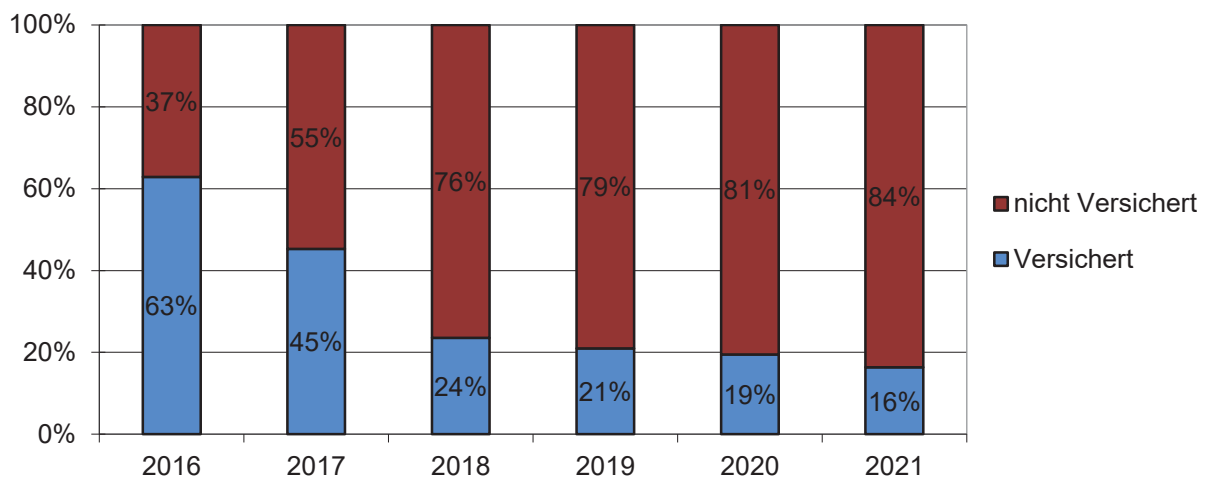
Zudem wurden durch die Reform 2017 die Leistungen der Pflegekassen insbesondere im ambulanten Bereich zum Teil deutlich erhöht und einheitliche Eigenanteile in der vollstationären Einrichtungen eingeführt.

3.10 Hilfe bei Pflegebedürftigkeit außerhalb von Einrichtungen

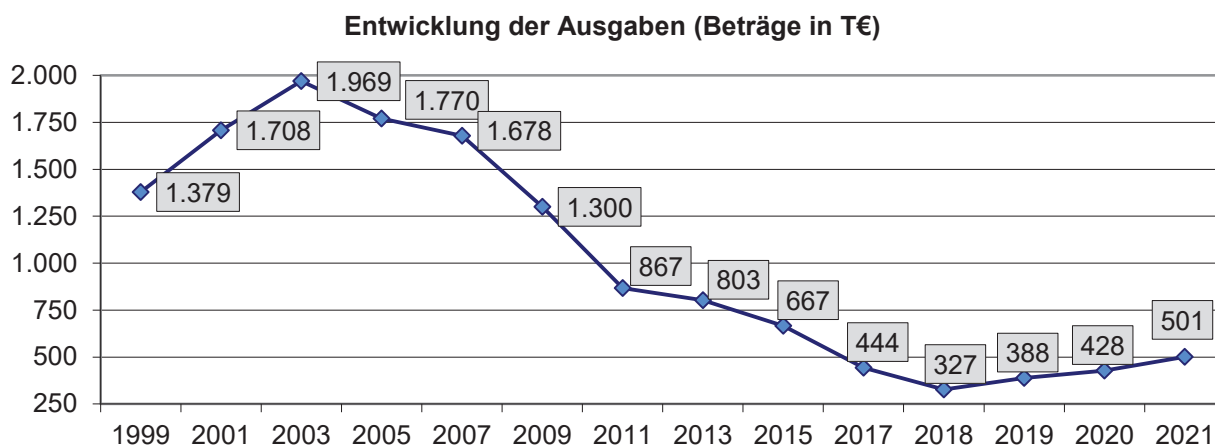
Leistungen bei Pflegebedürftigkeit nach den §§ 61 ff. SGB XII kommen seit 2017 grundsätzlich nur noch für bestimmte Personen ab Pflegegrad 1 in Betracht.

Die Leistungen nach dem SGB XII entsprechen denen des vorrangig in Anspruch zu nehmenden SGB XI, wobei Sachleistungen bedarfsabhängig und nicht pauschal gewährt werden. Wie im weiteren Verlauf näher ausgeführt, sind die Leistungen der Pflegekasse durch das Pflegestärkungsgesetz II ab 01.01.2017 zum fünften Mal seit Einführung der Pflegeversicherung z. T. deutlich angehoben worden. Die Leistungsverbesserungen im Bereich der Pflegeversicherung haben dazu geführt, dass Leistungen der Hilfe zur Pflege im ambulanten Bereich (ohne Wohngruppen) inzwischen ganz überwiegend von Personen in Anspruch genommen werden, die nicht pflegeversichert sind.

Anteil Leistungsempfänger Hilfe zur Pflege ambulant mit und ohne Pflegeversicherung von 2016 – 2021



Das nachstehende Schaubild (Beträge in T€) gibt einen Überblick über die Entwicklung der Sozialhilfeaufwendungen seit Einführung der Pflegeversicherung für den ambulanten Bereich ab 1997. Dabei ist zu berücksichtigen, dass in den Beträgen bis 2007 die veranschlagten Aufwendungen für Wohngruppenfälle enthalten sind. Das sind für 2006 rd. 217.670 € und für 2007 rd. 303.380 €. Ab 2011 wurden weitere 24 Wohngruppenfälle, die zunächst weiter über diesen Bereich abgebildet wurden, in den Bereich Wohngruppen verschoben, daher haben sich die Aufwendungen für den ambulanten Bereich noch einmal reduziert. Auf diese Fälle wird in einem späteren Abschnitt des Berichts näher eingegangen.



Bei der Betrachtung des o. a. Schaubildes ist außerdem zu berücksichtigen, dass seit dem 01.01.2004 Pflegefälle, in denen die Pflegebedürftigen zusätzlich im Rahmen der „ambulanten Wohnbetreuung“ versorgt werden, in die Kostenzuständigkeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe fallen. Seit 2020 werden diese Fälle auch direkt durch den LWL bearbeitet (bisher: durch den Kreis Gütersloh).

Im Übrigen ist durch das zum 01.07.2016 in Kraft getretene Inklusionsstärkungsgesetz (ISG) die Zuständigkeit für ambulant versorgte Pflegebedürftige unter 65 Jahre bis zum 31.12.2019 zum Großteil in die Zuständigkeit des LWL übergegangen (2019 noch 22 Fälle mit Aufwand i. H. v. 291.025,70 €). Die Bearbeitung sämtlicher Fälle erfolgte im Rahmen der Delegation. Durch die Neuregelungen im Bundesteilhabegesetz (BTHG) fallen diese Fälle ab 2020 wieder in die originäre Kostenzuständigkeit des Kreises.

Durch den Einsatz der Pflegefachkräfte, einer restriktiven Bewilligungspraxis und die regelmäßige wirtschaftliche Überprüfung der laufenden Fälle, eine stringente Prüfung der Sachleistungsrechnungen sowie durch Organisation der pflegerischen Versorgung in einzelnen Neufällen, ist es auch in den vergangenen Jahren gelungen, die Aufwendungen für die häusliche Pflege einigermaßen stabil zu halten. Gleichzeitig haben die Änderungen im SGB XI, insbesondere die Verkürzung der Vorversicherungszeiten von fünf auf zwei Jahre sowie die Leistungsverbesserungen, dazu beigetragen, dass die Aufwendungen weitestgehend konstant sind.

Die wesentlichen Aufwendungen und Erträge der ambulanten Hilfen bei Pflegebedürftigkeit sind für das Jahr 2021 nachfolgend tabellarisch - mit einem Vergleich zum Vorjahr - aufgelistet:

Aufwendungen	2020 mtl. Ø Fälle	Betrag in € (rd.)	2021 mtl. Ø Fälle	Betrag in € (rd.)
Insgesamt, davon	109	427.889	110	501.466
Geldleistungen (Pflegegeld, Ausgleichsbetrag)	74	307.582	70	349.039
Sachleistungen (einschl. Entlastungsbetrag)	35	120.307	40	152.427

Erträge	2020 Betrag in € (rd.)	2021 Betrag in € (rd.)
Insgesamt, davon	34.403	12.301
Erstattungen der Pflegebedürftigen (zu viel gezahlte Pflegegelder)	34.403	6.315
Beiträge von Unterhaltspflichtigen	0	5.986
Erstattungen der Pflegekassen (nachträgl. Bewilligungen von SGB XI-Leistungen) und Sozialleistungsträgern	0	0
Nettosozialhilfeaufwendungen	393.486	489.165

Seit 01.01.2020 ist die Unterhaltsverpflichtung weitestgehend entfallen. Durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz dürfen Unterhaltspflichtige künftig nur noch überprüft werden, wenn es Anhaltspunkte gibt, dass deren Einkommen über 100.000 € pro Jahr liegt. Der hier ausgewiesene Ertrag ist ein Einmaleffekt.

Antragszahlen ambulante Pflege	2020	2021
Neuanträge	67	64
offene Anträge aus dem Vorjahr	9	12
Bewilligungen	37	30
abgelehnte/ zurückgezogene/ weitergeleitete Anträge	27	36
offene Anträge zum 31.12.	12	7

Die Zahl der Neuanträge liegt auf dem Niveau des Vorjahres. Hinsichtlich der Bearbeitungszeit konnte das Ziel in diesem Bereich im Jahr 2021 nicht erreicht werden. Lediglich 66,7 % der Anträge konnten innerhalb von 56 Tagen entschieden werden (2020: 50 %). Die Ausfälle und personellen Wechsel aus dem Jahr 2020 haben gerade zu Beginn des Jahres 2021 noch deutlich nachgewirkt. Im Laufe des Jahres konnte aber eine Stabilisierung erreicht werden, so dass 2022 die Bearbeitungszeiten wieder erreicht werden können.

3.11 Sachleistungen (Pflegesachleistungen und Entlastungsbetrag)

Der sozialhilferechtliche Anspruch auf **Pflegesachleistung** - also die Übernahme der Kosten für einen Pflegedienst - ist gem. § 65 SGB XII nicht den seit 2017 geltenden monatlichen Höchstbeträgen der vorrangigen Pflegekassenleistung nach § 36 SGB XI unterworfen. Diese beliefen sich auf:

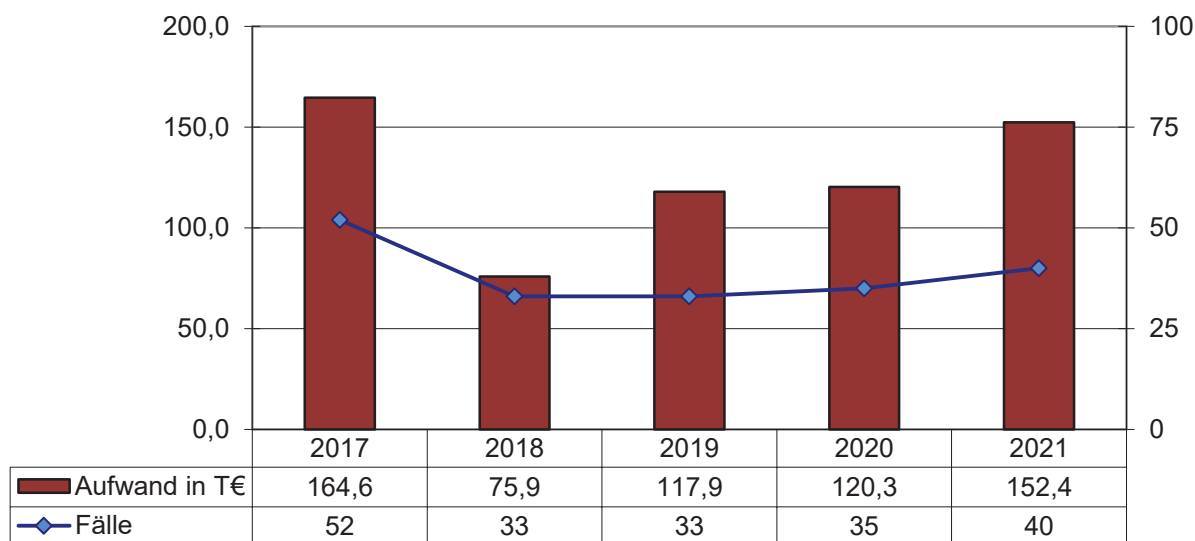
- Pflegegrad 2 689 €
- Pflegegrad 3 1.298 €
- Pflegegrad 4 1.612 €
- Pflegegrad 5 1.995 €

Der Anspruch nach dem SGB XII richtet sich vielmehr nach dem individuellen Bedarf des Pflegebedürftigen. Dies bedeutet in vielen Fällen eine Aufstockung der „Teilkasko-Pflegeversicherungsleistung“ durch die Sozialhilfe, was durch die nachfolgende Tabelle (Beträge in T€) verdeutlicht wird.

Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 haben seit 2017 einen Anspruch auf einen **Entlastungsbetrag** i. H. v. 125 €/ mtl. Nicht pflegeversicherte Personen erhalten diesen nach den Regelungen des SGB XII Der Entlastungsbetrag kann ausschließlich zweckgebunden für Leistungen Dritter (u. a. Pflegedienst, anerkanntes Entlastungsangebot) eingesetzt werden.

Insgesamt sind Aufwand und Fallzahlen in den letzten Jahren gerade im Bereich der Sachleistungen stark rückläufig. Diese Entwicklung ist in erster Linie auf die erheblichen Leistungsverbesserungen im SGB XI zurückzuführen. Seit 2019 steigt der Aufwand bei nahezu konstanten Fallzahlen wieder leicht an.

Die Entwicklung von Aufwand und Fallzahlen der letzten fünf Jahre im Bereich Pflegesachleistungen ergibt sich aus der nachstehenden Grafik:

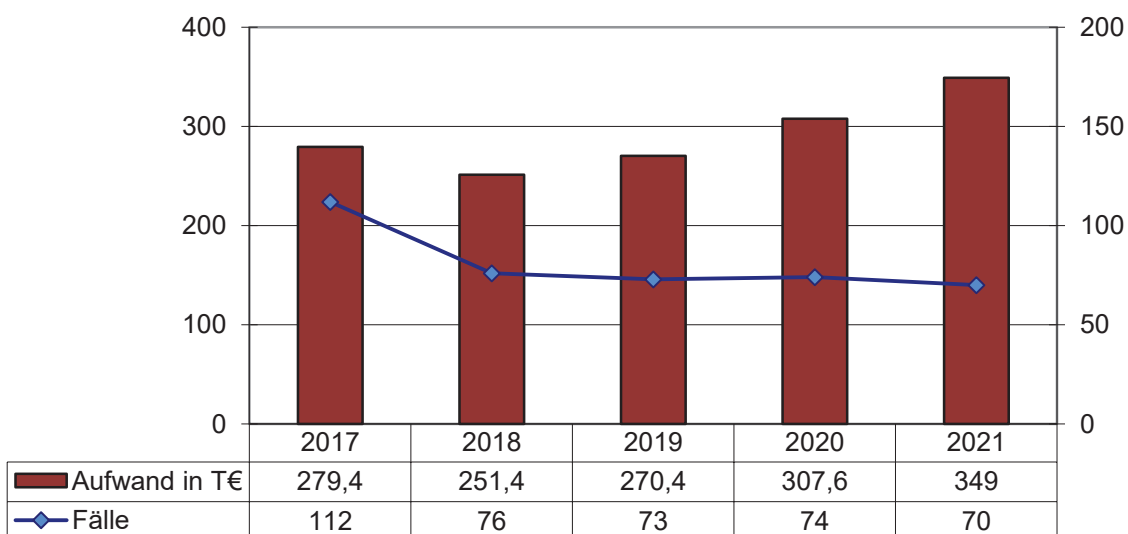


3.12 Geldleistungen (Pflegegeld und Ausgleichsbetrag)

Wird die erforderliche Pflege z. B. durch Angehörige erbracht, wird **Pflegegeld** gezahlt. Diese Hilfe soll keine Bezahlung im eigentlichen Sinne sein, sondern ist zur „Aufrechterhaltung der Pflegebereitschaft“ vorgesehen. Bei nicht pflegeversicherten Personen wird durch die Pflegefachkräfte des Kreises ein Gutachten über den Umfang der Pflegebedürftigkeit erstellt (analog des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen). Je nach Pflegegrad hatten diese Menschen 2021 nach § 64 SGB XII einen Anspruch auf ein Pflegegeld in Höhe von 316 € (Pflegegrad 2), 545 € (Pflegegrad 3), 728 € (Pflegegrad 4) oder 901 € (Pflegegrad 5).

Darüber hinaus werden derzeit in einigen Fällen noch Leistungen erbracht, die aus den Übergangsregelungen nach Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffes resultieren.

Der **Ausgleichsbetrag** nach Art. 51 PflegeVG (Besitzstandswahrung aus dem Jahr 1995) wird nur noch in zwei Fällen gezahlt. Die Zahl der Leistungsberechtigten hat sich kontinuierlich verringert, u. a. weil den Pflegebedürftigen aufgrund weiterer Verschlechterung ihres Gesundheits-/ Pflegezustandes Pflegegeld oder Pflegesachleistungen von der Pflegekasse bewilligt oder eine stationäre Unterbringung erforderlich wurde.



3.13 Leistungen in Hausgemeinschaften bzw. Pflegewohngruppen

In den letzten Jahren haben Hausgemeinschaften und Pflegewohngruppen mit „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“ als Alternative zu Pflegeheimen zunehmend an Bedeutung für die pflegerische Versorgung im Kreis Gütersloh gewonnen. Mit vielen Anbietern wurde eine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfvereinbarung nach § 75 SGB XII abgeschlossen. Die Aufwendungen setzen sich in der Regel zusammen aus einer Pflege- und Betreuungspauschale, deren Höhe abhängig von dem Pflegegrad ist, einer Grundpauschale sowie aus Miete und Nebenkosten für die Räumlichkeiten.

Die Pflegekassen beteiligen sich an den pflegerischen Aufwendungen in einer Hausgemeinschaft bzw. Pflegewohngruppe lediglich mit Sachleistungsbeträgen gem. § 36 SGB XI i. H. v.

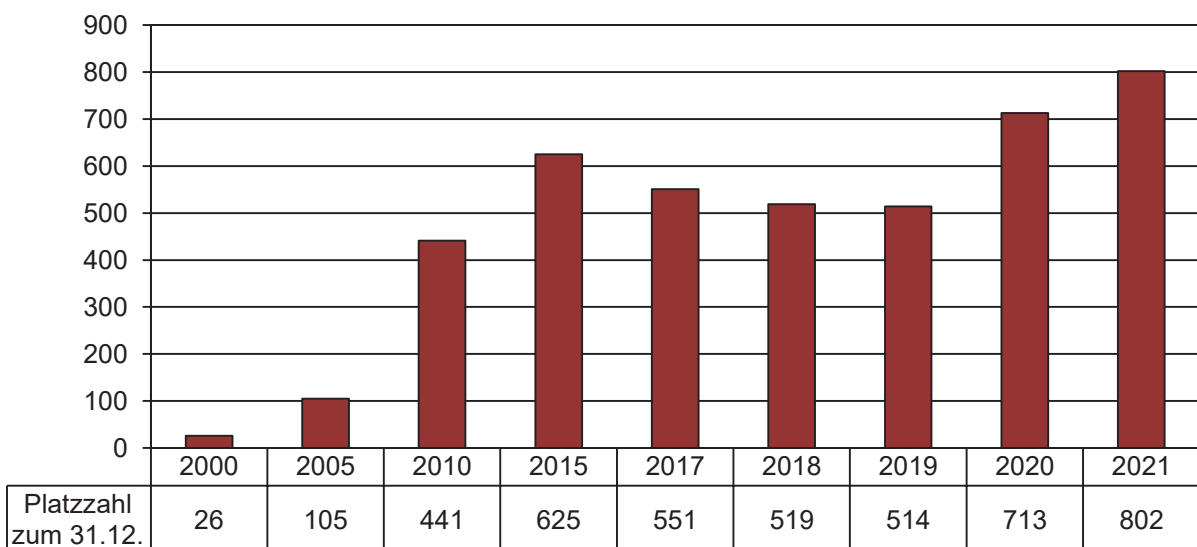
- Pflegegrad 2 689 €
- Pflegegrad 3 1.298 €
- Pflegegrad 4 1.612 €
- Pflegegrad 5 1.995 €

Darüber hinaus wurde durch das Pflegeneuausrichtungsgesetz (PNG) ab 2013 der Wohngruppenzuschlag eingeführt. Ab dem 01.01.2017 wurde er von 200 € auf 214 € mtl. angehoben. Ab 2015 wurde die Regelung dahingehend geändert, dass ein Anspruch nur noch für Wohngruppen mit bis zu zwölf Bewohnern besteht, so dass der Zuschlag für viele Bewohner von Wohngruppen im Kreis Gütersloh nicht mehr neu bewilligt wird. Betroffene, die bereits nach alter Rechtslage einen Anspruch hatten, erhalten den Zuschlag aufgrund einer Übergangsregelung unbegrenzt weiter, so dass sich der Effekt erst nach und nach bemerkbar macht.

Aufgrund der 24-Stunden-Betreuung erfolgt die Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger entsprechend der Kostenübernahme für Fälle in stationären Pflegeeinrichtungen, d. h., dass die Hilfeleistung auch die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes umfasst, und dass ein Einkommenseinsatz entsprechend den Regelungen bei vollstationärer Pflege gefordert wird. Diese Kostenregelung ist Bestandteil der zwischen den jeweiligen Pflegediensten und dem Kreis Gütersloh abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 75 SGB XII.

Bei Alleinstehenden bedeutet dies, dass die zu berücksichtigenden Einkünfte der nachfragenden Person komplett zur Bedarfsdeckung einzusetzen sind. Aus dem Einkommen sind - soweit möglich - zunächst der Barbetrag, anschließend die Mietkosten einschl. Nebenkosten sowie ggf. die Grundpauschale und die Pflege- und Betreuungspauschale zu finanzieren.

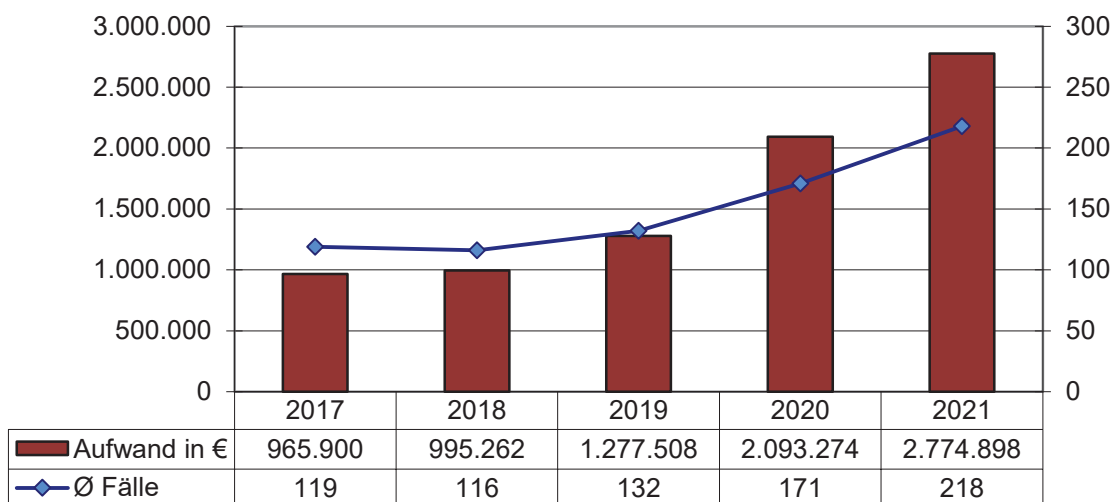
Platzzahlentwicklung der Angebote mit Vereinbarung nach § 75 SGB XII



2021 gab es weitere 280 Plätze (2020: 311 Plätze) in Wohngruppen, die mit dem Kreis Gütersloh keine Leistungs-, Vergütungs- und Prüfvereinbarung nach § 75 SGB XII abgeschlossen haben. Aufgrund der Änderungen im SGB XI, insbesondere für den ambulanten Bereich, dem auch die Wohn-

gruppen zuzuordnen sind, haben einzelne Träger ab 2017 zunächst davon Abstand genommen, weiterhin Vereinbarungen mit dem Kreis Gütersloh abzuschließen. Seit 2020 wurden aber wieder vermehrt Vereinbarungen geschlossen und weitere neue Wohngruppen bestehender Anbieter sind hinzugekommen.

Die Entwicklung von Aufwand und Fallzahlen der letzten fünf Jahre ergibt sich aus der nachstehenden Grafik.



Obwohl in den vergangenen Jahren jedes Jahr zusätzliche Plätze geschaffen wurden und auch die Vergütungen zum Teil erheblich angehoben werden mussten, waren Aufwand und Fallzahlen 2017 und 2018 im Vergleich zu den Vorjahren deutlich rückläufig. Dies resultiert ebenfalls aus den Leistungsverbesserungen durch das Pflegestärkungsgesetz II. Dieser Effekt ist aber inzwischen aufgebraucht. Seit 2019 ist der erwartete deutliche Anstieg von Aufwand und Fallzahlen zu sehen. In 2020 hat sich dieser Trend auch in Folge des Angehörigen-Entlastungsgesetzes (Wegfall Unterhaltspflicht) nochmal verstärkt. Allerdings steigen auch die Aufwendungen jedes Jahr erheblich, insbesondere bedingt durch die massive Steigerung der Personalkosten bei den Anbietern, die vielfach an Tarifabschlüsse gebunden sind. Insofern ist auch in den Folgejahren mit einem weiteren deutlichen Anstieg zu rechnen, da die Leistungen der Pflegeversicherung 2022 lediglich minimal steigen.

Erträge konnten 2021 i. H. v. 16.544 € erzielt werden (2020: 5.378 €):

Erträge	2020 - Betrag in € (rd.)	2021 - Betrag in € (rd.)
Insgesamt, davon	5.378	16.544
Erstattungen der Pflegebedürftigen	1.918	1.206
Beiträge von Unterhaltspflichtigen	504	200
Erstattungen der Pflegekassen (nachträgl. Bewilligungen des Wohngruppenzuschlags)	0	0
sonstige Erstattungen, z. B. Schadensersatz- und Beihilfeleistungen	650	691
Rückzahlung von Darlehen	2.306	14.447
Nettosozialhilfeaufwendungen	2.087.896	2.758.354

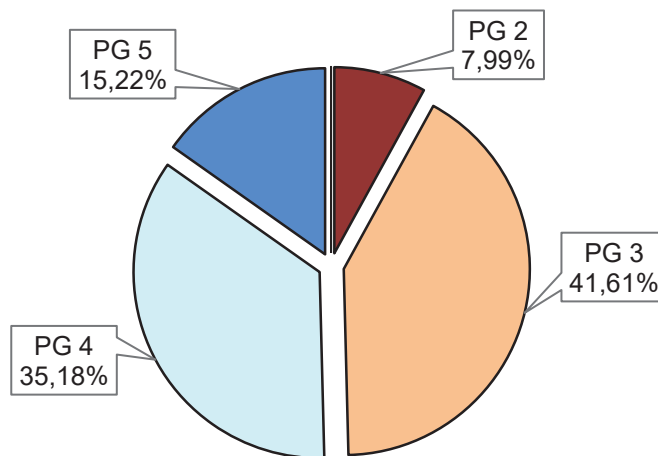
Die wesentlichen Erträge entfielen hier in der Vergangenheit auf die Unterhaltszahlungen. Seit 01.01.2020 ist die Unterhaltsverpflichtung weitestgehend entfallen. Durch das Angehörigen-Entlastungsgesetz dürfen Unterhaltspflichtige künftig nur noch überprüft werden, wenn deren Einkommen über 100.000 € pro Jahr liegt. Die Erträge sind daher stark zurückgegangen.

In den kommenden Jahren werden weitere Plätze in Hausgemeinschaften und Pflegewohngruppen geschaffen, so dass auch aus diesem Grund mit weiteren Aufwendungen- und Fallzahlensteigerungen zu rechnen ist. Bezüglich der Platzzahlentwicklung wird auf das Wirkungsziel Nr. 2 und die dazugehörigen Kennzahlen verwiesen.

Antragszahlen Hausgemeinschaften	2020	2021
Neuanträge	124	121
offene Anträge aus dem Vorjahr	33	25
Bewilligungen	95	92
abgelehnte/ zurückgezogene/ weitergeleitete Anträge	37	32
offene Anträge zum 31.12.	25	22

Die Antragszahlen waren nach dem Anstieg im Vorjahr 2021 konstant. Aufgrund der bereits im ambulanten Bereich erwähnten personellen Situation konnte das Ziel hinsichtlich der Bearbeitungszeiten in diesem Bereich leider ebenfalls nicht erreicht werden: nur 63 % (2020: 57 %) der Anträge wurden in 56 Tagen entschieden. 2022 ist wieder mit deutlich besseren Bearbeitungszeiten zu rechnen.

Leistungsberechtigte in Hausgemeinschaften bzw. Pflegewohngruppen nach Pflegegraden



Über 3/4 der Leistungsberechtigten in Hausgemeinschaften bzw. Pflegewohngruppen - 76,79 % - sind in den Pflegegraden 3 und 4 eingestuft. Der Anteil steigt stetig (2020: 72,16 %). Dies entspricht aber in etwa der Verteilung in stationären Einrichtungen (dort 69,3 %). Dies macht deutlich, dass die Zielgruppen in beiden Versorgungsformen sehr ähnlich sind.

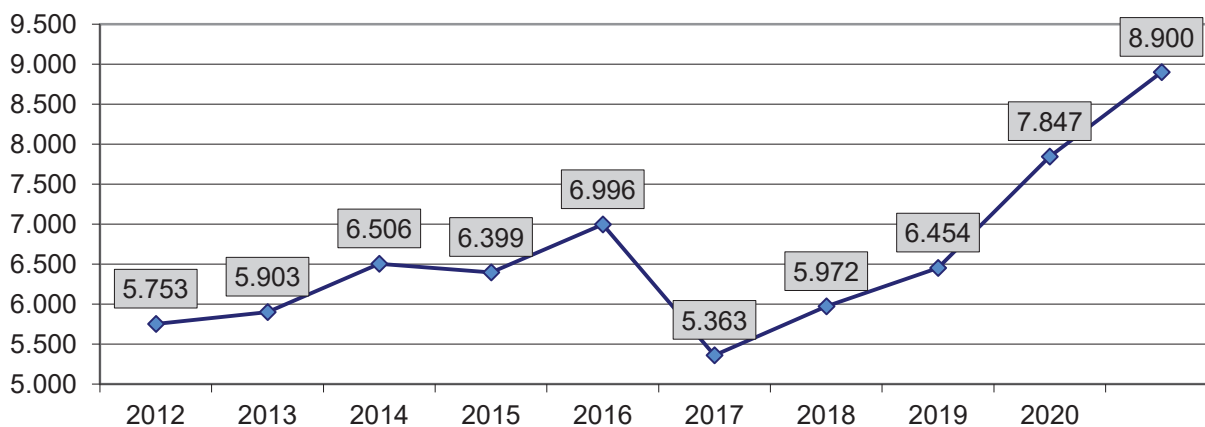
3.14 Hilfe bei Pflegebedürftigkeit in Einrichtungen

Der Kreis Gütersloh ist als örtlicher Sozialhilfeträger seit dem 01.01.2004 zuständiger Kostenträger für die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen für Personen ab dem 65. Lebensjahr; der LWL trägt dagegen die Aufwendungen für die Hilfestellung für die unter 65-jährigen. Die Aufgabenwahrnehmung für diesen Personenkreis ist jedoch weiterhin auf den Kreis Gütersloh delegiert.

Die Hilfen bei Pflegebedürftigkeit in Einrichtungen umfassen die Leistungen zur Tages- und Kurzzeitpflege sowie bei vollstationärer Pflege und werden nach den Bestimmungen des § 61 SGB XII unter

Beachtung der vorrangigen Zuständigkeit der Pflegeversicherung gewährt. Das nachfolgende Diagramm verdeutlicht die Entwicklung der Gesamtaufwendungen in diesem Bereich (in T€) in den letzten zehn Jahren für den Personenkreis der über 65-jährigen.

Aufwendungen für Hilfe zur Pflege in Einrichtungen



Der Einbruch im Jahr 2017 ist eine Folge des Pflegestärkungsgesetzes II. Durch die großzügigen Überleitungsregelungen von Pflegestufen in Pflegegrade bei Bestandsfällen haben sich die Pflegekassenleistungen in den meisten Fällen deutlich erhöht, so dass die Eigenanteile und damit auch die Sozialhilfeaufwendungen rückläufig waren. Dieser Effekt ist aber - wie an der Entwicklung ab 2018 erkennbar - in den Folgejahren durch steigende Pflegekosten aufgehoben worden. Im Jahr 2020 war die Steigerung besonders drastisch. Neben den durchschnittlichen Aufwendungen je Fall sind auch die Fallzahlen massiv gestiegen. Lagen die durchschnittlichen Fallzahlen im vollstationären Bereich 2019 noch bei 590, waren es 2020 bereits durchschnittlich 644 Fälle. Am 31.12.2021 lag die Fallzahl bei 717.

Die wesentlichen Aufwendungen und Erträge, die für den Bereich Hilfe zur Pflege in Einrichtungen im Haushaltsjahr 2020 im Kreishaushalt verbucht wurden, sind nachfolgend tabellarisch - mit einem Vergleich zum Vorjahr - im Einzelnen aufgelistet:

	2020 mtl. Ø Fälle	Betrag in €	2021 mtl. Ø Fälle	Betrag in €
Aufwendungen für LB über 65 Jahre		7.847.349		8.899.827
davon Leistungen				
Tagespflege	11	27.958	13	24.887
Kurzzeitpflege (Fälle pro Jahr gesamt)	31	24.340	24	21.357
Stationäre Pflege	644	7.795.051	681	8.853.583
<i>davon für Krankenhilfe (zum 31.12.)</i>	<i>14</i>	<i>132.696</i>	<i>13</i>	<i>78.081</i>

	2020 mtl. Ø Fälle	Betrag in €	2021 mtl. Ø Fälle	Betrag in €
Erträge für LB über 65 Jahre		603.199		723.140
davon				
Unterhaltszahlungen	3	10.037	3	9.885
Altenteile/Wohnrechte, Leibrenten	10	20.930	3	6.264
Schenkungsrückforderungen	30	160.039	31	206.893
Vermögenseinsatz, Kostenersatz	28	34.482	28	45.683
Kostenersatz von Erben	8	11.780	23	70.011
übergeleitete Renten u. ä.	10	68.882	30	88.566
Rückzahlung von Darlehen	14	297.049	15	295.838
Nettosozialhilfeaufwendungen für HE über 65 Jahre		7.244.150		8.176.687

Die oben aufgeführten Fallzahlen beziehen sich auf die von der Abteilung Soziales vereinnahmten Beträge.

Daneben wurden zusätzlich im Jahr 2021 nachstehende Beträge von den Verpflichteten direkt an das Pflegeheim zur teilweisen Deckung der Pflegekosten gezahlt bzw. von den nach dem SGB XII zu übernehmenden Pflegekosten abgesetzt:

	mtl. Ø Fälle unter 65 Jahre (LWL)	Betrag in €	mtl. Ø Fälle über 65 Jahre (Kreis)	Betrag in €
Kostenbeiträge, Altenteile, Wohnrechte, Leibrenten	12	57.924	57	235.977
Wohngeld	22	43.071	139	457.145
Summe	34	100.995	196	693.122

3.15 Leistungsberechtigte unter 65 Jahren (Zahlungen zu Lasten des LWL)

Wie bereits eingangs erwähnt, werden durch den Kreis Gütersloh sowohl Leistungen für über 65-jährige Leistungsberechtigte erbracht, als auch - im Rahmen der Aufgabendelegation für den LWL - für unter 65-jährige. Da durch das Produkt 181 auch im Haushaltsplan lediglich die Leistungen für über 65-jährige Leistungsberechtigte abgebildet und erfasst werden, werden die Daten für die unter 65-jährigen Leistungsberechtigten auch im Sozialleistungsbericht nur noch nachrichtlich angegeben. Aus Gründen der Lesbarkeit dieses Berichts wird auf eine detaillierte Darstellung der jeweiligen Einzelpositionen verzichtet. So wurden in 2021 1.765.691 € (2020: 1.663.095 €) für den Personenkreis der unter 65-jährigen verausgabt, die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe erstattet wurden, in

- mtl. durchschnittlich 2 Fällen Leistungen zur Tagespflege i. H. v. insg. 11.541,61 €
- insgesamt 16 Fällen Leistungen zur Kurzzeitpflege i. H. v. 10.268,85 €
- mtl. durchschnittlich 79 Fällen Leistungen zur stationären Pflege i. H. v. insg. 1.743.880,48 €

	2020 Fälle	Betrag in €	2020 Fälle	Betrag in €
Aufwendungen für LB unter 65 Jahre		1.663.095		1.765.691
Erträge für LB unter 65 Jahre (Fälle/ Jahr)	9	56.440	9	52.168
Nettosozialhilfeaufwendungen für HE unter 65 Jahre		1.606.655		1.713.523

3.16 Vollstationäre Pflege

Soweit die grundsätzlich vorrangige häusliche oder teilstationäre Pflege fachlich nicht mehr ausreichend ist bzw. von Angehörigen, Nachbarn oder Bekannten nicht mehr sichergestellt wird, besteht ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege in stationären Einrichtungen nach § 61 SGB XII. Die Notwendigkeit einer vollstationären Versorgung ist gegeben, wenn diese nach Art und Maß der Pflegebedürftigkeit aus medizinisch-pflegerischen Gründen geboten ist und die individuellen Betreuungs- und Pflegemöglichkeiten im eigenen Wohnbereich nicht ausreichen bzw. von den Angehörigen nicht geleistet werden können.

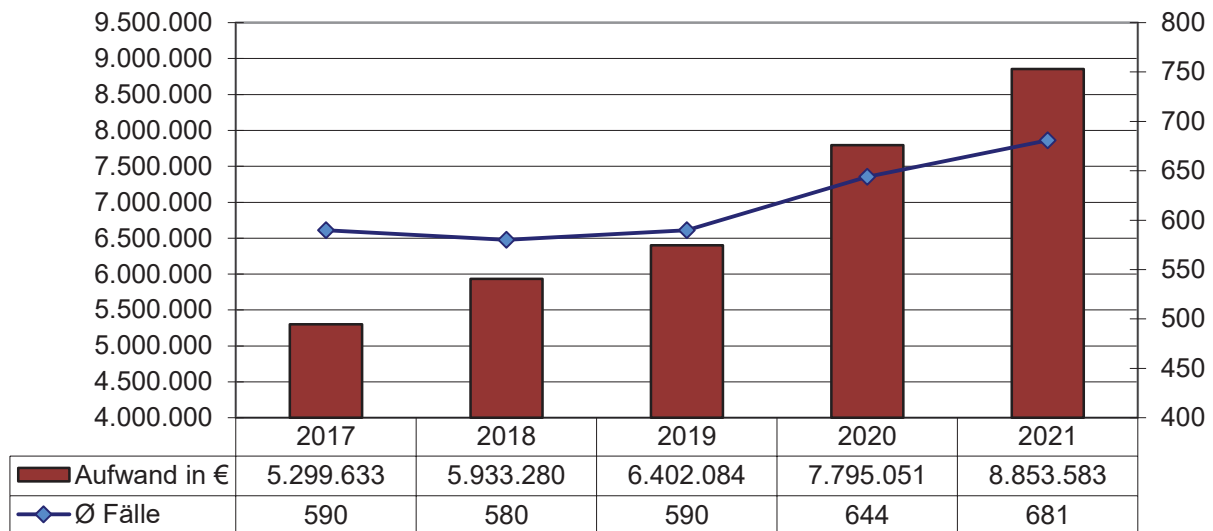
Im Kreis Gütersloh stehen zum Stichtag 31.12.2021 insgesamt 2.703 stationäre Pflegeplätze in 35 Einrichtungen zur Verfügung.

Die Pflegekasse beteiligte sich seit 2017 gem. § 43 SGB XI im Rahmen von Höchstbeträgen von

- Pflegegrad 2 770 €
- Pflegegrad 3 1.262 €
- Pflegegrad 4 1.775 €
- Pflegegrad 5 2.005 €

an den pflegebedingten Aufwendungen. Die Beträge wurden im Rahmen des Pflegestärkungsgesetzes II zum 01.01.2017 angehoben. Sofern die verbleibenden Pflegeaufwendungen nicht aus dem Einkommen und dem Vermögen des Bewohners einer stationären Einrichtung und ggf. seines nicht getrennt lebenden Ehegatten bestritten werden können, ist in diesen Fällen ergänzend Hilfe zur Pflege nach den §§ 27 b, 61 ff. SGB XII zu gewähren. Im Rahmen der Hilfe zur Pflege werden im Bedarfsfall neben der pflegerischen Versorgung auch Hilfen zum Lebensunterhalt (insbesondere Barbetrag zur persönlichen Verfügung und Bekleidungsprämie) und, wenn keine Krankenversicherung besteht, die Hilfen zur Gesundheit übernommen.

Entwicklung der Fälle und Aufwendungen im Bereich stationäre Pflege



Wie bereits erwähnt, resultiert der Einbruch der Aufwendungen in 2017 aus dem Pflegestärkungsgesetz II. Während die Fallzahlen 2018 konstant geblieben sind, steigen seit 2019 sowohl Fallzahlen als auch durchschnittliche Aufwendungen je Fall wieder an; sowohl 2020 wie auch 2021 waren die Steigerungen in beiden Bereichen besonders massiv.

Dies resultiert zum einen aus dem Angehörigen-Entlastungsgesetz, durch das die Unterhaltungspflicht der Kinder im Wesentlichen entfallen ist, aber auch aus den deutlich steigenden Pflegeaufwendungen. Laut einer Auswertung der Entgelte im Bereich des LWL sind die monatlichen Zuzahlungen (ohne Investitionskosten) in den stationären Einrichtungen im Kreis Gütersloh im Zeitraum 01.07.2020 - 01.07.2021 um weitere 5,99 % gestiegen (im Vorjahr um 5,47 %). Zum 01.07.2021 lag die durchschnittliche Zuzahlung bei 1.976,08 € (zuzüglich Investitionskosten).

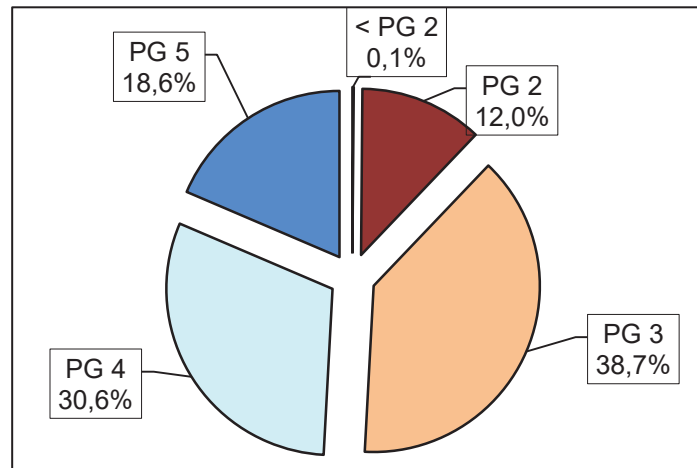
Für 2022 ist durch die Einführung von Leistungszuschlägen in der Pflegeversicherung, die abhängig von der Aufenthaltsdauer sind, von einer Reduzierung sowohl von Fallzahlen als auch von Durchschnittskosten auszugehen.

Antragszahlen	2020 gesamt	2021 gesamt	davon 2021 unter 65 J.	davon 2021 über 65 J.
Neuanträge	453	443	37	406
offene Anträge aus dem Vorjahr	32	54	3	51
Bewilligungen	312	304	22	282
abgelehnte/ zurückgezo- gene/ weitergeleitete An- träge	119	103	7	95
offene Anträge zum 31.12.	54	91	11	80

Das Ziel zur Bearbeitungszeit konnte in diesem Bereich in 2021 nicht erreicht werden. Die Anträge wurden im Durchschnitt in 59 Tagen (2020: 34 Tage) entschieden. 61 % der Anträge (2020: über 90 %) wurden innerhalb von 56 Tagen entschieden. Dies resultiert aus einem Personalwechsel sowie einem längeren Personalausfall und den damit verbundenen Vakanzen in diesem Bereich. Im Übrigen erfolgte 2021 aufgrund des Fallzahlenanstieges (seit 2020) eine Erhöhung der Stellenanteile (siehe DS-Nr. 5310). Inzwischen sind die personellen Engpässe behoben, so dass für 2022 von einer deutlichen Verbesserung der Bearbeitungszeiten auszugehen ist.

Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen nach Pflegegraden

Der Zeitpunkt einer Aufnahme in eine stationäre Einrichtung wird im Gegensatz zu früheren Zeiten immer deutlicher auf den Zeitpunkt hinausgeschoben, zu dem eine Pflege in der eigenen Häuslichkeit aufgrund schwerer Demenz oder erheblicher somatischer Pflege - durch Angehörige und/ oder Pflegedienste - nicht mehr möglich ist. Aus der Grafik ist zu entnehmen, dass 69,3 % der Leistungsberechtigten in den Pflegegraden 3 und 4 eingestuft sind.



3.17 Kurzzeitpflege

In die Kurzzeitpflege können pflegebedürftige Menschen, die ansonsten zu Hause oder im Familienverbund mit Angehörigen wohnen, für einen bestimmten Zeitraum aufgenommen werden. Sie erhalten hier die notwendige Pflege und Betreuung „Rund-um-die-Uhr“.

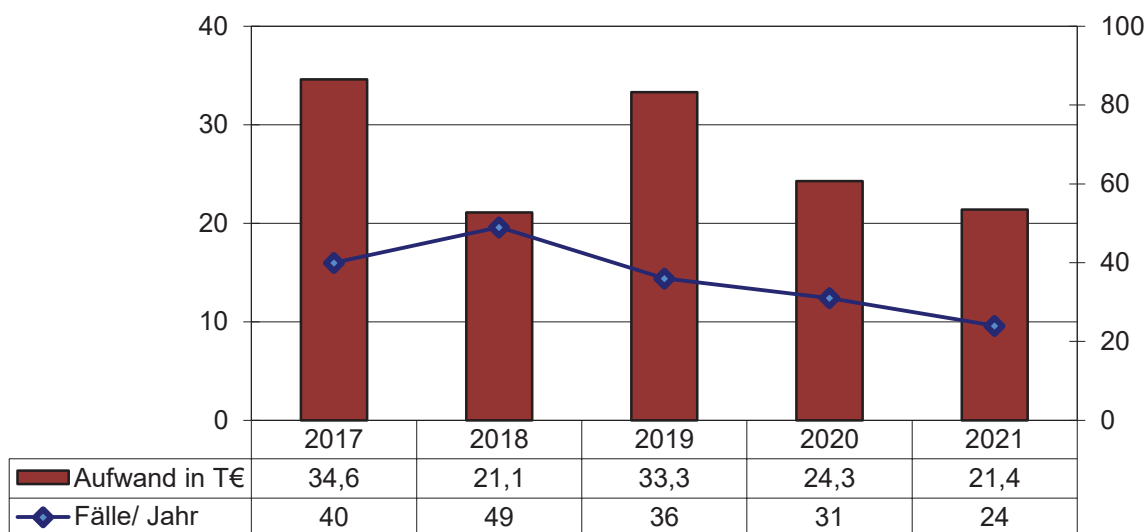
Im Kreis Gütersloh stehen 32 solitäre und 375 eingestreute Kurzzeitpflegeplätze in den 35 stationären Pflegeeinrichtungen und einer eigenständigen Kurzzeitpflegeeinrichtung zur Verfügung.

Nach § 42 SGB XI zahlt die Pflegekasse ab Pflegegrad 2 für die pflegebedingten Leistungen für max. 8 Wochen im Jahr maximal 1.612 €. Der Betrag kann um bis zu 1.612 € aus im Kalenderjahr noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Verhinderungspflege gem. § 39 SGB XI erhöht werden.

Die Investitionskosten werden der Einrichtung für Betroffene der Pflegegrade 2 - 5 im Rahmen der Investitionskostenförderung nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) pauschal erstattet.

Sofern die nach Abzug der Leistung der Pflegekasse verbleibenden Pflegekosten nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen gedeckt werden können, kann ergänzend Sozialhilfe in Anspruch genommen werden. Der Pflegebedürftige zahlt dann in dem ihm zumutbaren Umfang einen individuell zu ermittelnden Kostenbeitrag.

Entwicklung der Fälle und Aufwendungen (in T€) im Bereich Kurzzeitpflege



Antragszahlen	2020 gesamt	2021 gesamt	davon 2021 unter 65 J.	davon 2021 über 65 J.
Neuanträge	148	103	25	78
offene Anträge aus dem Vorjahr	5	11	2	9
Bewilligungen	41	37	13	24
abgelehnte/ zurückgezo- gene/ weitergeleitete An- träge	101	50	5	45
offene Anträge zum 31.12.	11	27	9	18

Das Ziel zur Bearbeitungszeit konnte in diesem Bereich in 2021 nicht erreicht werden. Die Anträge wurden im Durchschnitt in 67 Tagen (2020: 27 Tage) entschieden. 62 % der Anträge (2020: über 90 %) wurden innerhalb von 56 Tagen entschieden. Dies resultiert aus einem Personalwechsel sowie einem längeren Personalausfall und den damit verbundenen Vakanz in diesem Bereich. Inzwischen sind die personellen Engpässe aber behoben, so dass für 2022 von einer deutlichen Verbesserung der Bearbeitungszeiten auszugehen ist.

3.18 Tagespflege

Tagespflege ist die teilstationäre Pflege und Versorgung pflegebedürftiger Menschen in einer Einrichtung während des Tages an einigen oder allen Wochentagen. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Pflege während der übrigen Zeiten - insbesondere nachts und ggf. am Wochenende - in der eigenen Häuslichkeit - durch pflegende Angehörige und/ oder einen Dienst - sichergestellt wird.

Im Kreis Gütersloh bestehen zum Stichtag 31.12.2020 44 Tagespflegeeinrichtungen mit insgesamt 663 Pflegeplätzen. Das Tagespflegeangebot ist in den vergangenen Jahren erheblich ausgebaut worden. Zum Vergleich: Zum Stichtag 31.12.2014 bestanden 258 Plätze in 19 Einrichtungen. Die Angebotsentwicklung resultiert insbesondere aus der Leistungsverbesserung im Rahmen der Pflegeversicherung (Pflegeweiterentwicklungsgesetz und Pflegestärkungsgesetz).

Nach § 41 Abs. 2 SGB XI übernahm die Pflegekasse ab 2017 die pflegebedingten Aufwendungen der teilstationären Pflege (einschließlich der notwendigen Beförderung von der Wohnung zur Einrichtung und zurück) für Pflegebedürftige.

- Pflegegrad 2 689 €
- Pflegegrad 3 1.298 €
- Pflegegrad 4 1.612 €
- Pflegegrad 5 1.995 €

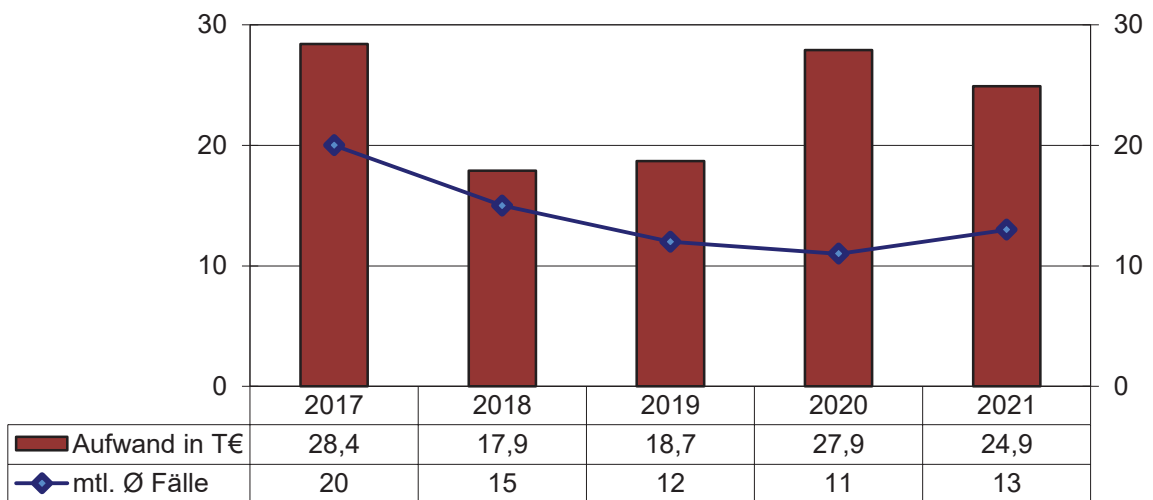
Die Anrechnung der Sachleistungsbeträge nach § 36 SGB XI ist bereits ab dem Jahr 2015 entfallen, so dass sich die Leistungen der Pflegekasse für die Tagespflege deutlich verbessert haben.

Die im täglichen Pflegesatz ebenfalls enthaltenen Aufwendungen für Unterkunft/ Verpflegung hat der Pflegebedürftige selbst zu tragen. Die Investitionskosten werden der Einrichtung für Betroffene der Pflegegrade 2 - 5 im Rahmen der Investitionskostenförderung nach dem Alten- und Pflegegesetz (APG) pauschal erstattet.

Sofern die nach Abzug der Leistung der Pflegekasse verbleibenden Pflegekosten nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen gedeckt werden können, kann ergänzend Sozialhilfe in Anspruch genommen werden. Der Pflegebedürftige zahlt dann in dem ihm zumutbaren Umfang einen Kostenbeitrag sowie je Verpflegungstag max. 3 € als Beteiligung an den Verpflegungskosten.

Aufgrund der deutlichen Verbesserungen der Leistungen der Pflegeversicherung in diesem Bereich sind - trotz jährlich steigender Platzzahlen - die Aufwendungen für Tagespflegeleistungen weitestgehend konstant niedrig, die Fallzahlen sogar rückläufig.

Entwicklung der Fälle und Aufwendungen (in T€) im Bereich Tagespflege



Die Antragszahlen werden hier nicht separat abgebildet, da diese bereits im Bereich ambulante Hilfe zur Pflege enthalten sind.

4 Produkt 182 Heimaufsicht

Fachbereich	3	Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3	Soziales
Produkt	182	Heimaufsicht

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit

Soziales

Verantwortliche Person:

Herr Bunte

Beschreibung	Aufsicht über die Einrichtungen im Sinne des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG NRW) - in Kraft getreten am 16.10.2014, Beratungen in Angelegenheiten des WTG NRW.
Auftragsgrundlage	Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW), Durchführungsverordnung zum WTG NRW
Zielgruppe	Bewohnerinnen und Bewohner in Einrichtungen nach dem WTG NRW, Angehörige, gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer, Bewohnerbeiräte, Vertrauenspersonen, Mitarbeitende in den Einrichtungen, Einrichtungsbetreibende, Einrichtungsträger, interessierte Bürgerinnen und Bürger.
Ziele	Qualitätssicherung in den Einrichtungen des WTG NRW zur Sicherstellung der Belange von Bewohnerinnen und Bewohnern durch Prüfung der den Anforderungen des WTG unterliegenden Einrichtungen, die jährlich bis höchstens alle drei Jahre stattfinden, falls bei der vorhergegangenen Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt wurden.

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2020	Plan 2021	Ist 2021	Plan 2022
K182-01 Anteil der überprüften Pflegeeinrichtungen an den Pflegeeinrichtungen insgesamt	50 %	100 %	82 %	100 %
K182-02 Anteil der überprüften Wohngemeinschaften/Pflegewohngruppen an den Einrichtungen insgesamt	76 %	100 %	61 %	100 %
K182-03 Anteil der überprüften Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderung an den Einrichtungen	32 %	100 %	33 %	100 %
K182-04 Anzahl von Beschwerden	24	35	35	35
K182-05 Anteil der überprüften Gasteinrichtungen an den Einrichtungen insgesamt	89 %	100 %	57 %	100 %

4.1 Beratungen, Auskunfts- und Informationsleistungen

Bis zum 15.10.2014 war das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen in NRW die rechtliche Grundlage für die Arbeit der Heimaufsicht. Es wurde abgelöst durch das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG NRW) vom 02.10.2014, das zum 16.10.2014 in Kraft getreten ist.

Zum 24.04.2019 ist eine Neufassung des WTG NRW in Kraft getreten. Es erfolgten weitere Schritte zur Entbürokratisierung. Doppelprüfungen zwischen Heimaufsichten und Medizinischem Dienst (MD) sowie dem Prüfdienst der Privaten Krankenversicherungen (PKV) sollen vermieden werden. Dies soll dadurch erreicht werden, dass die Heimaufsichten im Regelfall auf die Prüfergebnisse des MD Bezug nehmen sollen, statt eine eigene Prüfung der Pflegequalität (Ergebnisqualität) vorzunehmen. Eine eigene Prüfung der Pflegequalität ist nur noch unter engen Voraussetzungen möglich: Es müssten sich im Rahmen der Dokumentationsauswertung Auffälligkeiten zeigen oder der MD müsste in seiner Prüfung der Pflegequalität Mängel festgestellt haben. Beim Kreis Gütersloh erfolgen bereits seit vielen Jahren gemeinsame Prüfungen zwischen MD und Heimaufsicht, so dass keine Auswirkungen zu erwarten waren. Insbesondere werden die Heimaufsichten weiterhin wie gewohnt in Wohngemeinschaften - diese fallen nicht in den Prüfbereich des MD - die Pflegequalität prüfen.

Aus der Neufassung des WTG NRW ergaben sich auch neue Anforderungen an die Einrichtungen, insbesondere im Bereich der Wohnqualität (Errichtung von Raucherräumen sowie Ausstattung mit Internetzugängen). Nachdem die Einrichtungen darüber Mitte Juli 2019 durch die Heimaufsicht informiert wurden, ist mittlerweile in allen Einrichtungen die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt.

Wichtigste Zielgruppe der Heimaufsicht sind die pflegebedürftigen Menschen sowie die Menschen mit Eingliederungshilfebedarfen in den Einrichtungen und deren Betreuer oder Bevollmächtigte. Die regelmäßige Überwachung der Einrichtungen im Kreis Gütersloh durch die Heimaufsicht gibt den Betroffenen die Sicherheit, dass Mängel erkannt und - möglichst im Dialog - beseitigt werden. Die Heimaufsicht legt dabei Wert auf eine kooperative Zusammenarbeit mit den Einrichtungsträgern, d. h. im Vordergrund stehen Information und Beratung sowie partnerschaftliches Erarbeiten von für alle Beteiligten tragfähigen Lösungen. Erst wenn auf diesem Weg keine Ergebnisse im Interesse der Bewohnerinnen und Bewohner erzielt werden können, wird auf ordnungsbehördliche Maßnahmen wie z. B. Anordnungen oder Bußgelder zurückgegriffen. Allerdings gibt es Situationen, die ein sofortiges ordnungsbehördliches Tätigwerden nach sich ziehen.

Wie bereits im ersten Pandemiejahr 2020 wurden auch 2021 die Aufgaben der Heimaufsicht - wie in fast allen anderen Bereichen auch - stark verschoben bzw. bekamen durch die maßgeblichen Vorgaben zur Pandemiebewältigung ein neues Gesicht. Insbesondere die Auskunfts-, Informations- und Beratungstätigkeiten stiegen durch die nur schwer plan- und vorausschaubaren Entwicklungen durch das Corona Virus SARS-CoV-2 bei der Heimaufsicht sehr schnell an. Zwischenzeitlich wurde die Strategie der Kontaktbeschränkungen zur Vermeidung eines Virus-Eintrags in Pflegeheimen neu durchdacht und durch systematisches Testen sowie Vorzugs-Impfungen in den vulnerablen Personengruppen ersetzt. Dadurch wurde der anfänglichen Vereinsamung der Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen und den daraus resultierenden emotionalen Extremsituationen entgegengewirkt. Die Begleitung dieser Transformation, die auch bei den regelhaften Prüfungen einen wichtigen Teil einnahm, war mit ein Hauptteil der Arbeit der WTG-Behörde.

Auch bei weiteren notwendigen Erfordernissen zur Vermeidung eines Virus-Eintrages (regelmäßige Meldungen über Covid-Zahlen in den Einrichtungen, Hilfe bei Fragen zu aktuellen Rechtsgrundlagen, organisatorische Unterstützung bei der Vorbereitung von Impfungen, Abstimmung der Verfahrensweise bei Ausbruchsgeschehen mit der Gesundheitsbehörde) unterstützte die Heimaufsicht nach Kräften.

Eine weitere Feststellung der zum Ende des Jahres 2021 auf dem Vormarsch befindlichen Omikron-Welle und den damit einhergehenden Quarantäneerfordernissen beim Pflege- und Betreuungspersonal war der schon lang angekündigte, bisher aber nur am Horizont wahrgenommene Fachkräftemangel in der Altenpflege. So gerieten durch die Pandemie bedingten Zusatzaufgaben und die zusätzlich in Quarantäne oder Isolierung befindlichen Mitarbeiter viele Einrichtungen an die organisatorische Belastungsgrenze und konnten in Einzelfällen die Pflege nur noch über eine geduldete Fachkraftunterbreitung oder Ausreizung der Schichtmodelle sicherstellen. Die Unterstützungsanfragen bei den kreisansässigen Hilfsorganisationen zur Unterstützung bei der Umsetzung der Testverpflichtungen, die bereits im Jahre 2020 unentbehrlich waren, konnten 2021 aufgrund der Einbindung des dortigen

Personals in anderen unaufschiebbaren Einsätzen hinsichtlich der Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen nicht bedient werden.

Insgesamt verlief die Corona-Pandemie auch im Jahre 2021 im Kreis Gütersloh leider nicht ohne Tote in den Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen. Trotz aller Bemühungen und schnellen Umsetzung von Verordnungen und Allgemeinverfügungen des Landes und des Bundes sowie einer hohen Impfquote sowohl der Nutzerinnen und Nutzer aber auch der Mitarbeitenden sind Corona-Viren in die Einrichtungen mit der sensibelsten Risikogruppe der Gesellschaft eingedrungen und haben dort Opfer gefordert, wenn zuletzt auch nicht mehr in dem Maße wie 2020. Hinsichtlich der Zahlen wird auf die regelmäßig bekanntgemachten Informationen des Kreises Gütersloh verwiesen.

4.2 Überwachung von Einrichtungen und Umsetzung von Maßnahmen (inkl. OWiG)

Allgemeine Rechtsgrundlage für die Durchführung der behördlichen Qualitätssicherung ist § 14 WTG NRW. Diese ist in Teil 2 des WTG (Besonderer Teil) weiter nach der jeweiligen Art der Einrichtung spezifiziert worden. Danach ist ein Großteil der von dem Wohn- und Teilhabegesetz erfassten Betreuungseinrichtungen einmal jährlich zu prüfen. Betreuungseinrichtungen im Sinne des WTG NRW sind Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (sog. vollstationäre Einrichtungen), Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Angebote des Servicewohnens und ambulante Dienste (beide i. d. R. nur anzeigepflichtig), sowie Gasteinrichtungen (Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen).

Der Prüfauftrag der Heimaufsicht gestaltete sich (nicht nur) im Kreis Gütersloh im Jahr 2020 als sehr schwierig. Durch die per Erlass vom 10.03.2020 verordnete Einstellung der Regelprüfungen in Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie die Mitteilung über das Aussetzen der Prüftätigkeiten der mit der Heimaufsicht kooperierenden Prüfinstitutionen MD und PKV vom 17.03. und 18.03.2020 war eine Einhaltung der Intervalle von Regelprüfungen nicht mehr möglich. Zum Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Mitarbeitenden in Pflegeeinrichtungen, aber auch der eigenen Mitarbeitenden erfolgten zwischenzeitlich Prüfungen nur bei besonderen Anlässen und nur in Bezug auf konkrete, nicht anders zu ermittelnde Sachverhalte.

Auch nach Aufhebung der Anordnung zum Aussetzen der Regelprüfungen am 22.06.2020 gestaltete sich aufgrund der unter 1.1. beschriebenen Sonderaufgaben der Heimaufsicht zur Bewältigung der Corona-Pandemie die Einhaltung der gesetzlichen Prüfquote wie vor dieser Zeit bis zum Jahresende 2021 als wenig praxisnah und schwer durchführbar. Weiterhin setzten der MD und der PKV die Prüfungen bis 9/20 weiterhin komplett aus und jene erfolgten ab 10/20 nur bei einer Inzidenz unter 50, so dass faktisch von diesen Institutionen, die wie unter 1.1. beschrieben vom Kreis Gütersloh bei den Prüfungen begleitet werden, nur eine Prüfung ab Herbst 2020 durchgeführt wurde.

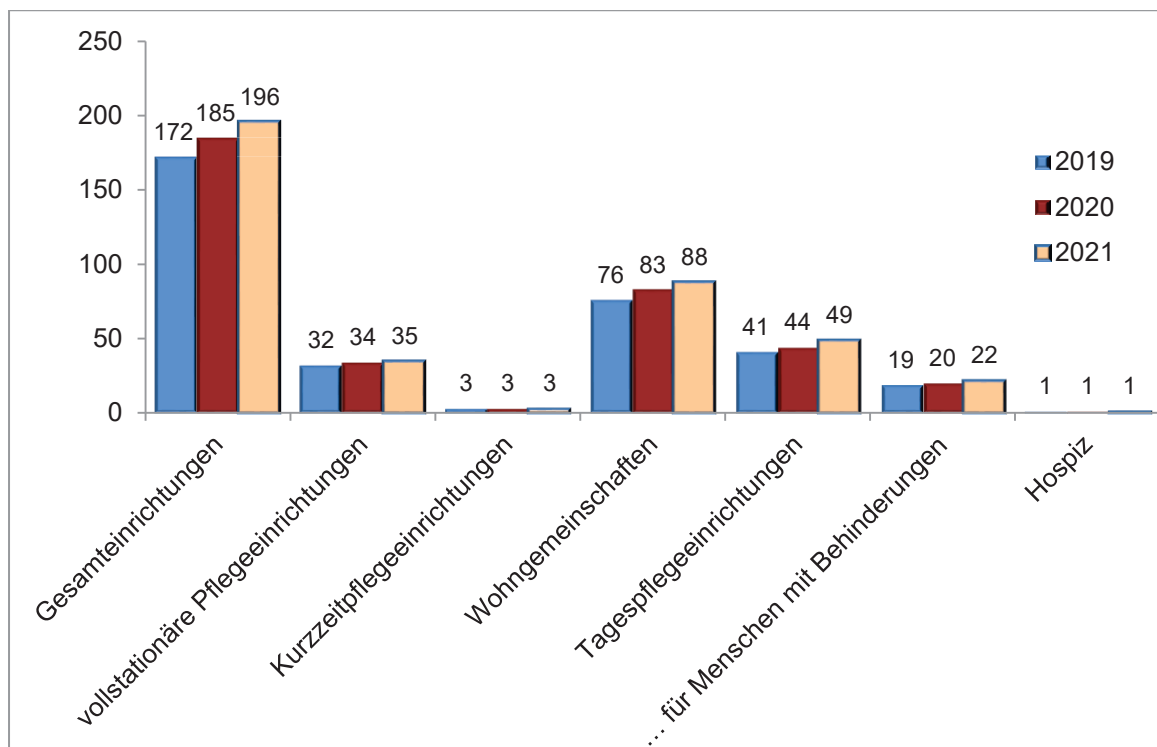
Dies hatte auch für das Jahr 2021 erhebliche Auswirkungen auf die Einhaltung der gesetzlichen Prüfquote. Nach dem Wiedereinsetzen halbwegs regelmäßiger Prüfungen sowohl durch die Heimaufsicht alleine als auch bei der Begleitung der anderen Prüfinstitutionen war ein Aufholen der seit 2020 ausgesetzten Regelprüfungen bis zum Ende des Jahres 2021 nicht möglich. So fokussierte sich der MD nach dem Wiedereinsetzen zunächst auf die vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Gütersloh, deren Prüfquote anschaulich auch wieder deutlich gesteigert werden konnte (2020: 50%, 2021: 82%). Letztlich war jedoch leider nur eine Verschiebung der Einrichtungen, die (wieder) im gesetzlichen Prüfrahmen lagen, möglich. Durch die Konzentration auf vollstationäre Pflegeeinrichtungen wurden beispielsweise die ebenfalls durch den MD und den PKV organisierten Prüfungen bei den Gasteinrichtungen vernachlässigt, weshalb die Quote hier von 89% im Jahr 2020 auf 57% im Jahr 2021 sank. Die von der Heimaufsicht selbst zu steuernden Prüfintervalle bei den Wohngemeinschaften und den vollstationären Eingliederungshilfeeinrichtungen sanken hingegen nur leicht bzw. wurden gehalten. Dies lässt sich damit begründen, dass seitens der Heimaufsicht zum einen viele Pflegewohngemeinschaften aufgrund aktueller Ausbrüche nicht geprüft werden konnten. Zum anderen ergab die zwischenzeitlich ausgewertete Einwicklung der Einrichtungszahlen im Kreis Gütersloh eine deutliche Personalunterdeckung bei der Heimaufsicht (siehe Punkt 1.6), die zusammen mit dem zwischenzeitlichen Zurücktreiben im gesetzlich definierten Prüfintervall sowie den beschriebenen Zusatzaufgaben die organisatorischen Grenzen in extremen Belastungssituationen aufzeigte.

Hinsichtlich der tatsächlichen Prüfungen im Jahr 2021 wird auf die u. a. Zahlen verwiesen.

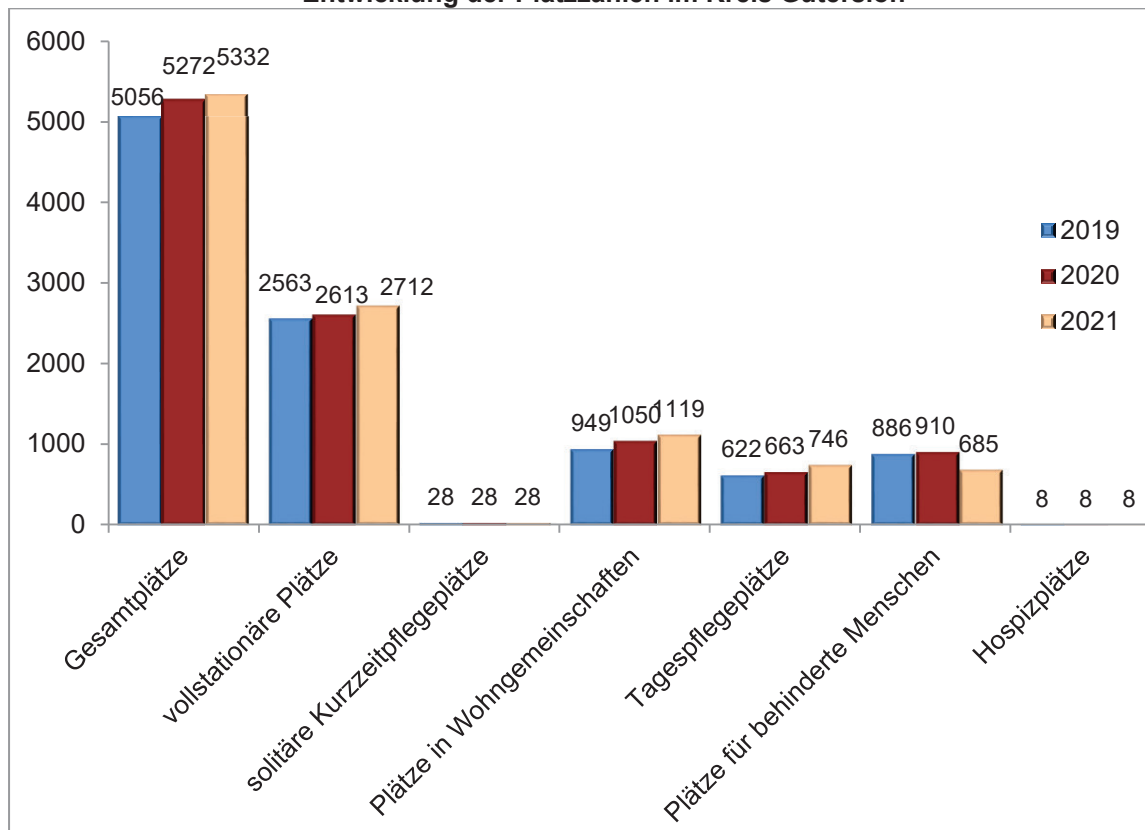
Im Jahr 2021 unterlagen folgende Einrichtungen grundsätzlich der heimaufsichtlichen Prüfung. Bei den Zahlen ist erwähnenswert, dass nicht jede Art von Einrichtungen regelhaft, sondern teilweise nur im Beschwerdefall und/oder nachrangig zu anderen Prüfinstitutionen geprüft wird:

	Betreuungs- einrichtungen	Plätze
Betreuungseinrichtungen insgesamt, davon	196	5332
vollstationäre Pflegeeinrichtungen	35	2712
solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen	3	28
Wohngemeinschaften → davon unterliegen 74 einer Regelprüfung nach dem WTG NRW	88	1119
Tagespflegeeinrichtungen	49	746
Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen	22	685
Hospiz	1	8

Entwicklung der Anzahl von Einrichtungen im Kreis Gütersloh



Entwicklung der Platzzahlen im Kreis Gütersloh



Im Laufe des Jahres 2021 sind fünf Wohngemeinschaften mit 69 Plätzen neu an den Start gegangen.

Bei den Wohngemeinschaften sind neben den anbieterverantworteten Wohngemeinschaften auch die selbstverantworteten Wohngemeinschaften, sowie solche Wohngemeinschaften, bei denen eine Statusfeststellung noch nicht erfolgt ist, mit umfasst. Im Jahr 2021 erfolgte keine Statusfeststellung, dies wird aber weiter verfolgt und somit erhöht sich anschließend die Anzahl der Wohngemeinschaften in der Regel fortlaufend. Sofern diese als selbstverantwortet eingestuft werden, ist die Statusfeststellung in regelmäßigen Abständen zu wiederholen und es besteht hier nur in Beschwerdefällen ein Prüfauftrag.

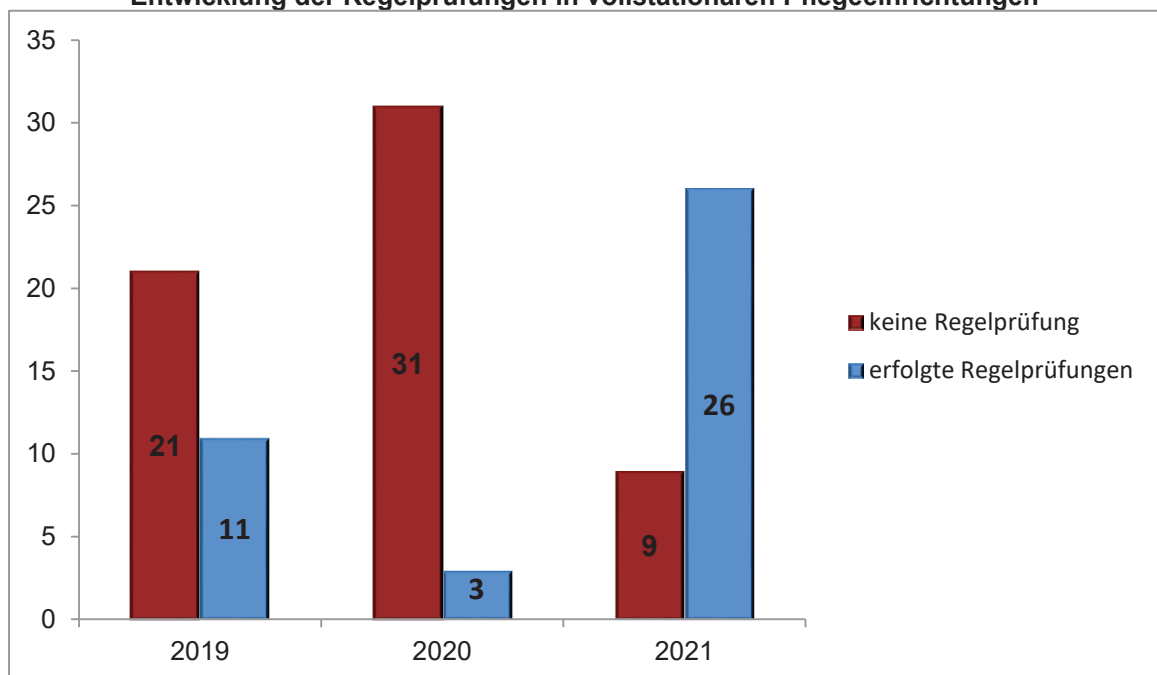
Im Jahr 2021 wurden fünf Tagespflegen neu eröffnet. Daneben wurde eine vollstationäre Pflegeeinrichtung mit 80 Plätzen in Betrieb genommen.

Die Überwachung der Einrichtungen geschieht einerseits durch wiederkehrende jährliche Prüfungen, Nachsichten zur Mängelbeseitigung sowie Beschwerde- und anlassbezogene Prüfungen. Beschwerde- und anlassbezogene Prüfungen erfolgen unangekündigt. Wiederkehrende Prüfungen werden den Einrichtungen in der Regel am Tag der Prüfung kurz vor Eintreffen der Prüfbehörde angekündigt.

Im Einzelnen wurden die Einrichtungen im Jahr 2021 wie folgt durch die Heimaufsicht aufgesucht:

Einrichtungsart	Anlassbezogene Prüfungen	Nachschauen zur Mängelbeseitigung	Beschwerden	Regelprüfungen
Vollstationäre Pflegeeinrichtungen	5	13	19	26
Solitäre Kurzzeitpflege	0	0	0	0
Wohngemeinschaften	0	21	5	28
Tagespflegeeinrichtungen	0	0	2	0
Einrichtungen für erwachsene Menschen mit Behinderungen	0	0	1	4
Hospiz	0	0	0	0

Entwicklung der Regelprüfungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen

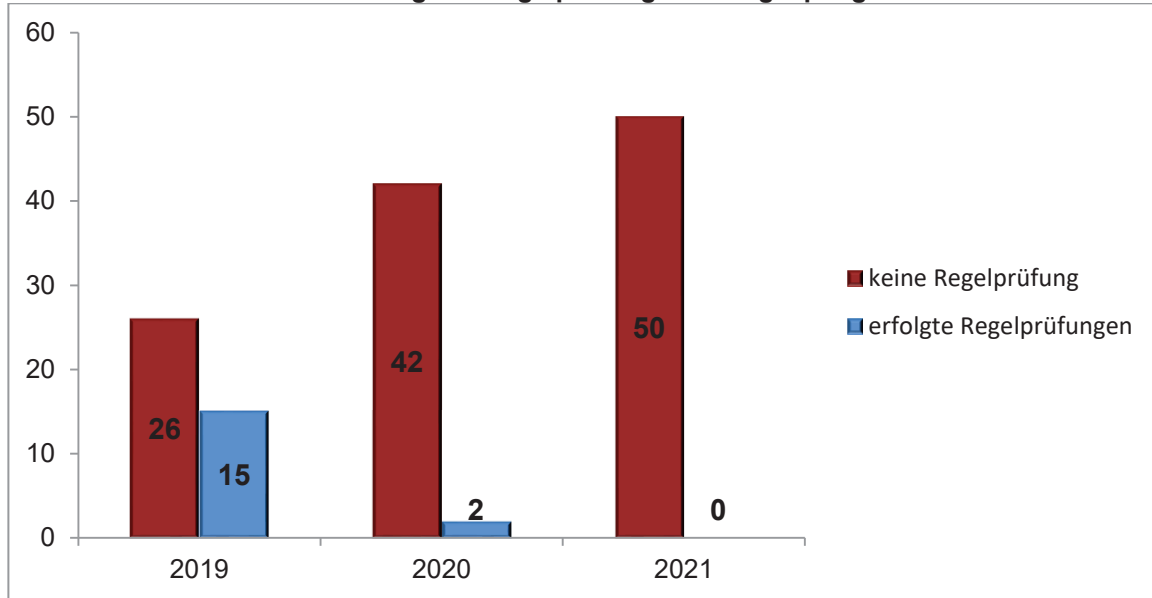


Im Berichtszeitraum wurden 26 von 35 vollstationären Einrichtungen von der Heimaufsicht (davon alle gemeinsam mit dem MD oder dem PKV) geprüft. Regelprüfungen vollstationärer Einrichtungen - und auch Tagespflegen - erfolgen grundsätzlich gemeinsam. Die gesetzliche Prüfquote (die auch die Prüfungen in den Vorjahren berücksichtigt) wurde aus diesen Gründen 2021 auf 82 % gesteigert, auch wenn noch nicht alle Einrichtungen wieder im Regelintervall liegen. Dies hatte u. a. auch mit Corona bedingten Prüfungsausfällen zu tun. Grundsätzlich können Regelprüfungen in größeren Abständen bis zu maximal zwei Jahren stattfinden, wenn bei der letzten Prüfung durch die zuständige Behörde keine wesentlichen Mängel (also Mängel, aufgrund derer Anordnungen erforderlich wurden) festgestellt wurden (§ 23 Abs. 2 WTG NRW).

Bei der Vornahme von Prüfungen wird beim Auffinden von Defiziten abhängig von der Schwere des festgestellten Mangels entweder zunächst beraten oder es werden - nach erfolgter Anhörung - Anordnungen getroffen. In Einzelfällen wird seitens der Träger freiwillig auf Aufnahmen verzichtet oder es

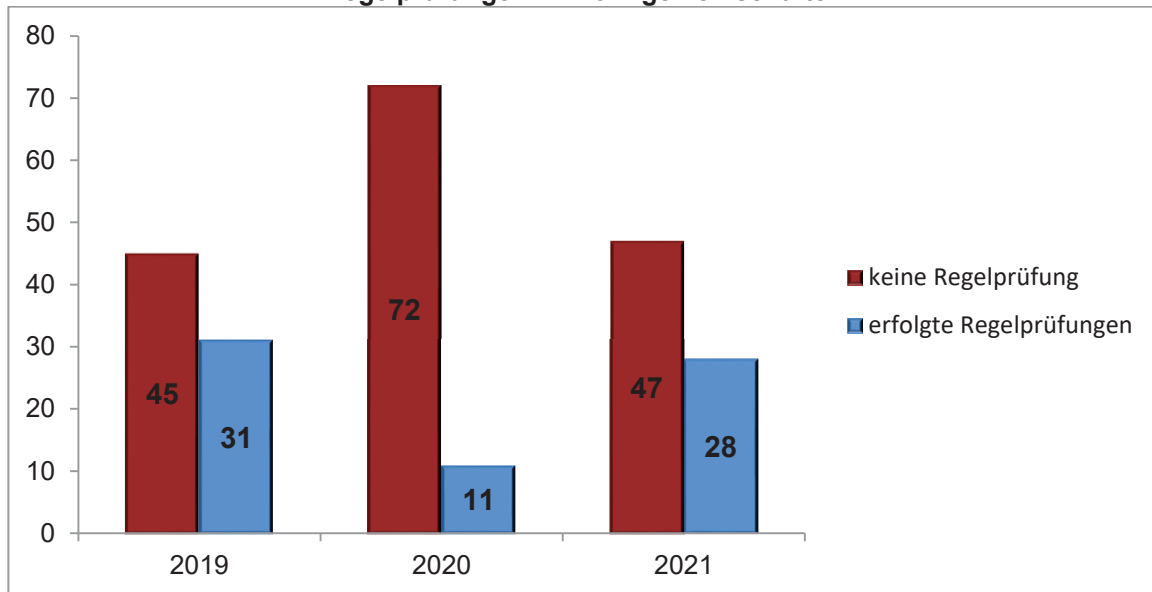
wird die Aufnahme weiterer Nutzer untersagt. Bei Feststellung wesentlicher Mängel waren im Anschluss weitere Nachprüfungen durch die Heimaufsicht erforderlich.

Entwicklung der Regelprüfungen in Tagespflegen



Als Folge der Fokussierung des MD auf Prüfungen in vollstationären Einrichtungen aufgrund des dortigen höheren Gefahrenpotenzials wurden die Tagespflegen in 2021 nicht regelhaft geprüft. Nach § 41 Absatz 2 WTG NRW darf der Prüfungsabstand bei Gasteinrichtungen auf bis zu drei Jahre ausgeweitet werden, soweit bei der letzten Prüfung keine wesentlichen Mängel festgestellt worden sind. Zum Ende des Jahres 2021 lag die gesetzliche Prüfquote noch bei 57 %. Für 2022 ist geplant, die nicht durchgeführten Prüfungen zusammen mit den anderen Prüfinstitutionen so gut es geht nachzuholen, vermutlich wird die Prüfquote am Ende des Jahres aber noch nicht wieder bei 100 % liegen.

Regelprüfungen in Wohngemeinschaften



Auch bei den Regelprüfungen für Wohngemeinschaften überwiegt im Jahr 2021 noch die Zahl der Einrichtungen, in denen keine Regelprüfung durchgeführt werden konnte. In der Vorjahreszahl (2020: 72) steckten fälschlicherweise aber die selbstverantworteten Wohngemeinschaften, in denen keine Regelprüfungen durchgeführt wurden. Insofern ist diese Zahl im Vergleich zu 2021 irreführend. Die

gesetzliche Prüfquote wurde aufgrund der möglichen Ausweitung des Prüfintervalls auf zwei Jahre (vgl. § 30 Abs. 3 WTG NRW) und der Vorjahresprüfungen in 2021 in 61 % der Einrichtungen erreicht. Aufgrund der eigenen Organisationshoheit wird hier für 2022 mit einem relevanten Nachholen der gesetzlichen Prüfquote geplant. Ob aber die 100 % wieder erreicht werden, lässt sich derzeit nicht abschätzen, da die Prüfungsausfälle durch akute Corona-Fälle in den Einrichtungen derzeit noch sehr hoch liegen (Stand März 2022).

Seit Inkrafttreten des WTG erfolgt die Prüfung von Einrichtungen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung. Bei den Prüfungen in vollstationären Pflegeeinrichtungen und auch Wohngemeinschaften wurde wiederholt festgestellt, dass die Durchführung der Pflege hinsichtlich deren Planung und Dokumentation nicht immer ausreichend umgesetzt wird. Qualitätssichernde Maßnahmen sind in den Einrichtungen zwar vorhanden, sie werden jedoch nicht immer in dem erforderlichen Umfang gelebt.

Aus heimaufsichtlicher Sicht ist es erforderlich, die Pflegedienstleitungen zur Umsetzung der qualitätssichernden Maßnahmen bei ihrem Pflegepersonal zu motivieren und die Einrichtungsleitungen zur Fortsetzung des Qualitätssicherungsprozesses anzuhalten. Einrichtungsleiter erwarten von der Heimaufsicht möglichst fundierte Informationen zu bei Prüfungen aufgefundenen Defiziten (z. B. zur Pflegeplanung).

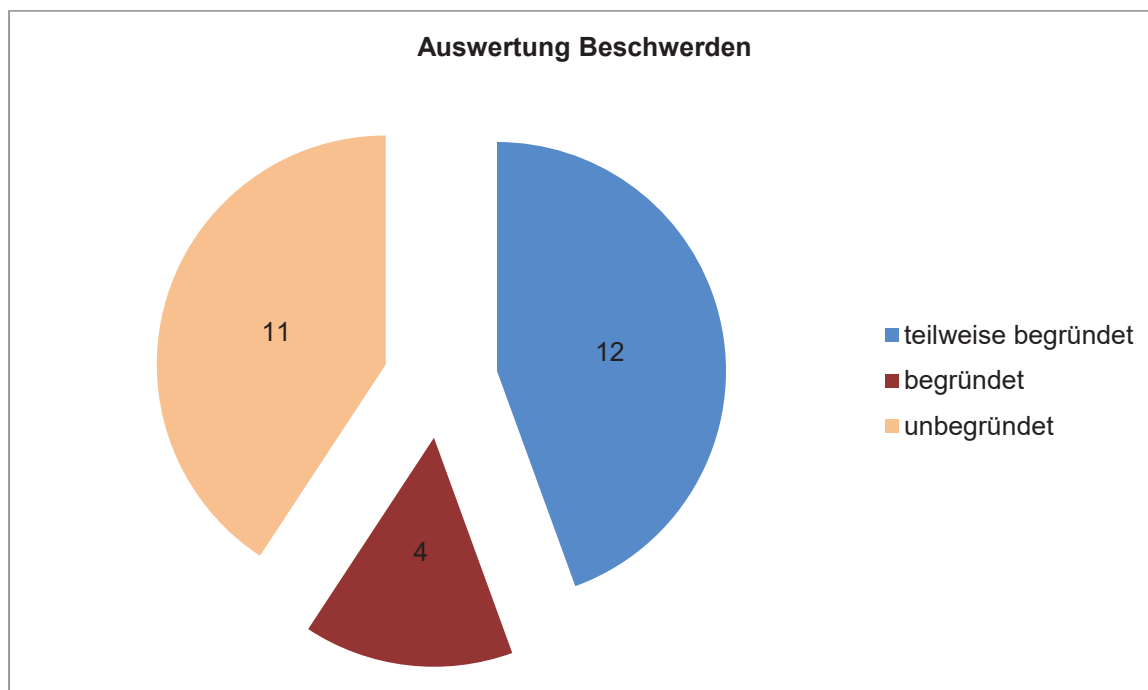
Auch im Jahr 2021 wurden viele Gespräche zur Begleitung der Einrichtungen, die die Anforderungen des WTG NRW nicht vollumfänglich erfüllt haben, geführt. Die Prüfergebnisse in den Einrichtungen haben zum Teil zu Anhörungen und in dessen Folge zu ordnungsrechtlichen Maßnahmen in Form von Anordnungen geführt. Zur Überprüfung der Maßnahmenentwicklung sind vor Ort Nachschauen erforderlich gewesen. Falls Defizite dann noch nicht vollumfänglich abgestellt worden sind, waren auch erneute Nachschauen erforderlich. Dieses Prozedere ist zeitaufwändig und zieht nach sich, dass andere Prüfungen, wie Regel- oder Statusprüfungen, teilweise auch aus diesem Grund zurückgestellt werden mussten.

4.3 Bearbeitung von Beschwerden

Eine wichtige Voraussetzung erfolgreicher Heimaufsichtsarbeit ist, dass der Heimaufsicht Probleme zur Kenntnis gebracht werden und auf der Basis eines kooperativen Verhältnisses mit den Trägern die Mängel abgestellt werden können. Beschwerden gab es überwiegend in den vollstationären Einrichtungen und den Wohngemeinschaften, zwei in Tagespflegen sowie eine in einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen. In den Angeboten der solitären Kurzzeitpflege und dem Hospiz gab es erneut keine Beschwerden.

Beschwerdeführer waren überwiegend Angehörige, aber auch gesetzliche Betreuer von Bewohnern in Einrichtungen sowie aktive und ehemalige Mitarbeitende, aber auch Bewohnende selbst, teilweise vertreten durch den Bewohnerbeirat. Zumeist wurde in den Beschwerden eine nicht adäquate Versorgung der Bewohner dargestellt. Inhalt der Beschwerden war daneben auch eine als zu gering empfundene Personalausstattung bzw. der Umfang der sozialen Betreuung. Auch im Pandemiejahr 2021 traten zusätzlich etliche Beschwerden von Bewohnern und deren Angehörigen hinzu, die mit der fehlenden sozialen Betreuung (bedingt durch die immer noch spürbaren Kontaktbeschränkungen wurden in den Einrichtungen auch viele Angebote zur Alltagsgestaltung unmöglich), oder den erforderlichen Testungen in den Einrichtungen begründet wurden. Hierbei waren häufig, nahezu täglich, telefonische Rückfragen und Beratungen bei den Einrichtungen notwendig, um sowohl den ordnungsgemäßen Zustand oder aber Verständnis bei den emotional aufgeladenen Beschwerdeführern herbeizuführen. Aus organisatorischen Gründen war eine zahlenmäßige Erfassung dieser Beschwerden nicht möglich.

Die erfassten und zu einer Prüfung in den Einrichtungen führenden Beschwerden lagen im Jahr 2021 bei insgesamt 27. Davon waren 4 begründet, 12 teilweise begründet und 11 unbegründet. In der Mehrzahl der Beschwerden konnte eine Lösung im Sinne der Beschwerdeführer erreicht werden.



4.4 Datenbank für den WTG-Bereich und Einführung „Heimfinder NRW“

Das damalige Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter hat 2016 eine internetgestützte Datenbank (Pflege und Alter-Datenbank bzw. PfAD.wtg) eingeführt und zur Verfügung gestellt. Damit soll es den Anbietern erleichtert werden, ihrer Erfüllung der Anzeige- und Meldepflicht nachzukommen. In der Datenbank sollen alle erforderlichen Angaben sämtlicher Leistungsangebote in Nordrhein-Westfalen erfasst werden. Die Datenbank wird stetig aktualisiert und ausgebaut.

Im Dezember 2019 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW den „Heimfinder NRW“ in Betrieb genommen. Ab dem 08.01.2020 sind demnach vollstationäre Dauerpflegeeinrichtungen und stationäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen verpflichtet, tagesaktuell freie und belegbare Plätze zu melden. Mittlerweile werden diese Daten aus den Meldungen in der Datenbank PfAD.wtg generiert. In der Corona-Pandemie trat die tagesaktuelle Eintragung der verfügbaren Plätze häufig in den Hintergrund, auch weil weitreichende anderweitige Meldeverpflichtungen auf die Einrichtungen zukamen und die Verfügbarkeit von freien Plätzen sich in der Hochzeit des Pandemiegeschehens innerhalb der Pflege- und Betreuungseinrichtungen ohnehin dynamisch entwickelte. Die Heimaufsicht wirkte zwischenzeitlich aber immer wieder auf die Meldeverpflichtung der Einrichtungen hin, damit diese Angaben weiterhin aktuell und korrekt sind und dann von den Bürgerinnen und Bürgern abgerufen werden können.

Weiterhin hat sich während der Corona-Pandemie die Datenbank PfAD.wtg hinsichtlich der COVID-Zahlen bei Nutzerinnen und Nutzern sowie Mitarbeitenden in Pflege- und Betreuungseinrichtungen sowie der aktuellen Impffzahlen (vor dem Hintergrund der einrichtungsbezogenen Impfpflicht) etabliert. Hierdurch gerät die WTG-Behörde immer wieder in die Problematik, dass die durch das WTG vorgesehenen Nutzer dieser Datenbank um weitere Angebote, die nicht vom WTG erfasst werden, erweitert werden und sich somit eine Durchmischung der Angebote ergibt. Dies muss spätestens am Ende der Pandemie wieder zurückgefahren und voneinander getrennt werden.

4.5 Gebühren

Am 23.10.2019 ist durch die 40. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung die neue Fassung der für Verwaltungshandeln nach dem WTG NRW maßgeblichen Tarifstelle 10 a in Kraft getreten. Dadurch wurden die Vorgaben zur Gebührenfestlegung umfangreich geändert. Die Gebühren sollen nunmehr den Verwaltungsaufwand abbilden und eine Refinanzierung von Stellenanteilen in den WTG-Behörden ermöglichen. Dadurch soll eine Einhaltung der Prüfintervalle durch die WTG-Behörden gewährleistet werden.

Durch die Neuregelung wurden die Gebührentatbestände zusammengefasst, so dass es nicht mehr für jede Angebotsform eine entsprechende alleingültige Gebührenziffer gibt. Weiterhin gibt es noch Tatbestände, für die Gebührenrahmen (z. B. wiederkehrende Prüfungen) oder feste Gebühren (z. B. Anzeigeproofungen) vorgegeben sind. Jedoch sind etliche Gebühren nunmehr nach „Zeitaufwand“ zu ermitteln. In die Gebührenberechnung können auch Fahrtzeiten aufgenommen werden. Außerdem wird für eine „qualifizierte mündliche und schriftliche Beratung“ mit mehr als 15 Minuten Zeitaufwand nunmehr ebenfalls eine Gebühr nach Zeitaufwand festgelegt.

Da aufgrund dieser umfassenden Neuerung zunächst eine Abstimmung erforderlich war, werden die kreisweit einheitlichen Gebühren erst seit dem 01.01.2021 nach vorheriger Information der Einrichtungen, erhoben.

Für allgemeine Beratungen wurden - wie es beim Kreis Gütersloh angewandte Praxis ist - bereits in der Vergangenheit keine Gebühren erhoben und sollen es auch zukünftig nicht, wenn mit der Beratung kein erhöhter Verwaltungsaufwand (z. B. durch eine gewünschte schriftliche Stellungnahme) verbunden ist. Dies stellt einen zusätzlichen Anreiz für die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Heimaufsicht und den Einrichtungen dar. Ein kostenloses Beratungsangebot kann bereits im Vorfeld dafür Sorge tragen, dass Fragen geklärt werden und dient damit auch dem Wohl der Nutzerinnen und Nutzer von Einrichtungen.

Für das Jahr 2021 wurden im Produkt 182 insgesamt rund 75.000 € Verwaltungsgebühren erhoben.

Weiterhin wurden im Jahr 2021 rund 3.100 € an sonstigen Erträgen (Buß- und Zwangsgelder) in Forderung gestellt.

4.6 Ausblick 2022

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS NRW) plant mit einer Novellierung des WTG u. a. eine verstärkte Konzentration auf das Thema Gewaltschutz, insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe. Dies führt u. a. zu einer Ausweitung der Prüfungsinhalte bei allen Einrichtungen (auch im Bereich Pflege).

Weiterhin ist auch eine Einbeziehung der Einrichtungen zur Teilhabe an Arbeit (Werkstätten für behinderte Menschen) in den Wirkungsbereich des WTG vorgesehen. Dies würde für die Heimaufsicht regelmäßige Prüfungen in derzeit 11 Einrichtungen im Kreis Gütersloh zusätzlich bedeuten. Das Prüfintervall ist hier dem Plan nach auf 2 Jahre befristet (ähnlich den bereits bestehenden Einrichtungen im Bereich Eingliederungshilfe) und sieht bereits im Jahr 2023 eine Prüfung von 50 % der vorhandenen Werkstätten, weitere 50 % im Jahr 2024 vor.

Das Gesetz befindet sich aktuell noch in der Entwurfsfassung. Insbesondere die Frage der Konnexität und die Frage der Doppelprüfungen sind derzeit noch Streitpunkte zwischen dem Land NRW und den kommunalen Spitzenverbänden. Aus diesem Grund ist noch unklar, ob und wann die Reform des WTG beschlossen und umgesetzt wird.

Vor dem Hintergrund dieser geplanten Ausweitung des Zuständigkeitsbereiches der Heimaufsicht wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens eine umfassende Überprüfung der zu überwachen den Einrichtungen und der daraus resultierenden personellen Ressourcen der Heimaufsicht im Kreis Gütersloh vorgenommen. Die letzte Berechnung zum Stellenumfang in der Heimaufsicht hat zu Beginn des Jahres 2015 stattgefunden.

Im Durchschnitt hat sich die Anzahl der Einrichtungen, die in den Wirkungsbereich des WTG fallen, seit der letzten Stellenbemessung für die Heimaufsicht um 54 % erhöht. Insgesamt lässt sich erkennen, dass z. B. im Bereich der zeitintensiven vollstationären Pflegeeinrichtungen ein Zuwachs von 24 % im Vergleich zum Zeitpunkt 2014 zu verzeichnen ist. Bei den ebenfalls zeitlich aufwändig zu verwaltenden anbieterverantworteten Wohngemeinschaften im Pflegebereich liegt der Zuwachs bei 70 %, bei den Gasteinrichtungen (Tagespflegen) sogar bei 107 %. Dies führt in Summe zu einem errechneten Personalmehrbedarf von 1,68 VK Verwaltungskraft und 0,66 VK Pflegefachkraft.

Im Rahmen der Corona bedingten zeitweisen Aussetzung der Regelprüfungen zum Zwecke der Kontaktbeschränkungen in den Einrichtungen, die unter das WTG fallen, ist zuletzt deutlich geworden, dass die Heimaufsicht bislang an den Grenzen der Belastbarkeit gearbeitet hat.

Die geplanten Stellenmehrbedarfe wurden vom Ausschuss für Arbeit und Soziales mit Sitzung vom 24.01.2022 für den Stellenplan 2022 bewilligt (vgl. DS-Nr. 5623). Darüber hinaus wurden für die geplante Novellierung des WTG zum 01.01.2023 weitere 0,56 VK Verwaltungsstellen, die bis zur Einführung des Gesetzes mit einem Sperrvermerk (Besetzungsstopp) zu versehen sind, bewilligt.

Es ist davon auszugehen, dass bei einem erfolgreichen Stellenbesetzungsverfahren ab Sommer 2022 die Heimaufsicht mit der erforderlichen Anzahl von Mitarbeitern ausgestattet sein wird. Die Einarbeitungsphase, die in der Regel ein halbes Jahr beträgt, schließt sich daran an.

5 Produkt 183 Hilfen bei Behinderung

Fachbereich	3	Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3	Soziales
Produkt	183	Hilfen bei Behinderung

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit Soziales	Verantwortliche Person: Herr Falkenrich
---	---

Beschreibung	<p>Gewährung von Eingliederungshilfe für behinderte und von Behinderung bedrohter Menschen</p> <p>Gewährung von Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten</p> <p>Bereitstellung begleitender Hilfen im Arbeitsleben und Mitwirkung beim Kündigungsschutz inkl. präventiver Maßnahmen</p>
Auftragsgrundlage	SGB XII (8. Kapitel) nebst Verordnungen, SGB IX (2. und 3. Teil) nebst Verordnungen, SGB V, AG-SGB XII und AG-SGB IX NRW sowie Heranziehungssatzung des überörtlichen Trägers
Zielgruppe	<p>Personen, die durch eine Behinderung wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind. Ausgenommen sind Personen, die sich durch den Einsatz eigener Mittel selbst helfen können oder die erforderliche Leistung von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhalten.</p> <p>Schwerbehinderte Menschen und diesen gleichgestellte behinderte Menschen im Beruf sowie Arbeitgeber.</p>

Ziele	<p><u>A. Globales Ziel – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u> Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen im Kreis Gütersloh</p> <p><u>B. Wirkungsziele</u> Stabilisierung der Durchschnittskosten pro Fall im Bereich der Schulbegleitung auf Basis des Jahres 2011 (K183-05 bis K183-06)</p>
--------------	---

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2020	Plan 2021	Ist 2021	Plan 2022
Stabilisierung der Durchschnittskosten pro Fall im Bereich der Schulbegleitung				
K183-05 Anzahl der Fälle	182	187	185	184
K183-06 Durchschnittskosten (Ist 2011: 12.769 €)	17.010	20.050	15.916	20.707

5.1 Hilfen bei Behinderung

Besondere Aufgabe der nunmehr im Zweiten Teil des SGB IX geregelten Eingliederungshilfe ist, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Leistungsberechtigt sind Personen, die nicht nur vorübergehend körperlich, geistig oder seelisch wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind und deren Fähigkeit zur Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt ist.

Durch die Überführung des Eingliederungshilferechts ins SGB IX waren zum 01.01.2018 die Träger der Eingliederungshilfe neu zu bestimmen. Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 11.07.2018 das Ausführungsgesetz des Landes NRW zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes beschlossen. Das Gesetz sieht eine Zuständigkeitsteilung zwischen den beiden Landschaftsverbänden und den Kreisen und kreisfreien Städten vor. Die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte endet seit dem 01.01.2020 mit Beendigung der Schulausbildung an einer allgemeinbildenden Schule oder einer Förderschule, spätestens mit Beendigung der Sekundarstufe II. Eine Zuständigkeit der örtlichen Ebene besteht allerdings nicht, wenn eine Betreuung über Tag und Nacht stattfindet, die Person in einer Pflegefamilie betreut wird, die Leistung der Eingliederungshilfe in einer heilpädagogischen Tagesstätte, in Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege oder im Rahmen der Frühförderung erbracht wird.

Für den Kreis Gütersloh bedeutete dies den Verlust der originären Zuständigkeit für wesentliche Leistungen der Eingliederungshilfe. Hierzu zählen u. a. die ambulanten und stationären Wohnhilfen für Personen, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres nicht länger als ein Jahr im Leistungsbezug standen, der Fahrdienst für behinderte Menschen sowie der gesamte Bereich der Frühförderung.

Der LWL hat die Kreise und kreisfreien Städte zum 01.01.2020 zu folgenden Aufgaben herangezogen:

1. Fahrdienste für behinderte Menschen,
2. Leistungen der interdisziplinären Frühförderung, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im Einzelfall erteilt wurde,
3. solitäre heilpädagogische Leistungen in heilpädagogischen Praxen, sofern schon vor dem 01.01.2020 eine Bewilligung im Einzelfall erteilt wurde,
4. Hilfen in Kontakt- und Beratungsstellen.

Die wesentlichen Brutto-Aufwendungen der Hilfen für behinderte Menschen (ohne Fachstelle für behinderte Menschen im Beruf) für das Jahr 2020 sind nachfolgend - mit einem Vergleich zum Vorjahr - dargestellt. Die Systematik entspricht der des Haushaltsplanes.

Aufwendungen	2020 Fälle	Betrag in € (rd.)	2021 Fälle	Betrag in € (rd.)
Maßnahmen für Schulkinder		3.312.444		3.211.459
Sonstige Teilhabeleistungen (FUD)	1	7.200	1	7.140
Komplementärleistungen		145.240		144.732
Gesamt		3.464.884		3.363.331
Umlage Landschaftsverband		103.636.380		106.521.275

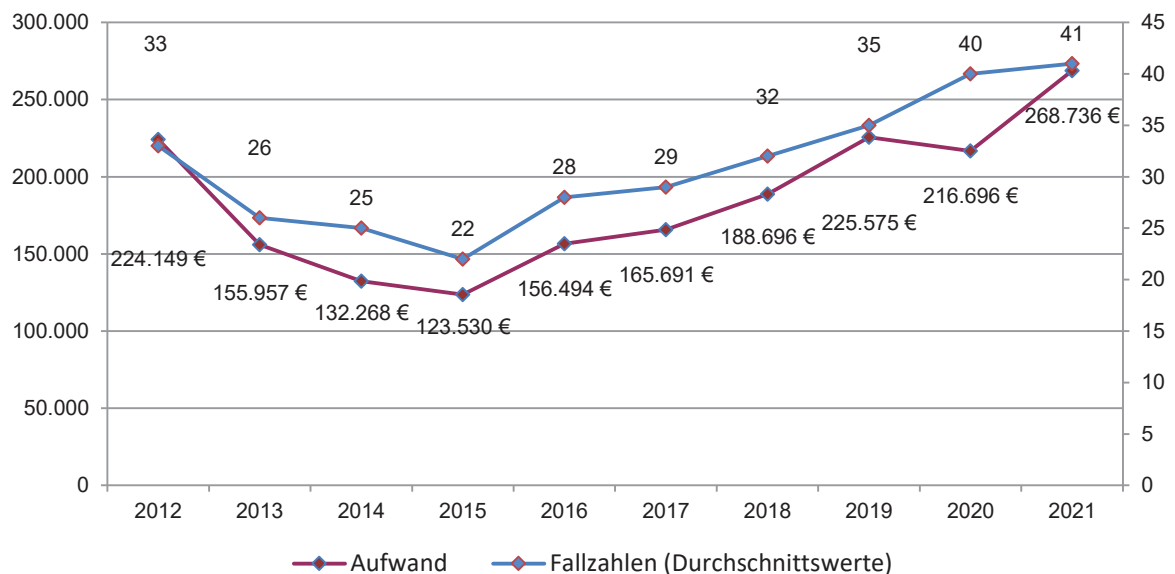
Nachfolgend werden die - vor allem aus finanzieller Sicht - wichtigsten Leistungen der Hilfen bei Behinderung näher erläutert:

5.2 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

Im Rahmen dieser Leistungen werden heilpädagogische Maßnahmen und Schulbegleitungen finanziert. Reichen die Leistungen der für die Bildung originär zuständigen Schulen allein nicht aus, Schüler/innen, die körperlich, geistig oder mehrfach behindert sind, den Schulbesuch zu ermöglichen, kann diesen individuell abgestimmte Hilfen gewährt werden. Die angestrebte Maßnahme muss erforderlich und geeignet sein, den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern. Als Kostenträger tritt bei seelischer Behinderung der Jugendhilfeträger bzw. bei körperlicher, geistiger oder mehrfacher Behinderung der örtliche Eingliederungshilfeträger ein. Diese Leistungen werden einkommens- und vermögensunabhängig gewährt.

Heilpädagogische Maßnahmen (autismusspezifische Fachleistung)

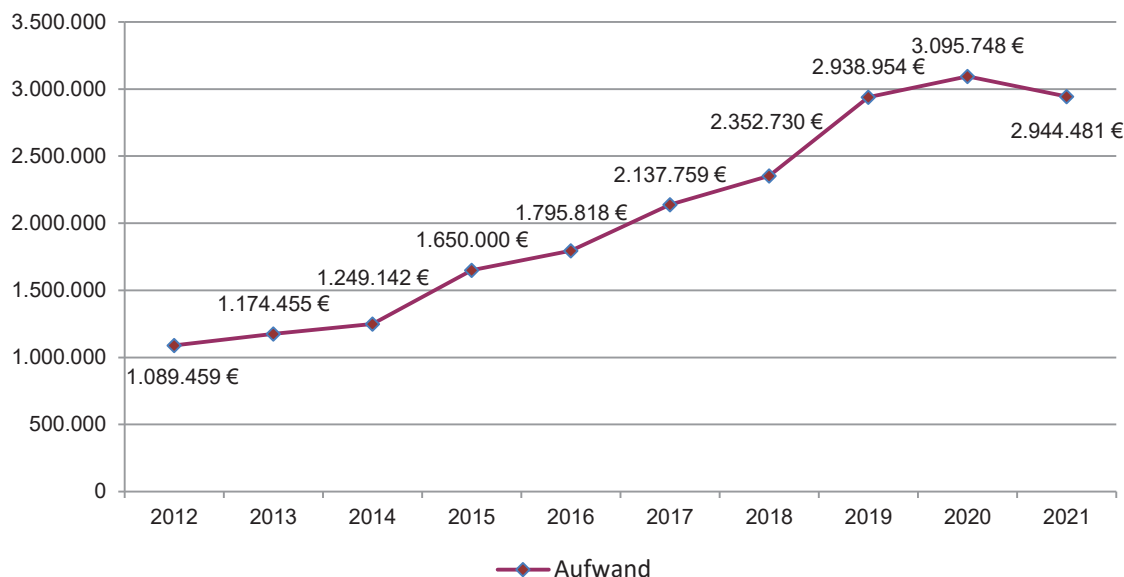
**Aufwand- und Fallzahlenentwicklung
in den Jahren 2012 bis 2021**



Die Grafik verdeutlicht, dass sich der steigende Trend der durchschnittlichen Fallzahl weiterhin fortsetzt. Der Rückgang des Ausgabevolumens im Jahr 2020 ist maßgeblich darauf zurückzuführen, dass aufgrund der Pandemie nicht durchgängig Förderung stattfinden konnte.

Zur besseren Wahrnehmung der Steuerungsfunktion im Bereich der autismusspezifischen Fachleistung und unter Berücksichtigung der neuen aufwändigeren Bedarfsermittlung und Planverfahren wird seit dem 01.01.2020 auf die Fachlichkeit der Anlauf- und Diagnostikstelle zurückgegriffen. Ziele sind eine individuellere Bedarfsermittlung unter stärkerer Beteiligung der betroffenen Personen und deren Eltern bei gleichzeitiger Einführung einer verbesserten Wirkungskontrolle.

Die autismusspezifische Fachleistung wird, wie in den Vorjahren, bei den beiden Bielefelder Anbietern, dem Autismus-Therapie-Zentrum und dem Westfälischen Institut für Entwicklungsförderung, durchgeführt.

Schulbegleitung**Aufwandsentwicklung in den Jahren 2012 bis 2021**

Den Großteil der Hilfeleistungen im Bereich der Leistungen zur Teilhabe an Bildung macht nach wie vor der Bereich der Schulbegleitung aus. Hier ist seit Jahren ein stetiger Fall- und Kostenanstieg zu verzeichnen, das hat sich auch im Jahr 2021 nicht geändert. Das Abflachen bzw. die leichte Senkung der Kurve ist im Wesentlichen auf den pandemiebedingten, eingeschränkten Schulbetrieb zurückzuführen.

Schulbegleitungen sind auch 2021 weiterhin an Förderschulen in Einzelfällen unabdingbare Voraussetzung, den betroffenen Schüler/innen den Schulbesuch und somit eine angemessene Schulbildung zu ermöglichen. Hier sind besuchte Förderschulen (z. B. Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung) gemeint, die nicht in Trägerschaft des Kreises Gütersloh liegen.

Bei den drei Förderschulen des Kreises Michaelis-Schule, Wiesenschule und Schule im FiLB, jeweils mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, wird seit Schuljahresbeginn 2007/2008 die Schulbegleitung im Rahmen eines sog. Pool-Modells geleistet. Seit dem Schuljahr 2016/2017 ist es leider nicht mehr möglich, die Schulbegleitung analog des anfänglich festgelegten Zuweisungsschlüssels zu leisten. Verschiedenste Gründe führten zu einer notwendigen Anpassung/Überarbeitung im Sinne einer Verbesserung des Pool-Modells.

In sehr engem Austausch mit den Schulleitungen, der auch über das gesamte Schuljahr hinweg erfolgt, konnte weiterhin an der Pool-Lösung festgehalten werden. Die vorgenommenen Veränderungen wirkten sich allerdings - wie auch schon im Vorjahr - auf die entstehenden Kosten aus. Im Wesentlichen hat sich der Betreuungsschlüssel verbessert, aber auch die Zusammensetzung der Schulbegleiter im Hinblick auf die Quotelung der Kräfte im freiwilligen sozialen Jahr bzw. sogenannte erfahrene Kräfte. Unterm Strich ist es nach wie vor ein gutes Modell, an dessen Fortsetzung auch die drei Förderschulen weiterhin festhalten möchten.

Der weitere Bereich betrifft die Schulbegleitung an Regelschulen bzw. an Schulen mit Gemeinsamen Lernen. Zunächst kann dazu festgehalten werden, dass immer mehr Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarfen an Regelschulen bzw. Schulen des Gemeinsamen Lernens unterrichtet werden. Hinzu kommen Schulwechsel von der Grund- und weiterführenden Gesamtschule, die dazu führten, dass Schüler, die bisher eine „gemeinsame“ Schulbegleitung hatten, an der weiterführenden Schule aufgrund unterschiedlich gewählter Schule, Klasse etc. nun jeweils eine individuelle - nur für jeden einzeln zuständige - Schulbegleitung benötigen.

Unabhängig davon ist durchaus festzustellen, dass an vielen Schulen weiterhin ein Interesse der Schulen und Klassenteams besteht, die Zahl der Schulbegleitungen pro Klasse im Rahmen zu halten. Hierzu findet auch während des Schuljahres ein Austausch zwischen Kostenträger und Schulen statt,

sei es z. B. durch Unterrichtshospitationen an den Schulen und Kennenlernen möglichst aller dort finanzierten Einzelfälle sowie persönlicher Gespräche mit den Klassenteams. Hier sind auch zukunftsgerichtete Planungen und Absprachen möglich.

Dies führte u. a. wieder dazu, dass die Unterstützungsbedarfe von Schülerinnen und Schülern in Form von „Schülerteams“ gebündelt werden konnten, also eine gemeinsame Schulbegleitung für in der Regel zwei Schüler gestellt wurde. Mitschüler werden im Sinne von Inklusion sensibilisiert, aber auch die Schüler mit Unterstützungsbedarf in der Entwicklung der Selbstständigkeit unterstützt.

Seit Schuljahresbeginn 2021/2022 werden zwei Kinder an einer Regelschule beschult und dort jeweils - da sie in unterschiedlichen Jahrgangsstufen sind - durchgängig durch Gebärdendolmetscher begleitet. Der hier derzeit abgerechnete Vergütungssatz, der auch von anderen betroffenen Eingliederungshilfeträgern NRW-weit in vergleichbaren Fällen gezahlt wird, liegt weit über den sonst üblichen Vergütungssätzen einer Schulbegleitung, so dass einzelfallbezogene Kosten von rund 100.000 € für ein komplettes Schuljahr zu veranschlagen sind, solange das Schulkind noch im Primarbereich beschult wird. Beim Wechsel auf die weiterführende Regelschule oder Schule des Gemeinsamen Lernens zeigt die Erfahrung, dass aufgrund des deutlich höheren Anteils an Wortbeiträgen und Fachunterricht der Umfang der Schulbegleitung dahingehend zu erhöhen ist, dass in den meisten Unterrichtsfächern zwei Gebärdendolmetscher zum Einsatz kommen. Die Aufwendungen steigen damit durch den Doppelseinsatz und zusätzlich noch infolge des längeren Stundenplans auf ca. 150.000 € an. Alternativen zur Sicherstellung der Schulbegleitung konnten bisher nicht gefunden werden.

Es ist anzunehmen, dass es zu einer weiteren Zunahme von Schülerinnen und Schülern mit Förderbedarfen an Regelschulen kommen wird.

5.3 Wohnungsbezogene Hilfen auf Grundlage der §§ 67 ff. SGB XII

Entgegen des Trends im Einzugsbereich des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe nimmt der Kreis Gütersloh freiwillig weiterhin als eine der wenigen Gebietskörperschaften fortgesetzt die Aufgabe der Beauftragten Stelle für den überörtlichen Kostenträger wahr, um eine fachlich qualifizierte Zugangs- und begleitende Fallsteuerung im Bereich der Wohnhilfen für Menschen mit sozialen Schwierigkeiten gewährleisten zu können (Grundlage: Kooperationsvereinbarung nach § 2 Abs. 2 AV-SGB XII NRW a. F.).

	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Neuanträge	31	26	33	43	31	23	38	45	36
Ablehnungen	10	3	12	9	4	5	10	16	12
Umsteuerung	4	5	4	12	4	6	3	7	2
Überprüfung / Fortsetzungsverfahren	5	24	39	49	61	44	41	38	32

Von den 36 Neuanträgen in 2021 sind 7 Anträge durch Frauen gestellt worden. 6 Neuanträge (4 in 2020, 11 in 2019, 3 in 2018, 5 in 2017, 11 in 2016, 6 in 2015, 4 in 2014) sind von Häftlingen aus dem Strafvollzug gestellt worden. 5 Verfahren sind direkt aus einer Therapie- bzw. Rehabilitationseinrichtung gestellt worden. Die restlichen Anträge sind unmittelbar durch das soziale Netz an die Beauftragte Stelle herangetragen worden.

Von den 36 Neuanträgen richteten sich 8 Anträge auf stationäre Hilfen, 16 auf teilstationäre Leistungen und 12 auf ambulante Wohnhilfen. Von den 36 Neuanträgen sind 12 Antragsverfahren abgelehnt worden; 2 Anträge in andere Leistungsangebote abgewandelt bzw. in den Eingliederungshilfebereich abgegeben worden. Von den 24 positiv beschiedenen Neuanträgen sind 7 Klienten in Hilfesysteme außerhalb des Kreisgebietes vermittelt worden.

Im Rahmen des Fallcontrollings sind von den 32 Fortsetzungsfällen bei 50 Überprüfungen 8 (10 in 2020; 41 in 2019, 44 in 2018, 19 in 2017, 18 in 2016) frühzeitig beendet worden. Im Laufe des Jahres 2021 konnten insgesamt 21 (21 in 2020, 18 in 2019, 17 in 2018, 23 in 2017) erwachsene Menschen mit sozialen Schwierigkeiten von den teilstationäre Hilfestellungen nach §§ 67 ff. SGB XII im Kreis

Gütersloh profitieren, 27 (30 in 2020, 21 in 2019, 15 in 2018, 27 in 2017) Personen haben im Laufe des Jahres ambulante Wohnhilfen erhalten; 3 davon zulasten des Kreises aufgrund ihres Alters über 65 Jahre.

5.4 Tagesstätten für psychisch behinderte Menschen

Die durch den Landschaftsverband refinanzierten Tagesstätten für psychisch Kranke stellen fortgesetzt einen unverzichtbaren Bestandteil der psycho-sozialen Versorgungsstruktur dar und haben 2021 wieder durchgängig verlässliche Anlaufstrukturen unter Einhaltung der Hygienekonzepte trotz der Pandemie anbieten können. Daneben sind allerdings auch die verschiedenen Komplementärangebote, wie die des Krisendienstes und der Kontakt- und Beratungsstellen, unverzichtbar, erst recht für die Menschen, die auf ambulante Versorgungsangebote im Rahmen der Teilhabe sichernden Wohnhilfen angewiesen sind.

Das im nördlichen Kreisgebiet 2018 neu entstandene Kombinationsangebot des Wertkreises (Tagesstätte für psychisch kranke Menschen mit 15 Plätzen und Kontakt- und Beratungsstelle) scheint sich mittlerweile zwar etabliert zu haben, hatte aber doch aufgrund den der Pandemie geschuldeten Hygienebedingungen und veränderten Angebotsstrukturen einen sichtlichen Rückgang der Nutzernachfragen zu verzeichnen. Dahingegen konnten die bereits langfristig etablierten Tagesstätten des Förderkreises und die angegliederten Kontakt- und Beratungsstellen ihr Stammklientel fortgesetzt erreichen und langsam wieder ihre Nutzungsfrequenz stabilisieren.

5.5 Wohnungsbezogene Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Seit 2020 fallen gemäß § 1 Abs. 1 AG-SGB IX NRW alle Teilhabe sichernden Integrationshilfen mit wohnbezogenem Charakter für behinderte Menschen aller Altersgruppen in die alleinige Zuständigkeit des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe als überörtlichen Eingliederungshilfeträger. Die bis dahin in die Zuständigkeit des Kreises fallenden Verfahren sind mittlerweile komplett an den überörtlichen Kostenträger überführt worden.

Mit dieser Zuständigkeitsverlagerung ist neben der angestrebten Vereinheitlichung der Versorgungsverhältnisse in NRW vor allem ein Paradigmenwechsel angestrebt, mit dem verbunden ist, dass die Eingliederungshilfe von einer überwiegend einrichtungszentrierten Leistung zu einer personenzentrierten Leistung ausgerichtet werden soll.

Das bedeutet zum einen, dass sich die notwendige Unterstützung der Menschen mit Behinderungen jetzt nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am individuellen Bedarf zu orientieren hat. Zum anderen ist damit die Auflösung der sog. Komplexleistung in der Eingliederungshilfe und damit die Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen verbunden. Somit fallen alle Leistungen zum Lebensunterhalt auf Bund, Kreise und kreisfreie Städte bzw. deren angehörige Gemeinden, auch in den Bereichen der früheren stationären Eingliederungshilfe, so dass zukünftig nur noch die Fachleistungen in den besonderen Wohnformen in die Kostenzuständigkeit der überörtlichen Ebene fallen. Mittelfristig ist damit allerdings auch die Verteilung der kontinuierlich steigenden Kostenlast auf die verschiedenen Kostenträger angestrebt. Gleichzeitig werden vermeidbare Kostensteigerungen nicht realisiert, da auf die vorhandenen Fachkompetenzen vor Ort verzichtet wird. Schlussendlich gehen mit der Zuständigkeitsverlagerung und der damit verbundenen Dezentralisierung der Aufgabenwahrnehmung auch erste Qualitätsverluste in der zielorientierten Einzelfallsteuerung und sozialplanerischen Systementwicklung einher.

Mittlerweile erfolgt mit pandemiebedingter Verzögerung auch im Kreis Gütersloh die Bedarfsermittlung wohnbezogener Eingliederungshilfen durch das neue Bedarfsermittlungsverfahren BEI-NRW (Bedarfe ermitteln und Teilhabe gestalten) in fachlicher Alleinverantwortung des Landschaftsverbandes, wodurch die so wichtige fachlich-inhaltliche Zugangs- und Prozessessteuerung, die nachhaltig nur vor Ort und damit auf der örtlichen Ebene wirkungsvoll betrieben werden kann, dem Grunde nach nicht mehr stattfindet.

Die örtliche Ebene mit seiner Fachkompetenz wird bei der Bedarfsermittlung und bedarfsübergreifenden Zugangssteuerung nicht mehr beteiligt.

Dementsprechend obliegt dem örtlichen Kostenträger im Bereich der wohnbezogenen Hilfen neben der sozialplanerischen Aufgabenwahrnehmung nur noch die Bedarfsfeststellung und Steuerung der Hilfeprozesse in komplizierten Einzelfällen für die überörtliche Ebene, die durch vielfältige Komplementärhilfen oder Abgrenzungsfragen gekennzeichnet sind.

Dafür erfolgen nunmehr eine intensiviertere Zugangssteuerung und ein qualitativ hochwertiges Einzelfallcontrolling im Bereich der Schnittstelle Eingliederungshilfe/Pflege. So finden vielfältige Prüfungen durch den Kreis Gütersloh im Bereich der komplementären Versorgung (Tagespflege, Tagesstruktur, pflegerische oder hauswirtschaftliche Hilfen) und der Gesamthilfebedarfserhebung, aber auch im Bereich der Zugangssteuerung zu den Pflegewohngruppen mit dem Schwerpunkt der Bedarfsabgrenzung der Pflege zu den wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen statt.

5.6 Entwicklung ambulantes und stationäres Wohnen

Der Kreis Gütersloh verfügt nicht über eigenes Datenmaterial, sondern kann ausschließlich auf die nur mit großer zeitlicher Verzögerung zur Verfügung gestellten statistischen Zahlen der überörtlichen Träger, die dann auch erst dem MAGS übersandt werden, zurückgreifen. Dabei handelt es sich auch nur um eine ausschließliche Stichtagserhebung.

Die Daten für den Stichtag 31.12.2021 werden erst Ende Juli 2022 zur Verfügung gestellt werden können, so dass dem Kreis nur verlässliche Daten bis zum 31.12.2020 vorliegen.

5.6.1 Entwicklung im stationären Bereich

Dabei erscheinen die Stichtagsdaten nicht immer schlüssig und nachvollziehbar. So ist zwar im stationären Bereich eine Deckelung der Fallzahlentwicklung statistisch zu attestieren. Gleichzeitig sollen aber 1.349 Anträge im Jahr 2020 auf umfassende Wohnhilfen von Bürgern aus dem Kreis Gütersloh positiv beschieden worden sein; die gesamten Jahre zuvor sind es allerdings nie mehr als 800 bewilligte Anträge gewesen. Es ist kaum davon auszugehen, dass die Antragsteller ausschließlich Unterstützung in eingliederungsspezifischen Angebotsstrukturen außerhalb der Kreisgrenzen finden. Vielmehr besteht die Vermutung, dass nicht wenige Leistungsempfänger in Altenpflegeeinrichtungen oder pflegespezifischen Wohn- und Betreuungsgemeinschaften versorgt werden müssen. Dies entspricht der Kenntnis vor Ort, wonach eine Vielzahl behinderter Menschen gerade nicht in spezifischen Eingliederungshilfeeinrichtungen, sondern in Pflegesettings unterschiedlichster Art betreut wird und damit statistisch nicht aufgeführt ist. Daneben existieren im Einzugsgebiet des Kreises engmaschige Wohnhilfen, die in Form besonderer Betreuungssettings oder als Versorgungsverbund unterschiedlichster Einzelmaßnahmen im Rahmen Intensiv Betreuten Wohnens oder innerhalb der sog. Bausteinversorgung statistisch als ambulante Hilfestrukturen bewertet werden, obwohl sie faktisch Intensivbedarflagen abdecken. Im Kreis Gütersloh darf in diesem Zusammenhang zusätzlich von einer Größenordnung um 85 bis 90 Plätze ausgegangen werden.

Einig jedenfalls ist man sich in der sozialplanerischen Ausrichtung nunmehr, dass eine signifikante Versorgungslücke in der Eingliederungshilfe für die verschiedensten Zielgruppen der Menschen mit Behinderungen mit erheblichem komplementären Pflegebedarfen besteht. Bisher konnte diese Versorgungslücke durch besondere pflegespezifische Angebotsstrukturen in Form besonderer Wohngemeinschaftsmodelle aus dem Bereich Pflege aufgefangen werden, die dann aber wiederum nicht in ausreichendem Maße älteren und pflegebedürftigen Menschen zur Verfügung stehen.

Stichtag (31.12.)	Kreis Gütersloh stationäre Plätze	Kreis Gütersloh bewilligte Anträge (=Leistungsberechtigte)	LWL bewilligte Anträge (=Leistungsberechtigte)	LWL stationäre Plätze
2014	706		21.860	23.122
2015	698		21.996	22.951
2016	697	759	21.956	22.906
2017	761 (davon 69 AWG)	768	21.890	22.904
2018	761 (davon 69 AWG)	766	21.851	22.904
2019	761 (davon 69 AWG)	761	21.929	22.904
2020	761 (davon 69 AWG)	1.349	21.741	22.881

Mit den Erfahrungen der örtlichen Ebene ist auch der landesweite Rückgang der bewilligten Anträge umfassender Wohnhilfen nicht unbedingt kompatibel. Erklärlich ist der erhebliche Rückgang bewilligter Anträge nur im Zusammenhang mit dem massiven Anstieg der bewilligten ambulanten Verfahren. Auch lassen sich zum Anstieg bewilligter Leistungsfälle die stagnierenden durchschnittlichen Fallkosten im ambulanten Bereich trotz stetig kletternder Lohn- und Investitionskosten nur schwerlich schlüssig zuordnen.

5.6.2 Entwicklung im ambulanten Bereich

Die bis 2020 veröffentlichten Daten bestätigen seit Übertragung der Zuständigkeiten im Bereich der Wohnhilfen auf die überörtliche Ebene nochmals verstärkt den steigenden Trend im Bereich der ambulanten Betreuungsverhältnisse. Dies gilt umso mehr als in den konkreten Stichtagszahlen weder die Betreuungsverhältnisse in Pflege- bzw. Gastfamilien, die Unterstützungsbedarfe im Bereich der ambulanten Versorgung Individueller Schwerbehinderter (ISB, LT G) oder die nicht unerheblichen Bedarfe für die intensiv zu betreuenden Menschen in den besonderen Versorgungsmodellen erfasst sind.

Stichtag (31.12.)	Kreis Gütersloh Leistungsberechtigte	LWL Leistungsberechtigte	Kreis Gütersloh Fachleistungsstunden (Ø)	LWL Fachleistungsstunden (Ø)
2014	1.118	25.988	2,73	3,06
2015	1.156	27.591	2,76	3,00
2016	1.156	28.864	3,03	3,02
2017	1.178	30.956	2,78	3,11
2018	1.221	31.219	2,80	3,04
2019	1.268	32.990	2,82	3,05
2020	1.349	35.506	2,86	3,06

Das Niveau der durchschnittlichen Betreuungsintensitäten (FLS = Fachleistungsstunden) konnte sowohl landesweit als auch im Kreis Gütersloh weiterhin in etwa gehalten werden. Es muss allerdings kritisch angemerkt werden, dass aus den vom Land NRW autorisierten Datensätzen bei der Berechnung der durchschnittlichen Fallaufwendungen im Bereich der wohnbezogenen Eingliederungshilfen offensichtlich nur die klassischen Fachleistungsstunden abgebildet werden, so dass die für das selbstständige Wohnen unabdingbare Komplementärversorgung in der Beurteilung der Entwicklung der Aufwendungen nicht berücksichtigt wird.

Insgesamt ist trotz der statistisch abgebildeten Absenkung der Aufwendungen im ehemals stationären Bereich von einem faktischen Aufwandsanstieg auszugehen, aller Voraussicht bei volkswirtschaftlicher Betrachtung ähnlich gravierend wie im ambulanten Bereich. Die Absenkungen haben gerade keine Aussagekraft durch die Trennung des Leistungssystems 2020. Mit diesem Systemwechsel wurde die Eingliederungshilfe von einer überwiegend einrichtungszentrierten Leistung zu einer personenzentrierten Leistung neu ausgerichtet. Die notwendige Unterstützung der Menschen mit Behinderungen orientiert sich also auch landesweit nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern ausschließlich am individuellen Bedarf, so dass auch kostentechnisch die Leistungen der Eingliederungshilfe in den besonderen Wohnformen (bis 2019 „stationäre Einrichtungen“) der Behindertenhilfe nicht mehr die komplette Versorgung und Betreuung, also die sogenannten existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt einschließlich des Wohnens einschließen. Die Lebensunterhaltsbedarfe werden also aus der bisherigen Komplexleistung in besonderen Wohnformen der Behindertenhilfe herausgelöst, und zwar nicht nur, um so Menschen mit Behinderungen hinsichtlich ihres notwendigen Lebensunterhalts den Menschen ohne Behinderungen oder Menschen, die in einer eigenen Wohnung leben, gleichzustellen, sondern vor allem, um sie kostentechnisch auf unterschiedliche Zuständigkeiten zu verteilen und damit die Kostenlast in der Breite zu verteilen.

Stichtag (31.12)	Aufwand in €					
	Stationäre Hilfen			Ambulante Hilfen		
	NRW	LWL	LVR	NRW	LWL	LVR
2014	2.135.513.698	1.055.187.393	1.080.326.305	579.001.039	261.487.464	317.513.575
2015	2.258.117.202	1.140.646.870	1.117.470.333	652.716.069	288.009.856	364.706.213
<i>Steigerung</i>	5,7 %	8,1 %	3,4 %	12,7 %	10,1 %	14,9 %
2016	2.328.739.428	1.168.985.545	1.159.754.428	665.894.445	298.662.419	367.232.026
<i>Steigerung</i>	3,1 %	2,5 %	3,8 %	2,0 %	3,7 %	0,7 %
2017	2.382.266.393	1.199.280.024	1.182.986.369	674.518.904	305.975.054	368.543.850
<i>Steigerung</i>	2,3 %	2,6 %	2,0 %	1,3 %	2,4 %	0,4 %
2018	2.447.806.257	1.247.190.709	1.200.615.548	713.469.958	322.735.617	390.734.340
<i>Steigerung</i>	2,8 %	4,0 %	1,5 %	5,8 %	5,5 %	6,0 %
2019	2.492.635.398	1.233.541.217	1.259.094.181	729.461.560	308.813.594	420.647.966
<i>Steigerung</i>	1,8 %	-1,1 %	4,9 %	2,2 %	-4,3 %	7,7 %
2020	2.087.861.397	1.035.999.367	1.051.862.030	782.629.615	323.880.812	458.748.803
<i>Steigerung</i>	-16,3 %	-16,0 %	-16,5 %	7,3 %	4,9 %	9,1 %

Stichtag (31.12)	Anzahl bewilligter Anträge = Anzahl der Leistungsempfänger					
	Stationäre Hilfen			Ambulante Hilfen		
	NRW	LWL	LVR	NRW	LWL	LVR
2014	43.432	21.860	21.572	57.332	25.988	31.344
2015	43.462	21.996	21.466	61.836	27.591	34.245
<i>Steigerung</i>	+0,1 %	+0,6 %	-0,5 %	7,9 %	6,2 %	9,3 %
2016	43.433	21.956	21.477	64.042	28.864	35.178
<i>Steigerung</i>	-0,1 %	-0,2 %	+0,1 %	3,6 %	4,6 %	2,7 %
2017	43.163	21.890	21.273	66.214	30.056	36.158
<i>Steigerung</i>	-0,6 %	-0,3 %	-0,9 %	3,7 %	4,1 %	2,8 %
2018	42.939	21.851	21.088	69.209	31.570	37.639
<i>Steigerung</i>	-0,5 %	-0,2 %	-0,9 %	4,5 %	5,0 %	4,1 %
2019	42.804	21.929	20.875	71.863	32.990	38.873
<i>Steigerung</i>	-0,3 %	0,4 %	-1,0 %	3,8 %	4,5 %	3,3 %
2020	42.314	21.741	20.573	77.621	35.506	42.115
<i>Steigerung</i>	-1,1 %	-0,9 %	-1,4 %	8,0 %	7,6 %	8,3 %

Stichtag (31.12)	Durchschnittliche Fallkosten in €					
	Stationäre Hilfen			Ambulante Hilfen		
	NRW	LWL	LVR	NRW	LWL	LVR
2014	49.169	48.270	50.080	10.099	10.062	10.130
2015	51.956	51.857	52.058	10.556	10.439	10.650
<i>Steigerung</i>	5,7 %	7,4 %	3,9 %	4,5 %	3,7 %	5,1 %
2016	53.617	53.242	54.000	10.398	10.347	10.439
<i>Steigerung</i>	3,1 %	2,6 %	3,6 %	-1,5 %	-0,9 %	-2,0 %
2017	55.192	54.787	55.610	10.187	10.180	10.193
<i>Steigerung</i>	2,9 %	2,9 %	3,0 %	-2,0 %	-1,6 %	-2,4 %
2018	57.007	57.077	56.934	10.309	10.223	10.381
<i>Steigerung</i>	3,3 %	4,2 %	2,4 %	1,2 %	0,4 %	1,8 %
2019	58.234	56.234	60.316	10.151	9.361	10.821
<i>Steigerung</i>	2,2 %	-1,5 %	5,9 %	-1,5 %	-9,4 %	4,2 %
2020	49.342	47.652	51.128	10.083	9.122	10.893
<i>Steigerung</i>	-15,3 %	-15,3 %	-15,2 %	-0,7 %	-2,6 %	0,7 %

Schlussendlich müssen die Zahlen von 2020 für den ambulanten Bereich im Hinblick auf Aufwand, Anzahl der bewilligten Anträge und der durchschnittlichen Fallaufwendungen ebenfalls sehr kritisch hinterfragt werden.

So liegen die durchschnittlichen Fallkosten 2020 landesweit und innerhalb von Westfalen-Lippe unterhalb des Vorjahres, obwohl zeitgleich eine exorbitante Steigerung der bewilligten Anträge und der tatsächlichen Gesamtausgaben sowohl landesweit als auch im Einzugsbereich beider Landschaftsverbände aufgeführt sind, wofür es auf örtlicher Ebene keine Erklärungsansätze gibt. Diese offensichtlichen Widersprüchlichkeiten in dem Zahlenmaterial muss erst recht kritisch hinterfragt werden, weil in den Fallkostenpauschalen die Kosten für die Komplementärbedarfe nicht enthalten sind, obwohl dies nunmehr seit neuestem ausdrücklich gesetzlich in § 103 SGB IX festgeschrieben worden ist.

5.7 Fahrdienst für behinderte Menschen

Wenn die Bewegungsmöglichkeit aufgrund der Schwere der Behinderung derart eingeschränkt ist, dass die Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich ist und ein eigenes Fahrzeug nicht zur Verfügung steht, bietet der Kreis Gütersloh die Möglichkeit eines Fahrdienstes für Menschen mit Behinderung an, um so die Teilnahme am gesellschaftlichen und kulturellen Leben (Besuche von Verwandten und Bekannten, von Veranstaltungen jeder Art, Fahrten zum Einkaufen und zu Vorsprachen bei Behörden etc.) weiterhin zu ermöglichen.

Die originäre Zuständigkeit des Kreises Gütersloh ist auch für diese Leistung zum 01.01.2020 entfallen. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt seit diesem Tag im Rahmen der Heranziehung zu Lasten des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe.

Die Ausführung dieser Leistung erfolgte im Jahr 2020 durch die DRK Fahrdienste in OWL gGmbH. Da die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung seitens des Leistungsanbieters mit Ablauf des 31.12.2020 gekündigt worden ist, wird die Leistung seit dem 01.01.2021 durch private Taxiunternehmen erbracht.

Im Jahr 2021 nahmen insgesamt 16 Personen dieses Angebot wahr.

5.8 Familienunterstützender Dienst (FUD)

Leistungen des FUD sind die stunden- oder tageweise Betreuung eines behinderten Menschen innerhalb, aber vorwiegend außerhalb des häuslichen Umfeldes in Form von Einzel- oder Gruppenangeboten. Der FUD ergänzt den Bereich der wohnungsbezogenen Eingliederungshilfen. Die Aufgabe, Familienangehörige von behinderten Menschen bei ihrer Betreuung zu unterstützen und zu entlasten, ist ein wichtiger Beitrag zur Verwirklichung des Vorranges ambulanter vor stationärer Hilfe.

Dem behinderten Menschen soll ein Erlebnisumfeld außerhalb der eigenen Familie erschlossen, der Aufbau von Beziehungen zu anderen Menschen ermöglicht und Angebote zur Freizeitgestaltung gemacht werden, die den jeweiligen Erfahrungshorizont des behinderten Menschen erweitern. Auch die Förderung und Befähigung zur Eigenständigkeit und Selbstbestimmung im persönlichen Lebensumfeld, bei Volljährigen auch die Förderung des altersgemäßen Ablösungsprozesses vom Elternhaus, gehören zum Leistungskatalog des FUD.

Grundsätzlich werden Hausbesuche in den Familien der behinderten jungen Menschen durchgeführt. Bei diesen persönlichen Kontaktaufnahmen wird im gemeinsamen Gespräch mit dem Leistungsberechtigten und ggf. seinen Angehörigen der Antrag besprochen. Ziel ist es, den behinderten Menschen und sein häusliches Umfeld kennen zu lernen, den tatsächlichen Hilfebedarf festzustellen und die sozialhilferechtliche Notwendigkeit der Maßnahme zu prüfen. Häufig können im persönlichen Gespräch niederschwellige Hilfsangebote gemacht, umfassend auf die Möglichkeiten der Leistungserbringung, wie beispielsweise das Persönliche Budget, hingewiesen werden und Perspektiven für die Zukunft (Übergang in eine betreute Wohnform) erarbeitet werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die persönliche Kontaktaufnahme für alle Beteiligten positive Effekte hat. Lediglich bei einzelnen Folgeanträgen wird auf einen Hausbesuch verzichtet. In diesen Fällen liegt zum einen ein umfassender, aussagekräftiger Bericht des Leistungsanbieters vor und zum anderen lässt das Alter und die Behinderung des Leistungsempfängers auf eine Notwendigkeit einer weiteren Unterstützung durch den Familienunterstützenden Dienst schließen.

Im Laufe des Jahres 2021 hat beim Kreis Gütersloh eine leistungsberechtigte Person Leistungen des Familienunterstützenden Dienstes (FUD) in Anspruch genommen. Die Reduzierung der Fallzahlen hat sich somit weiter fortgesetzt. Eine Erklärung könnte hier nach wie vor die Nutzung des Ganztagsangebotes der Schulen durch die betroffenen Familien sein.

5.9 Landesinitiative zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit in Nordrhein-Westfalen

Im Vergleich zum Jahr 2017 ist die Zahl der Wohnungslosen in Nordrhein-Westfalen (NRW) um 28,9 % erneut gestiegen. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Zahl der Wohnungslosen sowohl bundesweit als auch in NRW weiter signifikant steigen wird. Dies bestätigen sowohl die Sozialberichterstattung NRW 2019 als auch der Forschungsbericht über Wohnungslosigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales. Dabei ist der erneute starke Anstieg der Wohnungslosen gerade nicht allein auf die kommunal Untergebrachten und Asylbewerber zurückzuführen. Erschwerend kommt hinzu, dass die sog. Straßenobdachlosigkeit bei den bisherigen Datenerhebungen völlig außer Acht geblieben ist. Zwar ist richtig, dass sich auch in NRW das zunehmend in die öffentliche Berichterstattung drängende Problem der Obdachlosigkeit, das sich häufig nur als Symptom ursächlicher Bedarfslagen und dann verschärft auftretender Belastungen für die Allgemeinheit darstellt, stärker in Städten und Ballungszentren als im ländlichen Raum auftritt. In NRW ist allerdings nunmehr davon auszugehen, dass die durchschnittliche Wohnungslosenzahl zuletzt im Vergleich zum Vorjahr gerade in den Kreisen deutlich stärker anstieg als in den kreisfreien Städten.

Der Kreis Gütersloh gehört zu einer der durchaus stärker von Wohnungslosigkeit betroffenen Regionen. Unter den 20 zumeist betroffenen Gebietskörperschaften in NRW liegt er im Negativranking zum Stichtag 30.06.2018 auf Platz 9, sogar noch vor der kreisfreien Stadt Bielefeld.

Vor diesem Hintergrund sind den Städten und Kreisen, die von Wohnungslosigkeit besonders betroffen sind, für die Jahre 2019 und 2020 jährliche Mittel in Höhe von bis zu 3 Millionen Euro durch das Land NRW zur Verfügung gestellt worden. Förderfähig sind sowohl personal- und arbeitsplatzbezogene Sachausgaben als auch projektbezogene Sachausgaben. Im Rahmen der Personalförderung sind für den Bereich des Kreises Gütersloh bis zu drei Stellen förderfähig.

Die Verwaltung des Kreises Gütersloh ist durch Beschluss des Kreisausschusses vom 16.12.2019 (vgl. DS-Nr. 5065) damit beauftragt worden, die Förderung entsprechender Stellen zu beantragen. Die Städte Gütersloh und Rheda-Wiedenbrück nehmen die Aufgabe durch eigenes Personal wahr. Für die Kommunen Borgholzhausen, Halle (Westf.), Steinhagen und Versmold war zunächst angedacht, die Aufgabe durch einen Träger der Freien Wohlfahrtspflege ausführen zu lassen. Die Beauftragung sollte direkt durch die vorgenannten Kommunen erfolgen. Da dies als zuwendungsrechtlich problematisch eingeschätzt worden ist, nimmt der Kreis Gütersloh die Aufgabe seit dem 01.06.2020 im Umfang einer halben Stelle selbst wahr.

Gerade aufgrund des knapper werdenden sozial kompatiblen Wohnraums für soziale Randgruppen, die auch von psycho-sozialen Problemlagen, alters- oder suchtbedingten Belastungsfaktoren betroffen sind, ist über die Landesinitiative „Endlich ein Zuhause“ eine aufsuchende niederschwellige Hilfe im Bereich der Wohnungslosenhilfe kreisweit eingerichtet worden. Dabei wird seit Mitte 2020 besonderes Augenmerk auf die frühzeitige Wohnraumsicherung durch ein aktiv im Sozialraum vor Ort verankertes und vernetztes Beratungsangebot gerichtet, das sich durch ein präventiv ausgerichtetes und bündelndes Krisenmanagement in Form begleitender Assistenz und konsequent aufsuchender Präventionsarbeit vor Ort und damit durch aufsuchende Hilfestellungen in den sozialen Brennpunkten auszeichnet, um folgende Ziele zu verfolgen:

- Verhinderung von Wohnraumkündigungen und Wohnraumverlust,
- Verbesserung der niederschweligen psycho-sozialen Versorgung in Notunterkünften (Versorgungslücke),
- Vorhalten aufsuchender Hilfestellungen in Bereichen, wo bisher keine oder wenig Angebote der Wohnungslosenhilfe bestehen (Versorgungslücke),
- Verbesserung der Zugangssteuerung zu wohnbezogenen Hilfen sowohl nach §§ 53 ff. ,61 ff., 67 SGB XII (Kooperation mit Auftraggeber Stelle, Abt. 3.3, und hiesigen Fachabteilungen),
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Jobcentern, Gemeinden, privaten Vermietern,
- Verzahnung mit dem Förderprogramm zur Stärkung der Suchtberatung für wohnungslose Menschen.

Durch die zur Verfügung gestellten Mittel für projektbezogene Sachausgaben konnten durch die Städte Gütersloh, Halle (Westf.), Harsewinkel, Rheda-Wiedenbrück und Versmold sowie die Gemeinde Steinhagen verschiedene Projekte, wie z. B. die Einrichtung einer 1-Zimmer-Wohnung mit Außenzugang in einer bestehenden Obdachlosenunterkunft oder auch die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen, realisiert und finanziert werden. In Summe sind Ausgaben in Höhe von 67.853,80 € getätigt worden.

Die Projektlaufzeit war zunächst bis zum 31.12.2020 befristet. Zwischenzeitlich ist diese bis zum 31.12.2022 verlängert worden. Eine Verlängerung über den 31.12.2022 hinaus ist bereits durch das Landesministerium ausgeschlossen worden.

Im Rahmen der Landesinitiative „Endlich ein Zuhause“ hat sich das seit Sommer 2020 durch die Abteilung Soziales im nördlichen Kreisgebiet (Borgholzhausen, Halle, Steinhagen, Versmold) wahrgenommene Wohnungslosenprojekt, das durch aufsuchende niederschwellige Hilfestellungen gekennzeichnet ist, erfolgreich entwickelt. Durch das präventiv ausgerichtete Krisenmanagement in Form begleitender Assistenz, Beratung, aufsuchender Betreuungsarbeit vor Ort und besonderen Hilfestellungen in den sozialen Brennpunkten konnten erste Erfolge erzielt werden.

So stehen mindestens 5 Klienten/ Klientinnen in langfristigem und kontinuierlichem Betreuungskontakt niederschwelliger Art; überdies waren weitere, etwa 10 Kriseninterventionseinsätze 2021 unterschiedlichster Zeitdauer zu verzeichnen, durch die die betroffenen Personen in ihren fragilen Lebenssituationen durchweg stabilisiert werden konnten.

5.10 Angelegenheiten nach dem Schwerbehindertenrecht

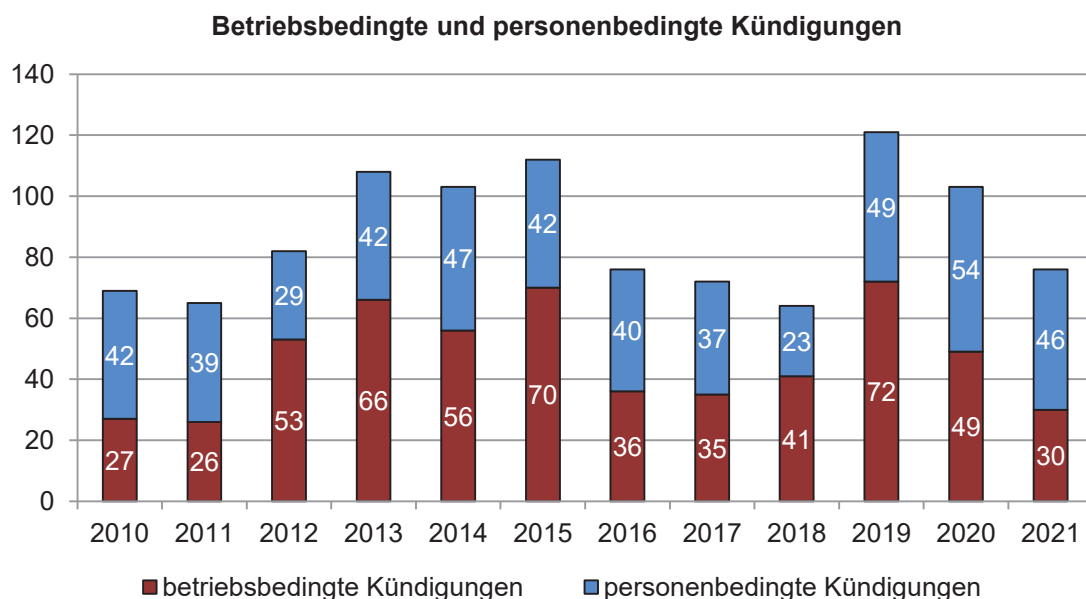
Durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Stadt Gütersloh hat der Kreis Gütersloh zum 01.12.2020 die Aufgaben der bisherigen eigenständigen Fachstelle der Stadt Gütersloh für die Betriebe auf dem Stadtgebiet übernommen. Dazu gewährt die Stadt dem Kreis einen finanziellen Ausgleich, sodass die Fachstelle nun mit zusätzlichem Personal für die Wahrnehmung der neuen Aufgabe ausgestattet werden konnte.

5.10.1 Beratung von schwerbehinderten/gleichgestellten Arbeitnehmern, Arbeitgebern, Betriebsräten und Schwerbehindertenvertretungen

Die Fachstelle Behinderte Menschen im Beruf des Kreises Gütersloh führte im Jahr 2021 insgesamt 54 (2020: 25) Betriebsbesuche durch. Zudem gab es bedingt durch die Pandemie zahlreiche intensivere Kontakte per E-Mail, Beratungsgespräche am Telefon und Videokonferenzen.

5.10.2 Besonderer Kündigungsschutz für schwerbehinderte/gleichgestellte Menschen (Zustimmungsverfahren mit dem LWL-Inklusionsamt Arbeit)

Nach wie vor hat diese Aufgabe in der Fachstelle die höchste Priorität. Die Anzahl der Zustimmungsanträge lag 2021 bei 76. Davon waren 46 personenbedingt (verhaltens-/krankheitsbedingt) und 30 betriebsbedingt. Es gab 14 (2020: 16) Zustimmungsanträge zu außerordentlichen Kündigungen, die in der Fachstelle auch aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Ermittlungszeit vorrangig abgearbeitet werden müssen. Die Fallzahlen haben sich wie folgt entwickelt:



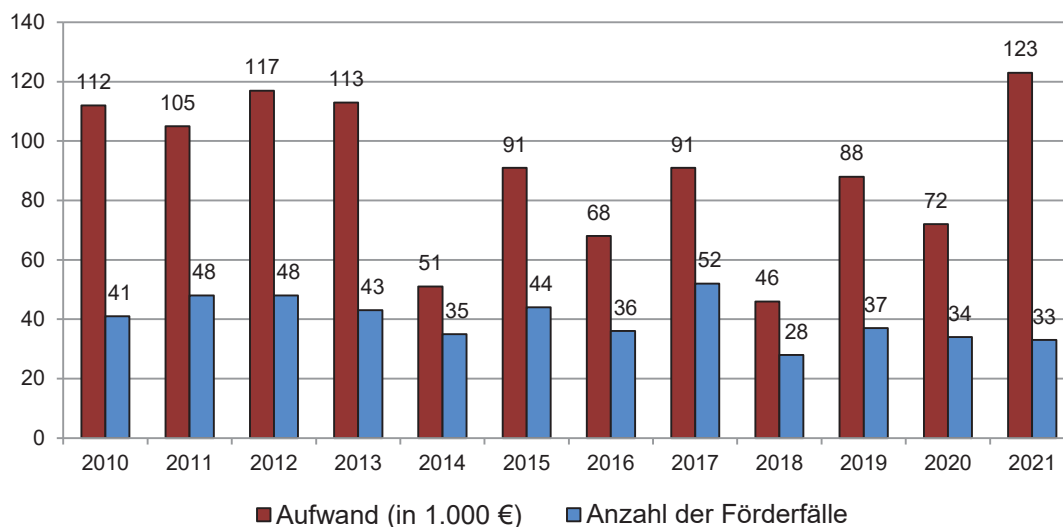
Gerade in den personenbedingten (krankheits- oder verhaltensbedingten) Zustimmungsverfahren kann die Fachstelle besonders aktiv werden, da hier oft behinderungsbedingte Störungen im Vordergrund stehen, in denen die Hilfen der Fachstelle oder des LWL-Inklusionsamtes Arbeit eingesetzt werden können. Bei Bedarf schaltet die Fachstelle zur Bedarfsermittlung die Fachdienste des LWL-Inklusionsamtes Arbeit für spezifische Behinderungsarten ein. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bedarfserhebung erfolgen bis zur endgültigen Entscheidung über einen Zustimmungsantrag z. B. Trainingsmaßnahmen am Arbeitsplatz. Das nächste Jahr wird zeigen, wie sehr sich die Folgen der Corona-Pandemie auf die wirtschaftliche Lage und damit auch auf die Entwicklung der Zahlen im Kreis Gütersloh auswirken werden.

5.10.3 Begleitende Hilfe

Die Fachstelle berät Arbeitgeber und schwerbehinderte Menschen und gewährt entsprechende Hilfen: Technische Arbeitshilfen, Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes, Hilfen zur Gründung einer selbstständigen Existenz, Hilfen zur Beschaffung einer behinderungsgerechten Wohnung, Hilfen in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen und Hilfen zur behinderungsgerechten Einrichtung von Arbeitsplätzen. Gleichzeitig vermittelt sie Kontakte zu den Fachdiensten des LWL-Inklusionsamtes Arbeit mit dem Ziel der Arbeitsplatzsicherung und hält diese nach.

Die Entwicklung der in Zusammenhang mit sonstigen begleitenden Hilfen erbrachten Zuschüsse und Zahlfälle für die behindertengerechte Arbeitsplatzausstattung ergibt sich aus der folgenden Grafik:

Aufwand- und Fallzahlenentwicklung in Förderfällen



Die Fallzahlen im Bereich der finanziellen Förderung haben sich 2021 im Vergleich zum Vorjahr gleichbleibend entwickelt. Mit den finanziellen Mitteln aus der Ausgleichsabgabe beim LWL-Inklusionsamt Arbeit kam die Fachstelle auch in 2021 aus. Insgesamt könnten noch deutlich mehr Maßnahmen bei den Arbeitgebern verwirklicht werden. Hier sieht die Fachstelle auch zukünftig Beratungs- und Informationsbedarf, da die präventiven Pflichten aus § 167 Abs. 1 SGB IX (Präventionsverfahren) und § 167 Abs. 2 SGB IX (Betriebliches Eingliederungsmanagement – BEM) zunehmend auch bei den Arbeitsgerichten eine Rolle spielen. Vorrangige Leistungsträger (Deutsche Rentenversicherung, Berufsgenossenschaften usw.) sind zu prüfen.

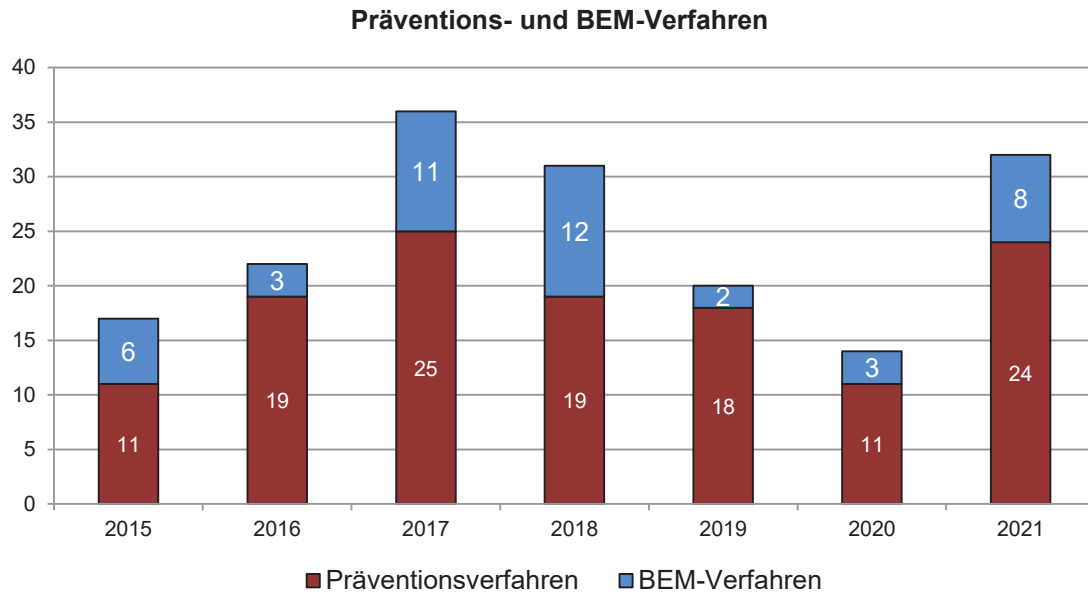
Letztlich wirkt die Fachstelle aber nicht nur in Form finanzieller Hilfen auf die berufliche Integration schwerbehinderter Menschen hin. In vielen Fällen wird Arbeitgebern und Mitarbeitenden durch intensive Beratung auch vor Ort geholfen.

5.10.4 Präventions- und BEM-Verfahren

Arbeitgeber müssen bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Arbeitsverhältnis, die zur Gefährdung dieses Verhältnisses führen könnten, möglichst frühzeitig das Inklusionsamt/die Fachstelle einschalten, um mit ihnen alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zur Beratung und mögliche finanzielle Leistungen zu erörtern, mit denen die Schwierigkeiten beseitigt werden können und das Arbeitsverhältnis möglichst dauerhaft fortgesetzt werden kann (§ 167 Abs.1 SGB IX).

Im Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) wird die Fachstelle als externer Berater zu den bei den Arbeitgebern laufenden Verfahren hinzugezogen (§ 167 Abs. 2 SGB IX).

In 2021 war die Fachstelle an 32 Präventions- und BEM-Verfahren beteiligt.



5.11 Beirat zur Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung

Am 15.06.2015 ist durch den Kreistag in öffentlicher Sitzung beschlossen worden, einen Beirat zur Wahrung der Rechte und Interessen von Menschen mit Behinderung im Kreis Gütersloh zu bilden (DS-NR.: 4085). Der Beirat setzt sich aus jeweils einem Mitglied der Kreistagsfraktionen, drei kommunalen Vertreter/-innen sowie neun Selbstvertreter/-innen zusammen. Durch seine Zusammensetzung repräsentiert er das Leitprinzip „Nichts über uns ohne uns!“. Im Jahr 2021 fanden aufgrund der Pandemie keine Sitzungen des Beirates statt.

Aufgrund der Kommunalwahl sind die Mitglieder des Beirates neu bestimmt worden. Eine erste Sitzung in neuer Zusammensetzung konnte bislang pandemiebedingt nicht stattfinden.

6 Produkt 184 Ausbildungsförderung

Fachbereich 3 Bildung, Jugend und Soziales

Abteilung 3.3 Soziales

Produkt 184 Ausbildungsförderung

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit
Soziales

Verantwortliche Person:
Frau Gast

Beschreibung Ausbildungsförderung für Schülerinnen und Schüler

Auftragsgrundlage Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Zielgruppe Schülerinnen und Schüler weiterführender Schulen

Ziele

A. Globale Ziele – Gewährleistung von Rechtsansprüchen

Gewährung der notwendigen finanziellen Mittel an Auszubildende für den Lebensunterhalt und die Ausbildung während der Ausbildungszeit

B. Wirkungsziele:

Die Quote der erledigten Anträge zum Jahresende liegt bei 80 % (K 184-04)

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2020	Plan 2021	Ist 2021	Plan 2022
K184-01 Anzahl der Anträge auf Förderung nach dem BAföG	596	800	534	700
K184-02 Anzahl der Aktualisierungsanträge nach dem BAföG	17	100	11	50
K184-03 Anzahl der erledigten Fälle am 31.12.	536	640	474	560
K184-04 Anteil der erledigten Fälle in %	89,9	80	89	80

6.1 Allgemeines

Die Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ist die staatliche Unterstützung für die Ausbildung von SchülerInnen und Studierenden. Sie ermöglicht eine Ausbildung nach Neigung und Fähigkeiten trotz fehlender finanzieller Mittel und dient dem Abbau sozialer Ungleichheit beim Zugang zu weiterführenden Bildungseinrichtungen.

Zuständig für die Leistungsgewährung für Schülerinnen und Schüler sind die kommunalen Ausbildungsämter bei den Kreisen und kreisfreien Städten und für Studierende die Studierendenwerke bei den Hochschulen.

Eine Förderung nach dem BAföG können Schülerinnen und Schüler in Anspruch nehmen von

- weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 10,
- Berufsfachschulen einschl. der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung sowie Internationale Förderklassen (Oberstufe),
- Fach- und Fachoberschulen,
- Abendhaupt-, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs
- sowie Praktikanten, die ein Praktikum im Zusammenhang mit dem Besuch der vorstehenden Ausbildungsstätten ableisten.

Die Förderung ist u. a. an persönliche Voraussetzungen geknüpft

- Staatsangehörigkeit
 - ⇒ grds. deutsch oder ein in § 8 aufgeführter Aufenthaltstitel
- Eignung
 - ⇒ erforderlich sind Leistungen, die erwarten lassen, dass das angestrebte Ausbildungsziel tatsächlich erreicht wird (regelmäßige Teilnahme)
- Alter
 - ⇒ Beginn der Ausbildung vor Vollendung des 30. Lebensjahres (Ausnahme Kindererziehung)

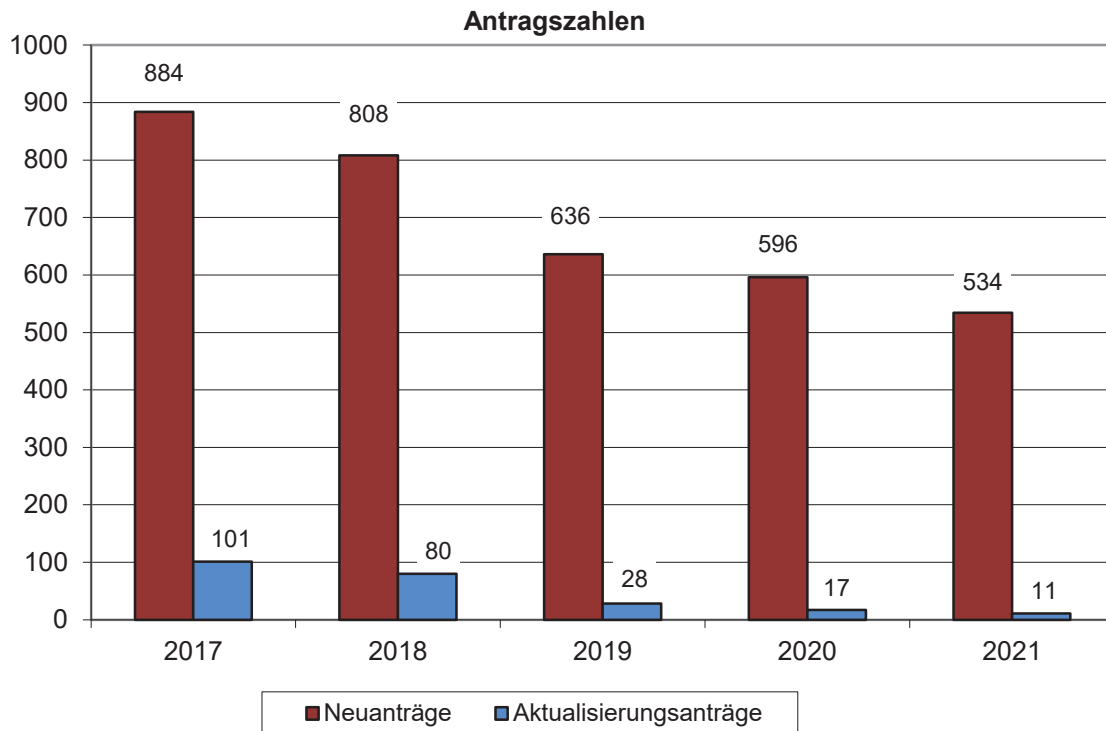
Die Höhe der Bedarfssätze ist jeweils abhängig davon, ob die Schülerin oder der Schüler noch bei den Eltern wohnt oder bereits eine eigene Wohnung bezogen hat.

- Bedarfe wenn der Schüler bei den Eltern wohnt:
 - Berufsbildende Schulen: 247 €
 - Schulen des 2. Bildungsweges: 448 € bzw. 454 €
- Bedarfe bei eigener Wohnung:
 - Berufsbildende Schulen: 585 €
 - Schulen des 2. Bildungsweges: 681 € bzw. 723 €
- Zuschläge für Kranken-/Pflegeversicherung (84 €), Kinderbetreuung (150 € für jedes Kind bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) u. ä. sind möglich

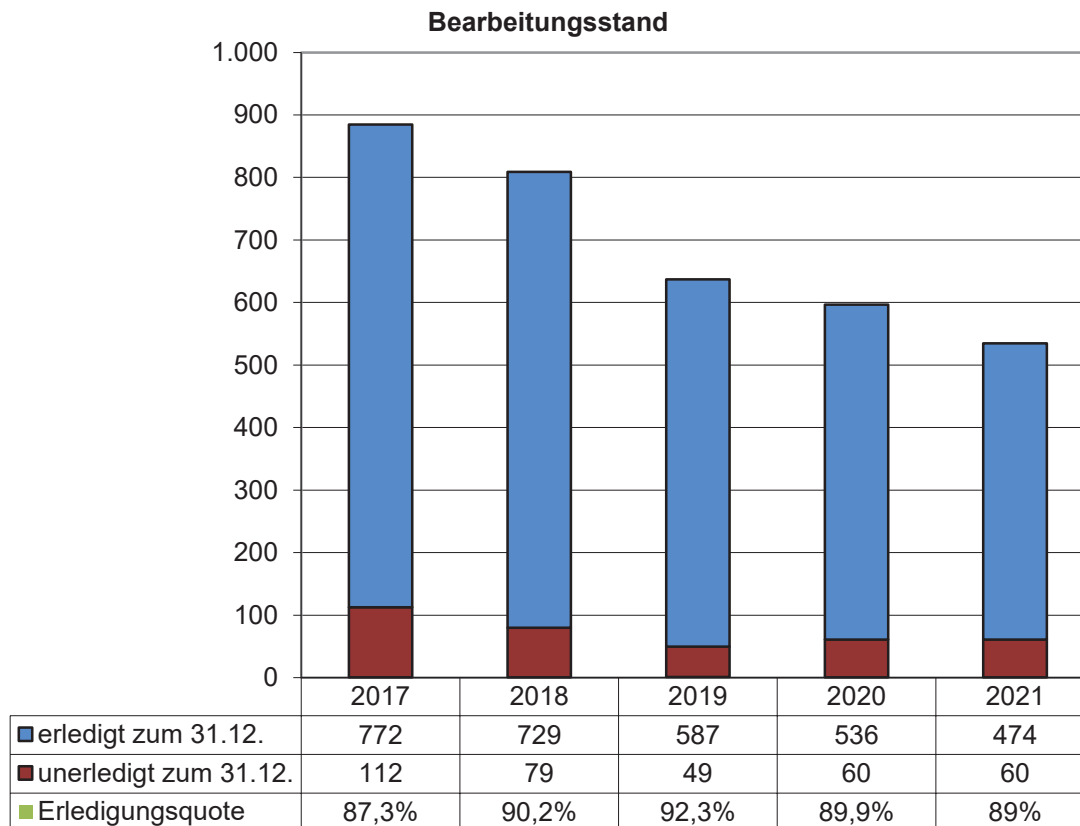
6.2 Entwicklung der Neu- und Aktualisierungsanträge

2021 sind die Antragseingänge im Vergleich zum Vorjahr weiterhin rückläufig. Dies hängt u. a. mit der Zunahme des Erwerbstätigenanteils sowie mit höherem Elterneinkommen zusammen. Zudem können mittlerweile Schüler*innen bestimmter Schulformen (z. B. im erzieherischen und heilpädagogischen Bereich) anstatt des Schüler-BAföG höhere Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) erhalten. Das sog. „Meister-BAföG“ wird nicht bei den kommunalen Ämtern für Ausbildungsförderung, sondern direkt bei der Bezirksregierung Köln bearbeitet. Die durch Corona bedingten Schulschließungen werden noch ihr Übriges dazu beigetragen haben, dass die Antragszahlen weiterhin gesunken sind.

Aufgrund des bundesweiten Fallzahlenrückganges wurden bereits mit dem 26. BAföG-Änderungsgesetz erstmalig zum 01.08.2019 stufenweise über 3 Jahre die Förderungssätze sowie die Einkommens- und Vermögensfreibeträge erhöht. Der durch den Gesetzgeber erwartete Fallzahlenanstieg ist jedoch ausgeblieben, so dass jetzt im Koalitionsvertrag eine neue BAföG-Reform angekündigt wurde.



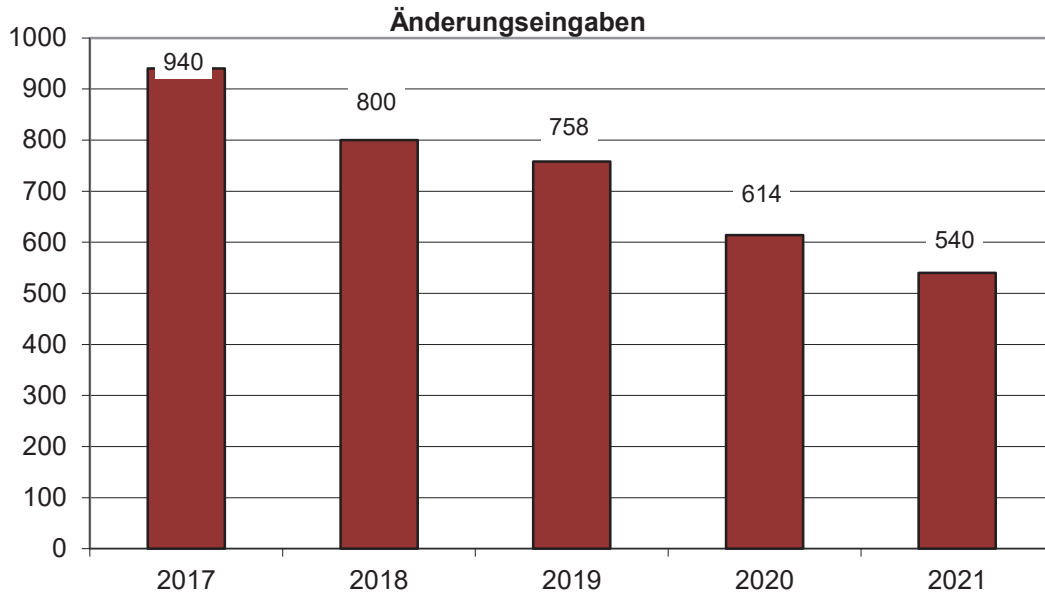
Insgesamt stellt sich der **Bearbeitungsstand** im Bereich Ausbildungsförderung zum 31.12.2021 wie folgt dar:



6.3 Entwicklung der durchgeführten Änderungen im Rahmen der Antragsbearbeitung

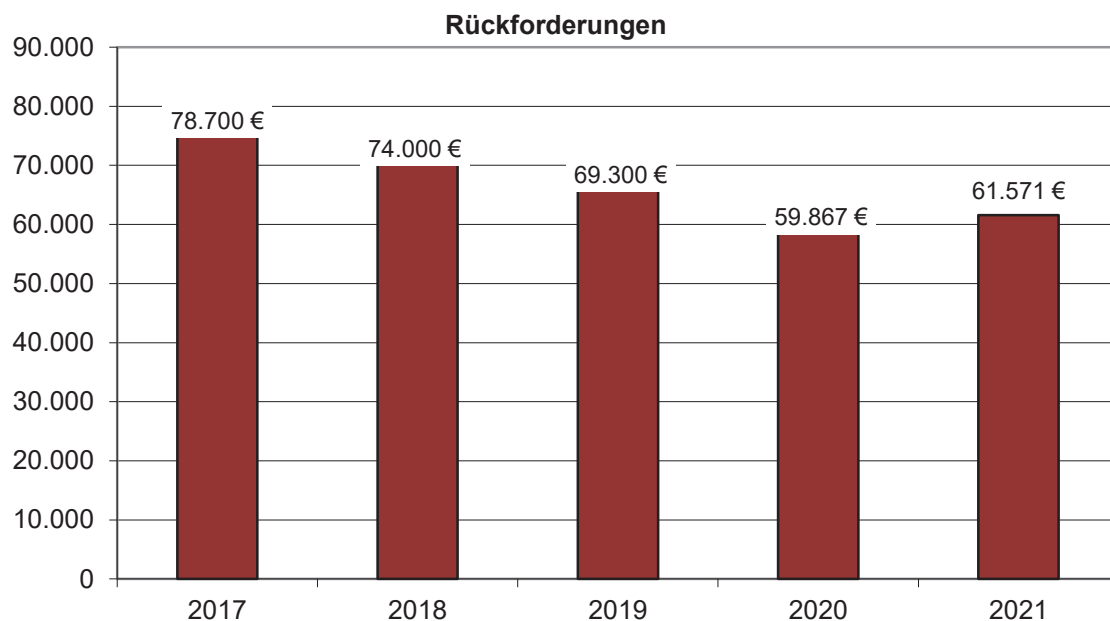
Änderungseingaben erfolgen im Laufe des Bewilligungszeitraumes (Schuljahr) z. B. aufgrund von:

- Umzügen
- Änderungen von Bankverbindungen
- Änderungen in den Familienverhältnissen
- Änderungen im Einkommen (Eltern, Geschwister, Unterhaltsberechtigte etc.).
- Rückforderungen durch überzahlte Ausbildungsförderung (z. B. bei Schulabbrüchen etc.)



6.4 Rückforderungen

Die Zahl der Rückforderungsfälle und dementsprechend auch die Höhe der Rückforderungssumme schwankt von Jahr zu Jahr. 2021 ist die Zahl der Rückforderungsfälle gegenüber dem Vorjahr von 65 auf 67 Fälle gestiegen. Die Rückforderungssumme ist ebenfalls dementsprechend höher.



Rückforderungen können u. a. entstehen, wenn die Ausbildung abgebrochen wird oder der Schüler dem Unterricht unentschuldig fernbleibt und dies seitens des Schülers oder der Schule dem Amt für Ausbildungsförderung nicht unverzüglich mitgeteilt wird oder wenn unrichtige Angaben zum Einkommen und Vermögen gemacht werden. Die Bearbeitung der Rückforderungsfälle ist aufgrund der schlechten Zahlungsmoral sehr zeitintensiv.

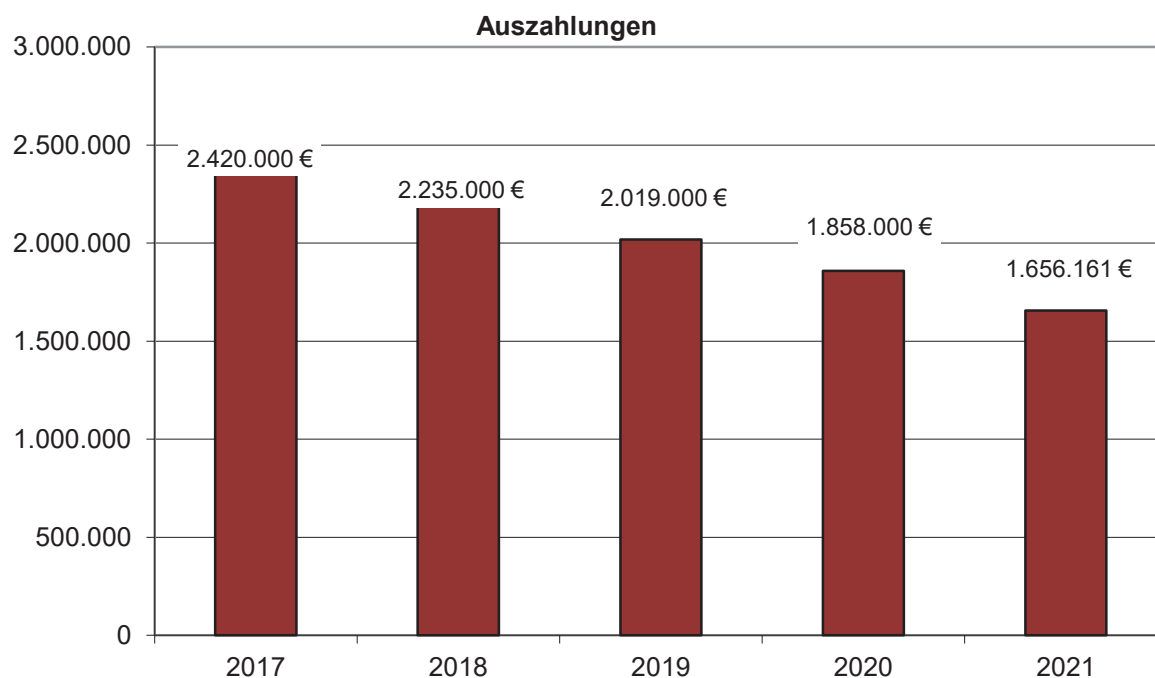
Die Nichtmitteilung und Falschmitteilung von BAföG-relevanten Tatsachen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld oder Verwarngeld geahndet werden kann. Weiterhin sind die Fälle der Staatsanwaltschaft zu übermitteln, sobald der Anfangsverdacht einer Straftat besteht. Ab Mitte 2017 sind nach Absprachen mit der Staatsanwaltschaft erstmals verstärkt Strafanzeigen gestellt und Fälle mit einem Bußgeld belegt worden. Die zeitintensive Tätigkeit soll perspektivisch zu weniger Rückforderungsfällen führen.

6.5 Leistungen für Ausbildungsförderung

Ab dem Jahr 2015 hat der Bund die volle Finanzierung der Geldleistungen nach dem BAföG übernommen.

Die Leistungen für Ausbildungsförderung variieren von Jahr zu Jahr. Der jeweilige Förderungsbetrag nach dem BAföG ist abhängig vom Bedarfssatz abzüglich des anrechenbaren Einkommens und Vermögens der/des Auszubildenden sowie des anrechenbaren Einkommens der Ehegatten und der Eltern.

Im Jahr 2021 wurden Leistungen in Höhe von rd. 1,656 Mio. € bewilligt.



7 Produkt 185 Grundsicherung nach dem SGB XII

Fachbereich	3	Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3	Soziales
Produkt	185	Grundsicherung nach dem SGB XII

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit
Soziales

Verantwortliche Person:
Frau Gast

Beschreibung	Gewährung von Leistungen nach dem 4. Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII)
Auftragsgrundlage	SGB XII nebst Verordnungen sowie Satzung über die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII im Kreis Gütersloh (Delegationssatzung)
Zielgruppe	Über 65 Jahre alte sowie dauerhaft voll erwerbsgeminderte volljährige Personen ohne bzw. mit zu geringem Einkommen und/oder Vermögen
Ziele	<p><u>A. Globale Ziele – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u></p> <p><u>1. Grundsicherung nach dem SGB XII:</u> Sicherstellung des Lebensunterhaltes für die o. a. Zielgruppe</p> <p><u>2. Hilfen zur Gesundheit:</u> Sicherstellung eines der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechenden Krankenversicherungsschutzes</p> <p><u>B. Wirkungsziele</u></p> <p><u>1. Grundsicherung nach dem SGB XII:</u> Zuschussbedarf pro Leistungsberechtigten stabil auf dem Niveau der Ist-Zahlen des Vorjahres unter Berücksichtigung evtl. Regelbedarfserhöhung halten (K 185-01 bis k 185-06)</p> <p><u>2. Hilfen zur Gesundheit:</u> Sicherstellung des Krankenversicherungsschutzes Reduzierung der Betreuungsfälle durch Überführung in die gesetzl. Krankenversicherungssysteme nach SGB V (K 185-07 bis K 185-09)</p> <p><u>3. Maßnahme:</u> regelmäßige Sachbearbeiterbesprechungen, Informationen durch den Kreis Gütersloh als Fachaufsicht</p>

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2020	Plan 2021	Ist 2021	Plan 2022
Zu 1.: Laufende Leistungen (Regelbedarf, Mehrbedarf, Unterkunftskosten, Heizkosten)				
K185-01 mtl. durchschn. Anzahl der leistungsberechtigten Personen insgesamt	4.017	4.181	4.029	4.109
K185-02 mtl. durchschn. Anzahl der leistungsberechtigten Personen a. v. E.	3.891	4.049	3.901	3.979
K185-03 mtl. durchschn. Kosten pro leistungsberechtigter Person a. v. E. in €	558,15	568	594	586
K185-04 mtl. durchschn. Anzahl der leistungsberechtigten Personen i. v. E.	126	132	128	130
K185-05 mtl. durchschn. Kosten pro leistungsberechtigter Person i. v. E. in €	441,65	430	454	436
K185-06 Anteil der leistungsberechtigten Personen über 65 Jahre i. v. H.	50	49	51	49
Zu 2.: Hilfen zur Gesundheit				
K185-07 durchschnittliche Anzahl der Betreuungskunden pro Jahr	190	190	175	170
K185-08 Aufwand pro Betreuungskunde pro Jahr in €	6.017,56	8.421	7.677	9.412
K185-09 Verhältnis Anzahl Betreuungskunden zu Anzahl leistungsberechtigte Personen in %	4,73	4,54	4,34	4,14

7.1 Allgemeines

Grundsicherungsleistungen nach dem 4. Kapitel des SGB XII erhalten volljährige Personen, die dauerhaft voll erwerbsgemindert sind sowie Personen, die die maßgebliche Altersgrenze erreicht haben (in 2021: 65 Jahre und 10 Monate). Des Weiteren wird auf die allgemeinen Ausführungen zu Produkt 179 verwiesen.

7.2 Grundsicherung nach dem SGB XII außerhalb von Einrichtungen

7.2.1 Leistungsberechtigte Personen

Die Entwicklung der Zahl der leistungsberechtigten Personen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	Leistungs-berechtigte Personen	Vergleich zum Vorjahr
2017	3.452	+ 1,8 %
2018	3.517	+ 1,9 %
2019	3.517	+ 0,0 %
2020	3.891	+ 10,6 %
2021	3.901	+ 0,26 %

Die Fallzahlen sind in den letzten Jahren relativ konstant geblieben (2020 sind aufgrund des Bundesteilhabegesetzes die leistungsberechtigten Personen in besonderen Wohnformen hinzugekommen). 2021 waren auf Basis der durchschn. Zahl der Leistungsberechtigten 49 % der leistungsberechtigten Personen jünger als 65 Jahre. 51 % waren 65 Jahre und älter. Von den insgesamt 3.907 leistungsberechtigten Personen im Dezember 2021 verfügten 1.028 über kein anzurechnendes Einkommen. Das durchschnittlich angerechnete Einkommen lag bei 241,57 €.

Die genaue Entwicklung der Fallzahlen im Jahr 2021 geht aus der folgenden Tabelle hervor:

Stadt/Gemeinde	1.1.21	1.2.21	1.3.21	1.4.21	1.5.21	1.6.21	1.7.21	1.8.21	1.9.21	1.10.21	1.11.21	1.12.21	Durchschnitt		Veränderung 2020 - '21	
													2021	2020	Anzahl	in %
Borgholzhausen																
Fälle	48	47	50	52	49	51	49	47	46	49	50	50	49	48	+1	+2,08%
Personen	51	51	55	57	54	56	55	52	51	54	56	55	54	51	+3	+5,88%
Gütersloh																
Fälle	1305	1312	1326	1323	1315	1321	1320	1326	1321	1313	1312	1314	1317	1319	-2	-0,15%
Personen	1441	1449	1460	1460	1450	1454	1460	1463	1458	1450	1454	1461	1455	1451	+4	+0,28%
Halle (Westf.)																
Fälle	221	221	234	235	236	230	235	235	235	241	229	234	232	217	+15	+6,91%
Personen	235	235	248	250	251	243	251	251	249	256	243	252	247	230	+17	+7,39%
Harsewinkel																
Fälle	186	189	188	193	191	185	190	186	184	186	189	187	188	192	-4	-2,08%
Personen	204	206	206	211	208	201	207	201	200	201	204	203	204	208	-4	-1,92%
Herzebrock-Cl.																
Fälle	93	94	92	92	91	94	94	94	93	90	94	94	93	89	+4	+4,49%
Personen	95	96	94	94	93	97	97	96	95	92	97	98	95	91	+4	+4,40%
Langenberg																
Fälle	49	48	47	48	48	47	47	48	48	50	50	49	48	47	+1	+2,13%
Personen	53	52	51	53	53	52	53	54	54	56	56	55	54	51	+3	+5,88%
Rheda-WD																
Fälle	416	416	411	423	426	423	414	417	413	418	412	410	417	430	-13	-3,02%
Personen	455	454	447	461	464	460	452	452	449	456	450	447	454	470	-16	-3,40%
Rietberg																
Fälle	167	171	173	174	177	178	173	178	178	182	182	179	176	170	+6	+3,53%
Personen	184	187	189	190	193	195	188	195	195	199	202	200	193	186	+7	+3,76%
Schloß Holte-St.																
Fälle	167	163	162	167	165	165	165	168	169	171	173	176	168	176	-8	-4,55%
Personen	174	168	167	172	170	169	170	173	174	176	178	182	173	183	-10	-5,46%
Steinhagen																
Fälle	164	160	163	163	163	162	162	164	162	163	158	158	162	163	-1	-0,61%
Personen	176	171	176	175	174	174	175	177	176	177	171	175	175	174	+1	+0,57%
Verl																
Fälle	144	143	142	143	143	139	139	136	135	136	137	138	140	149	-9	-6,04%
Personen	156	155	154	155	154	150	150	147	146	147	148	149	151	161	-10	-6,21%
Versmold																
Fälle	201	203	202	203	204	205	206	200	193	199	199	197	201	205	-4	-1,95%
Personen	212	214	213	214	215	216	218	212	204	211	210	208	212	214	-2	-0,93%
Werther (Westf.)																
Fälle	95	96	94	99	100	101	103	104	102	104	104	103	100	99	+1	+1,01%
Personen	99	100	98	103	104	104	106	108	106	108	107	107	104	102	+2	+1,96%
Kreis Gütersloh - besondere Wohnformen																
Fälle	346	340	337	330	336	330	326	327	330	324	316	315	330	319	+11	+3,45%
Personen	346	340	337	330	336	330	326	327	330	324	316	315	330	319	+11	+3,45%
Gesamt																
Fälle	3602	3603	3621	3645	3644	3631	3623	3630	3609	3626	3605	3604	3620	3621	-1	-0,03%
Personen gesamt	3881	3878	3895	3925	3919	3901	3908	3908	3887	3907	3892	3907	3901	3891	+10	+0,26%
Personen unter 65	1930	1923	1928	1937	1938	1939	1926	1932	1919	1920	1913	1908	1926	1961	-35	-1,78%
Personen ab 65	1951	1955	1967	1988	1981	1962	1982	1976	1968	1987	1979	1999	1975	1930	+45	+2,33%

7.2.2 Laufende Leistungen

Für laufende Leistungen außerhalb von Einrichtungen (Regelbedarfe, Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, Mehrbedarfe, Unterkunftskosten und Heizkosten) sind in 2021 Aufwendungen in Höhe von rd. 27,8 Mio. € entstanden. Die Aufwendungen des Vorjahres beliefen sich auf rd. 26,06 Mio. €. Das bedeutet eine Steigerung von rd. 6,68 %.

7.2.3 Einmalige Leistungen

2021 sind im Bereich der einmaligen Leistungen folgende Aufwendungen entstanden:

Einmalige Leistungen	Betrag
Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzug	49.549 €
Wohnungserstausstattungen	8.177 €
Bekleidungserstausstattungen	1.080 €
sonstige einmalige Leistungen	12.310 €
Summe	71.116 €

Im Vergleich zum Vorjahr (86.577 €) bedeutet das einen Rückgang von rd. 18 %. Der Rückgang lässt sich hauptsächlich auf Minderaufwendungen bei den Positionen Wohnungsbeschaffungskosten, Mietkautionen, Umzug (- 10.265,36 €) und Wohnungserstausstattungen (- 6.974,82 €) zurückführen.

7.2.4 Erträge

In 2021 wurden Transfererträge in Höhe von rund 696.000 € erzielt (2020 rd. 676.000 €). Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Steigerung von rd. 3 %. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Kostenbeiträge und Aufwendungsersatz, Leistungen von Sozialleistungsträgern und Rückzahlungen gewährter Hilfen.

Bezüglich erhaltener Kostenerstattungen durch den LWL wird auf die Erläuterungen zu Ziffer 7.5 (Hilfen zur Gesundheit) verwiesen.

7.2.5 Bundeserstattung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20.12.2012 wurde die Beteiligung des Bundes an den Nettoausgaben des jeweiligen Kalenderjahres für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ab dem Jahr 2014 auf 100 % festgesetzt. Die Bundeserstattung betrug im Jahr 2021 rd. 27.975.000 €. Im Vergleich zum Vorjahr (26.278.000 €) bedeutet dies eine Steigerung von 6,46 %.

Die Netto-Aufwendungen des lfd. Jahres ermitteln sich im Wesentlichen aus den folgenden Positionen:

- Grundsicherung, laufende Leistungen a. v. E.
- + Grundsicherung, einmalige Leistungen a. v. E.
- + Grundsicherung i. v. E.
- ./. Transfererlöse

7.3 Grundsicherung nach dem SGB XII innerhalb von Einrichtungen

Personen, die in einer Einrichtung leben, haben Anspruch auf Grundsicherung in Höhe von 737 € (= Regelbedarf und Unterkunftspauschale). Bei Vorliegen eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkmal „G“ erhöht sich dieser Anspruch zusätzlich um 60,69 €. In Einzelfällen werden auch die Beiträge zur freiwilligen Kranken-/Pflegeversicherung übernommen. Das Einkommen der leistungsberechtigten Personen wird in voller Höhe auf die Grundsicherung angerechnet.

Die Entwicklung der Fallzahlen im Bereich der Grundsicherung innerhalb von Einrichtungen ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

	Grusi-Fälle gesamt	davon unter 65 J.	davon über 65 J.
Dezember 2017	161	46	115
Durchschnitt 2017	168	47	121
Dezember 2018	156	48	108
Durchschnitt 2018	161	48	113
Dezember 2019	169	52	117
Durchschnitt 2019	161	52	111
Dezember 2020	178	48	130
Durchschnitt 2020	174	48	126
Dezember 2021	175	44	131
Durchschnitt 2021	171	43	128

Aufwendungen für Personen unter 65 Jahre werden durch den LWL erstattet. Lediglich Aufwendungen für die Personengruppe über 65 Jahre werden durch den Kreis Gütersloh getragen. In 2021 sind beim Kreis Gütersloh für die Grundsicherung in Einrichtungen Aufwendungen von insgesamt 697.500 € entstanden (2020 = 666.000 €).

In 2021 wurden Erträge in Höhe von 62.131,91 € erzielt.

7.4 Fachaufsicht

7.4.1 Rechtsberatung der örtlichen Sozialämter, Erlass von Richtlinien und Dienstabweisungen sowie Bereitstellung von Arbeitshilfen, Qualifizierung des Personals der örtlichen Sozialämter in Rechtsanwendung, Beratung, Kommunikation, Arbeitsorganisation sowie Verhinderung von Missbrauch

Bzgl. der Aufgaben der Fachaufsicht wird auf die Ausführungen zu Produkt 179 verwiesen.

7.4.2 Durchführung von Widerspruchs- und Klageverfahren

In 2021 sind 16 Widerspruchsverfahren aus dem Bereich 4. Kapitel SGB XII anhängig geworden (ohne besondere Schwerpunkte).

Weiterhin waren 2021 17 Klagen sowie zwei Anträge auf einstweilige Anordnung aus dem Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung anhängig.

7.4.3 Unterhaltsheranziehung nach dem 4. Kapitel SGB XII

Inhaltlich wird auf die Ausführungen zu Produkt 179 verwiesen.

7.5 Hilfen zur Gesundheit

Inhaltlich wird auf die Ausführungen zu Produkt 179 verwiesen.

Im Jahr 2021 waren durchschnittlich 170 Personen als Betreuungsfälle vom Kreis Gütersloh bei den Krankenkassen angemeldet. Rund 85 % der Betreuungsfälle hatten das 65. Lebensjahr vollendet. Die Aufwendungen der Hilfen zur Gesundheit belaufen sich 2021 im Produkt 185 auf rd. 1.344 Mio. € (2020: 1,144 Mio. €).

Bei den Hilfen zur Gesundheit werden die Aufwendungen an die Abrechnungsstellen der Krankenkassen als Vorschuss geleistet sowie Abschläge gezahlt. Eine Spitzabrechnung erfolgt erst sehr viel später, teilweise bis zu einem Jahr. Die bereits geleisteten Abschläge werden jährlich als Wertberichtigung berücksichtigt.

Nach dem Ausführungsgesetz zum SGB XII des Landes Nordrhein-Westfalen (AG SGB XII NRW) ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe u. a. zuständig für die Hilfen in einer stationären Einrichtung für behinderte Menschen oder Menschen mit einer seelischen Behinderung oder Störung, für Anfalls- oder Suchtkranke bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres sowie die Versorgung mit Körperersatzstücken und größeren Hilfsmitteln (Anschaffungswert von mindestens 180 €). Auf dieser Grundlage wurden im Jahr 2021 Kosten in Höhe von rd. 47.008 € vom LWL erstattet.

8 Produkt 186 Schwerbehindertenangelegenheiten

Fachbereich	3	Bildung, Jugend und Soziales
Abteilung	3.3	Soziales
Produkt	186	Schwerbehindertenangelegenheiten

Produktinformation

Verantwortliche Organisationseinheit Soziales	Verantwortliche Person: Frau Pösse
---	--

Beschreibung	Entgegennahme, Bearbeitung und Entscheidung von Anträgen auf Feststellung der Behinderung, des Grades der Behinderung (GdB), der gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen (Merkzeichen) sowie deren Veränderungen und Ausstellen der Behindertenausweise, Beiblätter für Freifahrten im ÖPNV, Bescheinigungen zur Ermäßigung von Kraftfahrzeug- und Einkommensteuer sowie deren Änderung, Einziehen der Ausweise und Verlängerung der Gültigkeitsdauer
Auftragsgrundlage	Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen, Schwerbehindertenausweisverordnung, Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV)
Zielgruppe	Behinderte Menschen sowie von Behinderung bedrohte Menschen, deren körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt
Ziele	<p><u>A. Globales Ziel – Gewährleistung von Rechtsansprüchen</u> Durch die Feststellung einer Behinderung wird der vorab genannten Zielgruppe ermöglicht, die wirtschaftlichen und sozialen Beeinträchtigungen mit der Inanspruchnahme der rechtlich bestehenden Nachteilsausgleiche zu kompensieren.</p> <p><u>B. Wirkungsziel</u> Die Quote der erledigten Anträge/Fälle zum Jahresende ist auf dem Niveau des Vorjahres zu halten (K 186-04, K 186-06, K 186-08).</p>

Leistungsbeschreibung/Kennzahl	Ist 2020	Plan 2021	IST 2021	Plan 2022
K 186-01 Anzahl der Erst-/Änderungsanträge	5.543	6.600	5.572	6.600
K 186-02 Anzahl der Nachprüfungen	1.241	1.400	1.215	1.200
K 186-03 Anzahl der Verlängerungsanträge	-	-	-	-
K 186-04 Anteil der erledigten Fälle zu K 186-01 bis K 186-03 am 31.12. in %	101 %	90 %	98 %	90 %
K 186-05 Anzahl der Widersprüche	1.060	1.350	1.034	1.100
K 186-06 Anteil der erledigten Widersprüche am 31.12. in %	109 %	90 %	104 %	90 %
K 186-07 Anzahl der Klagen	238	240	220	240
K 186-08 Anteil der erledigten Klagen am 31.12. in%	91 %	90 %	99 %	90 %

8.1 Allgemeines

Seit dem 01.01.2008 gehören die Feststellung von Behinderungen und Behinderungsgraden sowie die Ausstellung von Schwerbehindertenausweisen zu den Aufgaben des Kreises Gütersloh.

Entscheidungsgrundlage zur Feststellung einer Behinderung ist das Neunte Buch des Sozialgesetzbuches - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung - (SGB IX), das in Teil 3 die besonderen Regelungen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen (Schwerbehindertenrecht) enthält.

Es gibt bundesweit geltende Begutachtungsrichtlinien (Versorgungsmedizin-Verordnung) die gewährleisten, dass Beeinträchtigungen einheitlich eingestuft werden. Sie ordnen bestimmten gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Erkrankungen einen entsprechenden Grad der Behinderung zu.

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit hindern. Eine Behinderung in diesem Sinne ist die Auswirkung einer mehr als sechs Monate bestehenden Beeinträchtigung, wenn der Körper- und Geisteszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Mit dem Grad der Behinderung (GdB) wird die Auswirkung der Beeinträchtigung auf die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben dargestellt. Dabei spielt es keine Rolle, ob der gesundheitliche Schaden angeboren, Folge eines Unfalls oder einer Krankheit ist. Altersbedingte Beeinträchtigungen können nicht berücksichtigt werden.

Mit dem Schwerbehindertenausweis (GdB von mindestens 50) können u. a. folgende Nachteilsausgleiche in Anspruch genommen werden:

- Steuervergünstigungen,
- Kündigungsschutz für Arbeitnehmer,
- Zusatzurlaub für Arbeitnehmer,
- Recht auf Altersrente für schwerbehinderte Menschen,
- unentgeltliche Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln,
- Beitragsermäßigung bei Automobilclubs, Ermäßigung beim Kauf von Eintrittskarten oder bei der Kurtaxe, etc.

Mit der Neufassung des Einkommensteuergesetzes wurden alle Pauschbeträge für Schwerbehinderte verdoppelt, sodass sich ab dem Steuerjahr 2021 erhebliche Steuervergünstigungen, auch bei niedrigen GdBs (*GdB 20 – 40*) ergeben.

Seit dem 01.09.2014 wird der Ausweis in Nordrhein-Westfalen im Scheckkartenformat ausgestellt. Für die Ausstellung des Ausweises wird ein Farbfoto in Passbildgröße benötigt, das digitalisiert und aufgedruckt wird. Der Ausweis wird über einen externen Dienstleister gedruckt und innerhalb von sechs Werktagen übersandt. Gebühren fallen für den/die Antragsteller*in nicht an.

Nach § 152 Abs. 4 SGB IX trifft der Kreis Gütersloh neben dem Vorliegen der Behinderung die erforderlichen Feststellungen, wenn weitere gesundheitliche Merkmale für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen vorliegen.

Seit dem 01.01.2021 werden Erstanträge auf Feststellung einer Behinderung sowie die daraus resultierenden Widerspruchs- und Klageverfahren sowie Nachprüfungen vollelektronisch bearbeitet. Mit dieser Maßnahme wird das Ziel verfolgt, dass Liege- und Wegezeiten, z. B. zu den externen Außengutachtern, verkürzt werden.

8.2 Behinderte und schwerbehinderte Menschen im Kreis Gütersloh

Die nachstehend aufgeführte Tabelle zeigt, wie sich behinderte und schwerbehinderte Menschen auf die Städte und Gemeinden im Kreisgebiet zum Stichtag 31.12.2021 verteilen:

	EinwohnerInnen	Behinderte Menschen GdB 20 bis 40	Schwerbehinderte Menschen GdB 50 bis 100	Gesamt	Schwerbehindertenquote in %
Borgholzhausen	9.050	587	831	1.418	9,2
Gütersloh	103.134	6.952	10.888	17.840	10,6
Halle (Westf.)	21.482	1.443	2.418	3.861	11,3
Harsewinkel	26.030	1.652	2.242	3.894	8,6
Herzebrock-Clarholz	16.696	1.049	1.481	2.530	8,9
Langenberg	8.516	609	810	1.419	9,5
Rheda-Wiedenbrück	49.631	3.268	4.594	7.862	9,3
Rietberg	30.932	2.053	2.753	4.806	8,9
Schloß Holte-Stukenbrock	26.597	1.829	2.516	4.345	9,5
Steinhagen	20.434	1.372	1.978	3.350	9,7
Verl	25.997	1.517	2.205	3.722	8,5
Versmold	21.910	1.672	2.202	3.874	10,1
Werther (Westf.)	11.374	791	1.239	2.030	10,9
Gesamt	371.783	24.794	36.157	60.951	9,7

(Quelle Einwohnerzahlen: „Zahlen | Daten | Fakten 2021“, nur Hauptwohnsitz, Stand 01.01.2022)

Zum Jahresende 2021 lebten nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Destatis) rund 7,9 Millionen schwerbehinderte Menschen in Deutschland. Somit waren 9,5 % der gesamten Bevölkerung in Deutschland schwerbehindert. In Nordrhein-Westfalen lebten Ende 2021 etwa 2 Millionen Menschen mit Schwerbehinderung, dies entspricht einer Quote von 10,6 % (Quelle: IT.NRW).

Auf Landesebene wird seitens der Bezirksregierung Münster im Rahmen der Fachaufsicht eine einheitliche Entscheidungspraxis sichergestellt. In den letzten Jahren wurde hierzu von der Bezirksregierung gemeinsam mit den Kommunen ein Benchmarking-Konzept entwickelt.

Das im Rahmen der Bearbeitung des SGB IX anfallende Arbeitsvolumen lässt sich in folgende Bereiche unterteilen:

- Erstanträge,
- Änderungsanträge,
- Ausweisverlängerungen,
- Ausstellung von Beiblättern (zur unentgeltlichen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs),
- besondere Verfahren nach §§ 38, 44, 45, 48 Abs. 3 Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch (SGB X),
- Nachprüfungen,
- Widersprüche,
- Klageverfahren.

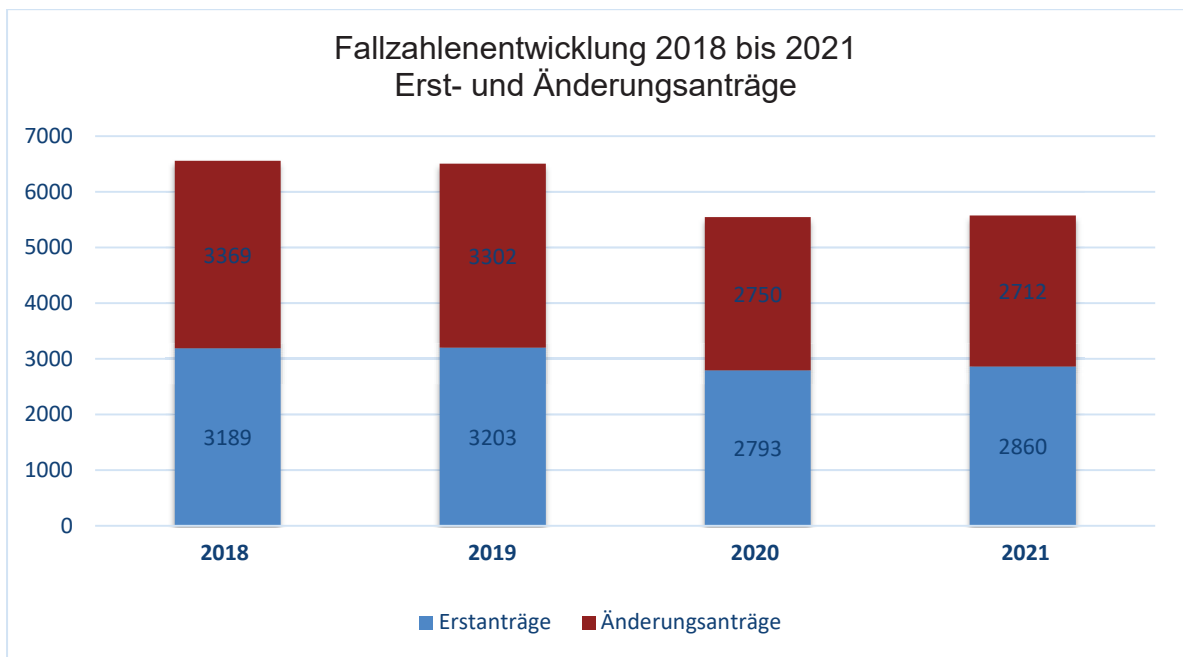
8.3 Fallzahlen

Seit Beginn der Pandemie sind die Fallzahlen auf allen Ebenen rückläufig. Die Fallzahlen des Jahres 2021 haben sich auf dem Niveau des Vorjahres bewegt. Es wird davon ausgegangen, dass die Corona-Pandemie auch in 2021 Einfluss auf die Anzahl der Feststellungsverfahren genommen hat. Ebenso ist den Medien zu entnehmen, dass die Behandlungszahlen (z. B. geplante Operationen, Reha-Maßnahmen) in den vergangenen zwei Jahren rückläufig waren. Aufgrund einer entsprechenden gesundheitlichen Veränderung wird von den Betroffenen oftmals eine Beratung in Anspruch genommen, die dann in einer Antragstellung auf die Feststellung eines GdBs mündet. Das Ausbleiben dieser Veränderungen und Beratungen ist ein möglicher Erklärungsansatz für die rückläufigen Fallzahlen. Der Rückgang bei den Widersprüchen und Klagen resultiert aus den zurückgegangenen Antragszahlen.

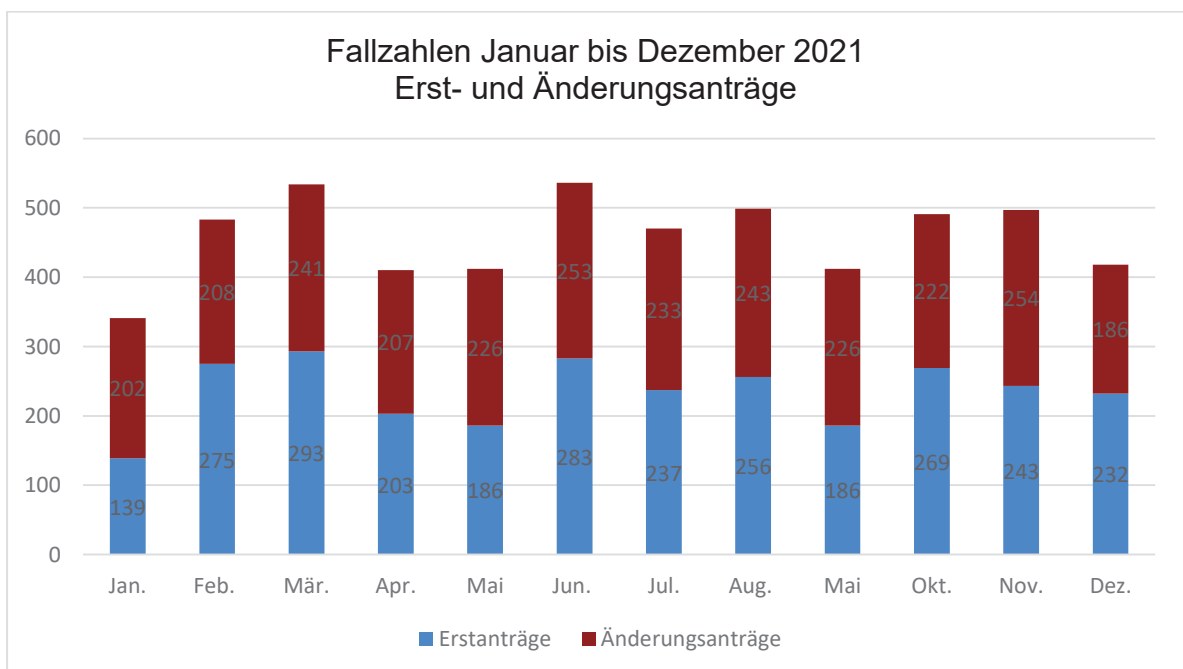
Die Geschäftsvorfälle haben sich im Laufe der Jahre wie folgt entwickelt:

	2018	2019	2020	2021	Veränderungen Vorjahr
Erstanträge	3189	3203	2793	2860	+ 2%
Änderungsanträge	3369	3302	2750	2712	- 2%
Nachprüfungen	1548	1187	1241	1215	- 2%
Widersprüche	1270	1376	1060	1034	- 3%
Klagen	220	244	211	202	- 4%

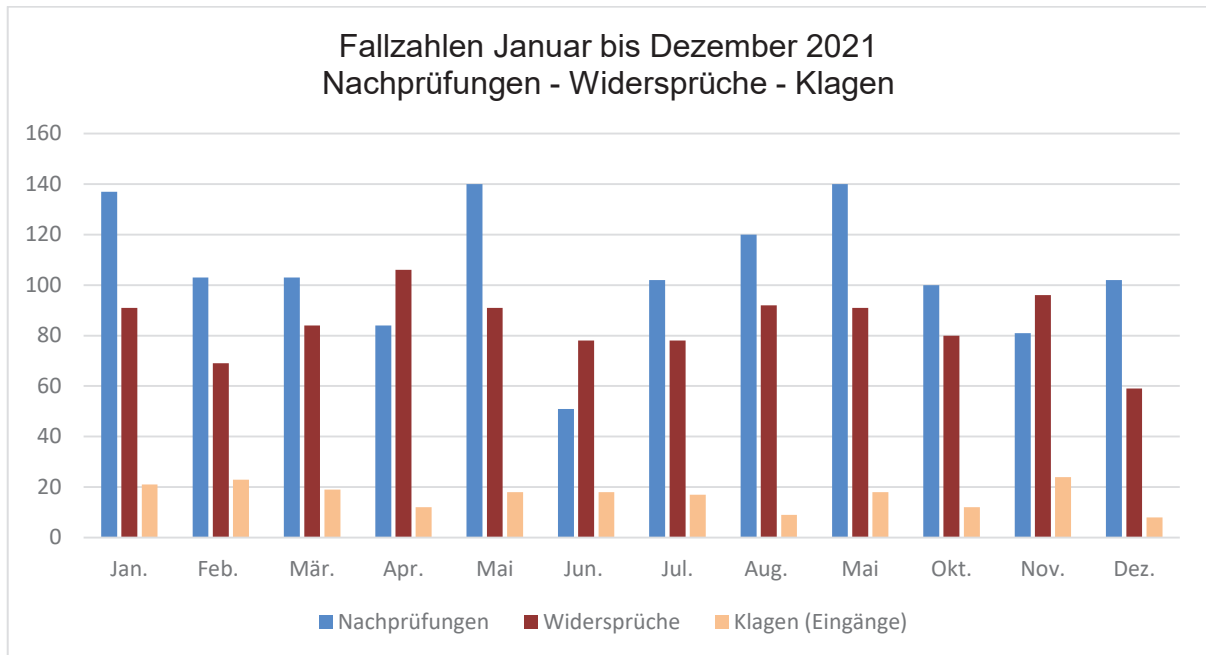
Die Fallzahlen für Erst- und Änderungsanträge haben sich in den Jahre 2018 bis 2021 wie im folgenden Diagramm dargestellt entwickelt:



Die Entwicklung der Erstanträge und Änderungsanträge in den Monaten Januar bis Dezember ergibt sich aus dem folgenden Diagramm:



Die Entwicklung der Nachprüfungen, Widersprüche und Klagen in den Monaten Januar bis Dezember ergibt sich aus dem folgenden Diagramm:



Der Stand der Bearbeitung der Klagen bei den Sozialgerichten geht aus der folgenden Tabelle hervor:

	Eingegangene Klagen	bisher erledigte Klagen	noch anhängige Verfahren
2017	206	178	28
2018	220	156	64
2019	244	53	191
2020	211	217	229
2021	174	201	202

8.4 Kostenerstattung durch das Land

Der Kreis Gütersloh erhält einen Pauschbetrag pro Fall in Höhe von 63,50 € zum Ausgleich des Aufwandes, der durch die medizinische Beweiserhebung und durch die Gebühren und Anwaltskosten in Gerichtsverfahren im Bereich des Schwerbehindertenrechts entsteht. Als Fälle gelten Erstanträge, Änderungsanträge, Nachprüfungen und Widersprüche.

Zum 01.01.2021 wurde das Justizentschädigungs- und -vergütungsgesetz (JVEG) geändert. Daraus resultiert unter anderem eine Anhebung der Vergütung der Rechtsanwälte*innen und Gutachtern*innen. Die Höhe der Fallpauschale soll turnusmäßig im Jahr 2023 evaluiert werden.